BAG
-SB

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

ue Themen

Jubjläum
15 Jahre BAG-SB
15 Jahre DILAB e.V.

Gesetzliche Neuregelungen
¡m Verbraucherinsolvenzrecht

Kreditauskünfte, Scoring,
Inkasso, Selbstauskunft . . .

Ergebnis der Überschuldungs-
forschung im Kontext
gesamtgesellschaftlicher
Veränderungen

Änuerung
der Pfändungsfreigrenzen

4

2001

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUN G
erscheint vierteljährlich · 16. Jahrgang, Dezember 20 ||
ISSN-Nr. 0934-0297

55 ££I 11 3 DV dC1 d
SC£II. PM L111-£ II f1S-9VII A1 ll!
6
0

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Frankfurt, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden.. **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ Titel: dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck *und* Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** *nur mit Genehmigung der Herausgeberin.*

Namentlich gekennzeichnete Beiträge *geben nicht in* jedem Fall die Meinung der *Redaktion wieder.*

ISSN 0934-0297

Editorial

BAG
\-SB

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser,

15 Jahre liegt die Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung nun zurück. Dies ist Anlass für einen kurzen Rückblick, den wir in diesem Heft und im Rahmen einer Pressekonferenz mit anschlief3ender Feierstunde am 10. Dezember in Berlin vornehmen. Die Veranstaltung wird gemeinsam mit unserer Berliner Mitgliedsorganisation DILAB e. V. erfolgen, die in diesem Jahr ebenfalls ihr fünfzehntes Jubiläum feiert. Die Rückseite dieser Ausgabe haben wir zum 15-jährigen Geburtstag mit dem Titelblatt des erstell Heftes der BAG-SB Informationen versehen. Auf der vorletzten Seite findet sich eine Auswahl der in den vorangegangenen 15 Jahren in dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsätze - jede bisher erschienene Ausgabe ist dabei mit einem Thema vertreten. Der Bogen spannt sich von organisatorischen, methodischen, verbands- und gesellschaftspolitischen bis hin zu gesetzestechnischen Abhandlungen. Manches Thema war ein Einzelphänomen - das eine oder andere ist ein vielfach wiederkehrender Evergreen der Schuldnerberatungsarbeit. Wie auch immer, an diesen und noch mehr Themen hat die deutsche Schuldnerberatung in den letzten 15 Jahren engagiert gearbeitet. Aus diesem Grunde sind stellvertretend für alle Kolleginnen und Kollegen, die die Schuldnerberatung zu dem gemacht haben, was sie heute ist, die Namen aller Vorstandsmitglieder der BAG-SB der letzten 15 Jahre abgedruckt. Ihnen allen, unseren Mitgliedern sowie den hauptamtlichen bzw. ehrenamtlichen Mitarbeitern, die sich seither für die BAG-SB eingesetzt haben, gilt unser Dank. Besonders bedanken wir uns auch bei allen Autorinnen und Autoren, durch deren Beiträge die BAG-SB Informationen zu „der" Zeitschrift in der deutschen Schuldnerberatungsszene wurde. Gleiches gilt für die in den Landesarbeitsgemeinschaften aktiven Kolleginnen und Kollegen - die Schuldnerberatung hätte sich ohne „vor Ort" vertretene Landesarbeitsgemeinschaften längst nicht den Stellenwert erarbeiten können, den sie mittlerweile genießt. Umso mehr freuen wir uns, dass am 8. Oktober 2001 in Augsburg mit Unterstützung der BAG-SB die Landesarbeitsgemeinschaft Bayern gegründet werden konnte. Diese 'positive Entwicklung kann keinesfalls darüber hinwegtäuschen, dass es im Lauf der Jahre auch für die BAG-SB schwierige Zeiten, insbesonders in der Standortbestimmung im Gefüge zwischen den großen Wohlfahrtsverbänden gab. Da war auch Skepsis, Ablehnung, Konkurrenz und dergleichen mehr zu vernehmen. Letztlich hat sich die BAG-S[3 aber trotz mancher Anfechtungen als Fachverband etabliert, der sich mit klarer Eindeutigkeit uni die Belange der Mitglieder und des Klientels der Schuldnerberatung bemüht. Die jeweiligen Vorstiinde der BAG-SB sind durch ihre Wahl aus der Mitgliedschaft legitimiert und stehen diesen gegenüber auch in Rechenschaftspflicht. Die unmittelbare Verbindung zur Fachlichkeit und Handlungspraxis der Mitarbeiter in den Beratungsstellen ist eine der wesentlichen Stärken der BAG-SB. Vor diesem Hintergrund wird künftig auch die Frage zu vertiefen sein, inwieweit die BAG-SB neben der Funktion als Fachverband als weiteren Pfeiler eine berufsverbandliche Säule etabliert. Die aktuelle Diskussion um das Berufsbild in der Schuldnerberatung indiziert den diesbezüglichen Handlungsbedarf. Auf einer Tagung am 18./19. Dezember 2001 in Köln werden die Ergebnisse des verbandsübergreifenden Arbeitskreises Berufsbild erörtert. Diese Ergebnisse werden dann im Jahr 2002 intensiv auch innerhalb der BAG-SB zu diskutieren sein, bevor weitere Weichenstellungen erfolgen.

In diesem Kontext nimmt auch die Definierung von Qualitätsstandards einen hohen Stellenwert ein. Der Diskussion um Kriterien zum Qualitätsmanagement und zur Qualitätssicherung wird künftig eine hohe Priorität zukommen müssen, wenn man vermeiden will, dass diese irgendwann von „außen" verordnet werden. In den BAG-SB Informationen sind bereits diverse Beiträge zu diesem Themenkomplex veröffentlicht worden. In der vorliegenden wie auch der nächsten Ausgabe werden wir dies weiter fortsetzen.

Die Tatsache, dass die Schuldnerberatung gerade im Jubiläumsjahr maßgebliche gesetzliche Verbesserungen erreichen konnte, gibt Zuversicht und zeigt, dass sich auch hier der lange Atem der Beharrlichkeit ausgezahlt hat. Die BAG-SB, die sich bereits bei den Änderungen zur Insolvenzordnung intensiv engagiert hat, stellte auch bei der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Bundestages Anfang November 2001 die personelle Speerspitze zur Vertretung der Interessen der Schuldnerberatung. Prof. Dr. Dieter Zimmermann und Werner Sanio für die BAG-SB sowie Andrea Günther für die LAG Sachsen haben zusammen mit Dr. Hugo Grote von der Verbraucherzentrale NRW Überzeugungsarbeit geleistet und offensichtlich eine gute Ernte eingefahren. Ani 30. November 2001 hat der Bundesrat die vom Bundestag beschlossene Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zum 1. Januar 2002 gebilligt. Schön, wenn ein Jubiläumsgeburtstag und Weihnachten einmal zusammen Tal len.

Wir wünschen unseren Mitgliedern sowie allen Leserinnen und Lesern ein schönes, friedvolles Weihnachtsfest und alles Gute im Neuen Jahr 2002.

Herzlichst

Z24(e>de ‾ 1 ☾
Claudia Kurzbuch

(9' 64
Heidrun Greß

92. 7R LA,32

Werner Sanio

Klaus Hofmeister

Inhalt

in eigener Sache
Neue Mitglieder 3
Jahresfachtagung 2002 3

terminkalender - birtbildungen 5

gerichtsentscheidungen 12

meldungen
Verbraucherzentralen NRW/Hessen / Teenager werden mit Handy-Logos abkassiert 18
Telefonkarten / Umtausch ab 2002 18
BGH / Höhere Zahlungen für geschiedene Frauen 18
Arbeitslosengeld / BGH stärkt Rechte für Mütter 18
EuGH / Kein Kindergeld für Staatenlose 18
Sozialgericht Dortmund / Widerspruch bei Wechsel von Arbeitslosengeld in Arbeitslosenhilfe wegen Einmalzahlungen 19
Modellversuch / Pauschal ierung der Sozialhilfe - Kassel 19
SGB III / Reform der Arbeitsverwaltung 19
NRW / „Sozialagenturen - Hilfe aus einer Hand- . 19
„MoZArt" / Neue Strukturen für Jobs 20
Kassel / Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren . 20
Hessen /Frankfurt a. M. / Schlichter vor Richter 20
Deutscher Bundestag / Armutsbericht der Bundesregierung 20
Deutscher Anwaltverein / Keine Entlastung der Sozialhilfeträger auf Kosten der Gläubiger 21
Statistisches Bundesamt / Immobilien - Zwangsversteigerung / Insolvenzverfahren 21
BA / Arbeitslosenhilfe und Ersparnisse 2I
BfA / Ratgeber informiert über Altersvorsorge 21
„Cashlife" / Spezialisierung auf Kauf von Versicherungspolicen 21
Caritasverband / Modellprojekt Klientengebühren für Insolvenzberatung vorerst auf Eis gelegt 22
Dokumentation / Streetwork und Sozialraumorientierung 22
Und zum Schluß / Alles umsonst 22

unseriöse finanzdienstleister 23

literatur-produkte
Grundsätze ordnungsgemäßer Überschuldung 24
Lösungsklauseln für den Insolvenzfall 24
Die Berechnung des Volljährigenunterhalts / Bedarf-Bedüffigkeit-Leistungsfähigkeit-Haftungsanteile-Kindergeldanrechnung 24

themen
15 Jahre Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, 15 Jahre DILAB e.V., Presseerklärung zur gemeinsamen Jubiläumsveranstaltung 25
Gesetzliche Neuregelungen im Verbraucherinsolvenzrecht 29
Kreditauskünfte, Scoring, Inkasso, Selbstauskunft - die Firmengruppe InFoScore in Baden/Baden .. 39
Ergebnisse der Überschuldungsforschung im Kontext gesamtgesellschaftlicher Veränderungen . 44
Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen" 55
Die automatische Anwendung der neuen Pfändungsfreigrenzen ist für Drittschuldner bei bereits bestenden Pfändungen nicht zwingend! 57
Nutzen des Total Quality Management für Schuldnerberaterinnen - Auf dem Weg zur kontinuierlichen Verbesserung (Teil 11) 59

berichte
Entwicklung, aktuelle Situation und Perspektive der Schuldncrberatung in Westdeutschland 64
Überschuldung privater Haushalte - europäische Perspektiven / Vertreter der AG SBV zum Fachgespräch in Brüssel 57

arbeitsmaterialien
S wie Scoring-Verfahren 70
E wie Euro - Rechenbogen für die Berechnungs- und Prozesskostenhilfe 71
E wie Euro - Bescheiningung des sozialhilferechtlichen Bedarfs 72

Hier kommt der Gläubiger zu Wort 74

stellenanzeigen 77

buk >totem

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-info nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft - natürlich kostenlos + unverbindlich.

in eigener Sache

Neue Mitglieder

Einzelmitglieder

Michael Heinen-Anders, Troisdorf
Rainer Hödtke, Hamburg
Johannes Hörner, Darmstadt
Barbara Pedersen, Buxtehude
Werner Ruppel-Sinn, Fernald
Marile Woltschikowski, Engelskirchen

Juristische Personen

AWO, Schuldner- und Insolvenzberatung, Weimar
Arbeitskreis für Jugendhilfe e.V., Hamm

BAG-Website

Neues Redaktionsmitglied

Erwin Kainz, Bankkaufmann – seit 1988 bei der Schuldnerberatung der Stadt München tätig und seit vielen Jahren Mitglied der BAG-SB, hat unter der Rubrik „Aktuelles" insbesonders die redaktionelle Bearbeitung der „Kurzmeldung" übernommen. Damit die Informationen so brandheiß wie möglich bleiben, sind Anregungen, aktuelle Neuigkeiten aus den Bundesländern/Regionen, Kritik und interessante Nachrichten zu den Themenfeldern der Schuldnerberatung jederzeit erwünscht.

Kontakt per Telefon: 089 / 233-28530
oder schriftlich an:
Erwin Kainz, Landeshauptstadt München, Allgem. Sozialdienst SB, Stollbergstraße 9, 80539 München

Jetzt notieren!

3ahrestachta9un9 -/002

uom 24.04. bis 26.04.2002

Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung

Unterstützendes Seminar zur Krisenintervention in der Schuldnerberatung

Überschuldung bedroht immer mehr Menschen, die bestehenden Schuldnerberatungsstellen können steigende Fallzahlen nur unzureichend bewältigen. Hinzu kommt die zusätzliche Belastung durch die große Anzahl der zu erwartenden bisolvenzverfahren. Ofi bleibt in der täglichen Arbeit nur wenig Zeit, nicht nur an den S^y mptomen zu arbeiten, sondern Schuldnerberatung auch als ganzheitliche Lebensberatung zu sehen.
Eine große Entlastung kann hier sein, wenn Mitarbeiter/innen der unterschiedlichsten sozialen Dienste Vorarbeit sowie schnelle und qualifizierte Hilfe im Bereich Krisenintervention leisten können. Denkbar sind auch notwendige Vorarbeiten für ein künftiges InsolyenzvetfOhren.
Das Seminar Schuldnerberatung als Existenzsicherung wendet sich an diejenigen Mitarbeiter/innen, die spezialisierte Beratungsstellen unterstützen können. Wir bitten daher, Kollegen/Innen, die beridlich mit überschuldeten Personen zu tun haben,
auf unser fblgendes Seminar hinzuweisen:

Das Seminar „Maßnahmen hei Überschuldung und Existenzsicherung" vermittelt grundlegende Informationen und Kenntnisse, um geeignete Sofortmaßnahmen ergreifen.
Anhand von Praxisbeispielen werden die Möglichkeiten von Krisenintervention bei:

Miet-/Energieschulden,
Lohn-/Kontenpfändung,
Lohnabtretung,
Aufrechnung der kontenführenden Bank
sowie Maßnahmen hei unterschiedlichen Gläubigergruppen dargestellt und Informationen über die aktuelle Rechtsprechung zur Existenzsicherung sowie über den neuesten Stand zur Anhebung der Prandungsfreigrenzen gegeben.

Achtung! Sichern Sie Ihren Platz frühzeitig, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Referent: Ulli Winter, Schuldnerberater beim Jugend-/Sozialamt der Stadt Frankfurt
Termin: Donnerstag, 26.11. bis Freitag 27.11.2002
Ort: Frank furt/Main
Kosten: 155 € incl. Getränken u. Imbiß (140 € Mitgliederpreis)

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26

Seminar zum Änderungsgesetz zur Insolvenzordnung und zum Regelinsolvenzverfahren für ehemalige Selbstständige

Das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze ist zum 01.12.01 in Kraft getreten. Das Änderungsgesetz soll das Verbraucherinsolvenzverfahren vereinfachen.
Es besteht derzeit jedoch bei vielen Praktikern weitgehend Unklarheit darüber, ob noch Kleingewerbetreibende, insbesondere aber ehemalige Selbstständige beraten werden können und welche Konsequenzen ein **Regelinsoivenzverfahren** künftig hat bzw. welche Unterschiede zum Verbraucherinsolvenzverfahren gegeben sind.
Das Seminar wird einen allgemeinen **Überblick über die wichtigsten Änderungen der Ins°** geben und sowohl **aus Gläubiger- als auch aus Beratersicht** über die wesentlichen Änderungen, die **ehemalige/aktive Kleingewerbetreibende** betreffen, informieren:

Darstellung eines Regelinsolvenzverfahrens für **ehemalige Selbstständige,** sofern mehr als 19 Gläubiger vorliegen oder Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Kurzdarstellung eines Regelinsolvenzverfahrens **für selbstständige Schuldner.**

Weiterhin wird über **erste Erfahrungen** der Umsetzung der Neuregelungen informiert.

Referenten: **Aus Gläubigersicht:**
Ingo Rasch, Rechtspfleger,
Mitarbeiter der SAFinbli Heidelberg

– **Aus Schuldnerberatersicht:**
Ulli Winter, Schuldnerbcrater,
Jugend-u. Sozialamt der Stadt Frankfurt

Termin: Donnerstag, 21.03.2002, 11.00-17.30;
Freitag, 22.03.2002, 9.30-15.00

Ort: Frankfurt am Main

Kosten: 165 € inkl. Imbiß
(145 € Mitgliederpreis)

BAG
SB

Weiterbildungsprogramm

In Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen

„Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung"

1. Kursabschnitt: 14.01. - 18.01.2002
2. Kursabschnitt: 01.07. - 05.07.2002
3. Kursabschnitt: 07.10. - I 1.10.2002
4. Kursabschnitt: 03.02. - 07.02.2003
5. Kursabschnitt: 19.05. - 23.05.2003

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich vor allem an jene Kolleginnen, die in ihrer Praxis mit überschuldeten Menschen zu tun haben, nicht nur in der Schuldnerberatung, sondern z.B. auch aus der Jugendhilfe, der Wohnsitzlosenhilfe, auch, wenn sie schon einige Praxiserfahrung in Schuldnerberatung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in fünf Kursabschnitte zu je einer Woche.
Themen der Kursabschnitte sind u.a.

Einführung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung,
rechtliche Grundkenntnisse
Handwerkszeug/Rechtswissen
Rolle, Funktion und Identität des Schuldenberaters
Planspiel/Strategien/Fallmanagement
Prävention und Sozialpolitik

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

Kosten: 790 DM pro Kursabschnitt
400 DM Anmeldegebühr, die mit den Kosten des letzten Kursabschnittes verrechnet werden

Hinweis: Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

Anmeldung und Information:
Burckhardthaus,
Frau Schulz, Kursberatung
Herzbachweg 2; 63571 Gelnhausen
Telefon: 06051/89-212; Telefax: 06051/89-200

anzeige

Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V.

Fach- und Koordinierungsstelle der verbandlichen Caritas für Sozialberatung für Schuldner

Fortbildungen zur Schuldnerberatung Programm 2002

„Die Insolvenzordnung
Einführung in das Verbraucherkonkursverfahren"
20. - 22. Februar 2002 in Erfurt

Büro und Verwaltung in der Sozialberatung für Schuldner
13. – 15. März 2002 in Würzburg

„Die Insolvenzordnung" – Aufbauseminar
12. – 14. Juni 2002 in Erfurt

Workshop: Zusammenarbeit zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in der Schuldnerberatung
19. September 2002 in Mainz

Beratung von (ehemals) Selbständigen
25. – 27. September 2002 in Bad Honnef

Fortbildung für Fortbildner
Die Präsentation mit „Power Point"
14. – 16. Oktober 2002 in Bad Honnef

Gescheiterte Baufinanzierung
in der Praxis der Schuldnerberatung
13. - 15. November 2002 in Köln

„Beraten und Verhandeln in der Sozialberatung für Schuldner"
2. – 4. Dezember 2002 in Ludwigshafen

Workshop: Verbraucherinsolvenzverfahren in der Praxis – ein qualifizierter Erfahrungsaustausch
4. – 6. Dezember 2002 in Erfurt

Sozialberatung für Schuldner
Maßnahmen der wirtschaftlichen Existenzsicherung

Das Grundlagenseminar wird an vier Tagungsorten angeboten:
Augsburg, Erfurt, Münster und Pforzheim

Die komplette **Ausschreibung kann jeweils drei Monate vor Beginn der Fortbildung (für die Grundlagenseminare ab Februar 2002) kostenlos angefordert werden, Anschrift siehe unten.**

Weitere Auskünfte:
SKM – **Kath. Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V.**
Blumenstraße 20; 50670 Köln
Tel.: 0221/913928-6; Fax: 0221/913928-88,
e-mail: stark@skmev.de

anzeige

PARITÄTISCHES Bildungswerk NRW

Seminare 2002

DAS/PARITÄTISCHE
BILDUNGSWERK

Zertifikatskurs Schuldnerberatung:
unser diesjähriger Z-Kurs beginnt am 15.03.
(5 x 3 Tage; Preis 1.540/1.450 Euro)

Einführung in die Insolvenzberatung
(4 Tage)

Grundzüge der Schuldnerberatung
Schnupperkurs (2 Tage)

Scheidung – Schulden – Unterhalt (1 Tag)

Schuldnerberatung und BSHG (2 Tage)

Verhandlungsführung mit Gläubigern (1 Tag)

Vertiefungsseminar Ausgewählte Rechtsfragen (3 Tage)

Fordern Sie unser Programm an:
PBW, Loher Str.7, 42283 Wuppertal; oder: bildung@paritaet-nrw.org ; oder: Service-Telefon: 0180 / 2 26 22 22

anzeige

Evangelische Fachhochschule Darmstadt

- staatlich anerkannt -

Fachbereich IV — Aufbau- und Kontaktstudium

Zweifalltorweg 12, 64293 Darmstadt
Tel. 06151/8798-18, (**Frau Baltin);** Fax 06151/8798-58

Schuldnerberatungs-Weiterbildung über 3 Sem. (mit Zertifikat)

Prof. Dr. Dieter Zimmermann: Dipl. Sozarb. Thomas Zipf

Zielgruppe: Praktikerinnen der Sozialen Arbeit. die sich für den Beratungsprozess mit Überschuldeten sowohl methodisch-pädagogisches als auch rechtlich-kaufmännisches Handlungswissen erarbeiten wollen.

Inhalt: In den aufeinander aulbauenden Seminarblöcken wird die anwendungsbezogene Wissensvermittlung anhand von Musterfällen lin Vordergrund stehen. Arbeitsbliitter. Prüfungsschemata. Musterschreiben, Gesetzesauszüge usw. sollen sich zu einem Arbeitshandbuch zusammenfügen, welches kompetente Einzelfallhilfe ermöglicht.

Teil I (IN-Nr. 17 116):
Verbraucherverschuldung und Auslöser von Überschuldung
Krisenintervention zur Sicherung von Wohnung, Energie, Bankverbindung und Existenzminimum sowie zur Unterhaltsanpassung und Haftvermeidung
Interventionsmöglichkeiten gegenüber Versicherungen, Gerichtskassen, Leasingunternehmen, Versandhäusern

Teil H (LV-Nr. 18 131):
Bankkredit und Verbraucherschutz
Verzug(szinsen), Inkasso, Mahn- und Vollstreckungsbescheid
Schuldnerschutz im Rahmen der Zwangsvollstreckung (insbesondere bei Lohnpfändung, Pfändung von Sozialleistungen, eidesstattlicher Versicherung)

Teil III (LV-Nr. noch nicht bekannt):
überblick zum Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung
Methodische Schwerpunkte im Beratungsprozess
Umsetzung mit Planspiel. kollegialer Fallberatung u.ä.
Vernetzung. Ressourcensicherung, Kooperationspartner

Die Weiterbildung umfasst 6 Wochenendblöcke und schließt mit einem **Zertifikat** ah.

Dauer / Ort / Termine:
jeweils Fr. 10.00 – 17.00 und Sa. 09.00 - 16.00 Uhr an der EFHD
Teil I: 24.-25.05.2002 und 07.-08.06.2002
Teil II: 08.-09.1 1.2002 und 06.-07.12.2002
Teil III: 2 x Fr./Sa. im März/April 2003

Kosten: 3 x 440,- DM = 1320.- DM = 675,- EUR
Bitte beachten Sie, dass eine Anmeldung nur für alle drei Teile zusammen mög'lieh ist und in jedem Fall die gesamte Kursgebühr von 675,- *Eu R bezahlt werden muss.*

Anmeldeschluss: 15. 04. 2002

gleichrangig nebeneinander. Die Finanzbehörde muss nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, von welcher Vollstreckungsmöglichkeit sie im Einzelfall Gebrauch machen will (vgl. BFH, Urt. v. 14.2.1979 - VII R 54.78 BStBl II 1979, 427).
Insoweit gelten für die Vollstreckungsbehörden die allgemeinen Grundsätze der Ermessensausübung, insbesondere hat die Vollstreckungsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und in diesem Zusammenhang auch den Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs zu beachten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt im Vollstreckungsrecht. dass jeder Vollstreckungseingriff geeignet und erforderlich sein muss, seinen Zweck zu erreichen und er zudem den Betroffenen nicht übermäßig belasten darf, diesein also zumutbar sein muss (BverfG. Beschl. v. 19.10.1982 - 1 BO- 34/80. BVerfGE 61, 126; DB 1983, 108)....
Allein wegen der Möglichkeit negativer Folgen für Bank und Geschäftsverbindungen kann es den Vollstreckungsbehörden aber nicht verwehrt (gemeint ist hier _zugemutet", Aninerk. (1. Redaktion) werden, auf die Möglichkeit einer Kontopfändung im Regelfall zu verzichten und sich auf die teurere und umständliche Sachpfändung zu beschränken__

Unpfändbarkeit des Hausgeldes eines Strafgefangenen

LG Münster, Resrill. v. 29.6.2000 - 5 T 513/00 in InVe 2/2001, 69

Das Hausgeld eines Strafgefangenen ist wegen seiner Zweckgebundenheit unpfändbar.

Aus den Gründen:

Wenn ein Gefangener einer Arbeit nachgeht und damit Einkommen erzielt. muss ihm von seinem Einkommen durch den Leiter der Vollzugsanstalt ein Teil nach § 47 StVollzG als Hausgeld gutgeschrieben werden. Über dieses Geld kann der Gefangene frei verfügen, d.h. er kann sich davon Nahrungs- oder Genussmittel. wie etwa Schokolade oder Zigaretten, oder aber Bücher oder Zeitschriften kaufen oder aber, bei gewährtem Ausgang, Fahrtkosten bestreiten. Das einem Gefangenen zustehende Hausgeld ist deswegen zweckgebunden für die Befriedigung von persönlichen Bedürfnissen des Gefangenen. Würde das Hausgeld oder ein Teil desselben an einen pfändenden Gläubiger gezahlt, würde diese Zweckbestimmung des Hausgeldes aufgehoben. Aus den Materialien zum Strafvollzugsgesetz (BT-Drucks. 7/918 vom 23.7.1973) ergibt sich, dass der Gesetzgeber erreichen wollte, dass der Gefangene sein Hausgeld für den Einkauf oder anderweitig frei verwenden kann und einen Zugriff anderer nicht zu befürchten braucht. Die Kammer hat deswegen in dem oben angegebenen Beschluss sogar eine Pfändung wegen einer Unterhaltsforderung in das Hausgeld eines Gefangenen für unzulässig gehalten....

Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes als eigenes Einkommen gern. § 850 c Abs. 4 ZPO

LG Dennold, Beschl. /6.11.2000 - *3 T 332/00 in Rp/leger 2001, 142.I.*

Der Unterhaltsanspruch der minderjährigen Kinder gegenüber dem Ehepartner ist als eigenes Einkommen des Schuldners im Sinne des § 850 c Abs. 4 ZPO zu berücksichtigen.

Aus den Gründen:

Nach ganz herrschender Meinung (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 58. Aufl., § 850c Rn. 11; Zöller/Stöber, ZPO. 21 Aufl.. § 850 c Rn 12; Musielak. ZPO, § 850 c Rn. 11; MünchKomm, ZPO, § 850 c Rn. 21; Stöbet-, Forderungspfändung. 12. Aufl., Rn. 1060a. jeweils mit Rechtsprechungsnachweisen) gehören auch Unterhaltsleistungen Dritter zu den Einkünften eines Unterhaltsberechtigten. die es ermöglichen, diesen auf Antrag eines Gläubigers bei der Berechnung des pfändungsfreien Betrages ganz oder teilweise unberücksichtigt zu lassen. Bei der Pfändung des Arbeitseinkommens eines Elternteils kann daher auch berücksichtigt werden, dass der Unterhalt der minderjährigen Kinder teilweise durch Unterhaltsleistungen des anderen Ehegatten gedeckt wird.
Die von dem LG Bayreuth (MDR 1994,621) vertretene Gegenansicht, dass hei Lohnpfändungen jeder Elternteil die vollen Kinderfreibeträge in Anspruch nehmen könne, vermag nicht zu überzeugen. Nach Art. 6 GG ist eine derartige familienfreundliche Auslegung des § 850 c Abs. 4 ZPO nicht geboten. Es ist nicht einzusehen, dass in Familien, in denen nur ein Elternteil Einkünfte erzielt und hei dem allein eine Gehaltspfändung in Betracht kommt, der pfändungsfreie Betrag für ein Kind nur einmal, bei Doppelverdienern aber doppelt in Anspruch genommen werden könnte....
Es ist sachgerecht. dass über die eventuelle Nichtberücksichtigung eines Unterhaltsberechtigten mit eigenem Einkommen nur auf Antrag eines Gläubigers, der hierzu die nötigen Fakten vortragen muss, im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 850 c Abs. 4 ZPO zu entscheiden ist....
Wenn der Schuldnerin bei der Lohnpfändung für die Kinder die Hälfte des bei einem Alleinverdiener pfändungsfreien Betrages belassen wird, dann ist dies auch nach Auffassung der Kammer angemessen. Die Schuldnerin hat nicht dargelegt, dass sie oder ihre unterhaltsberechtigten Kinder hei dieser Kürzung des regelmäßigen Pfändungsfreibetrages sozialhilfebedürftig werden.

Berücksichtigung von Unterhalt des Kindes als eigenes Einkommen bei der Berechnung des Kindungsbetrags

AG München, Beschl. v. 30.10.2000 – 1534 M 38408/00

Wird das Einkommen von zwei berufstätigen Ehepartnern gepfändet, so kann bei jedem der Eheleute grundsätzlich ein Freibetrag für das gemeinsame Kind berücksichtigt werden. Auf Antrag des Gläubigers kann jedoch das Vollstreckungs-

stellten - notwendigen Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem pfändungsfreien Betrag nach der Tabelle zu § 850c ZPO ist der Bezug von Kindergeld zu berücksichtigen.

Aus den Gründen:

1. Die Gläubigerin hat das Arbeitseinkommen der Schuldnerin bei der Drittschuldnerin, das netto 1.756,19 DM beträgt, gepfändet. Unter Berücksichtigung ihrer Unterhaltspflicht für ihr ca. 10-jähriges Kind ergibt sich aus der Tabelle zu § 850 c ZPO ein pfändbarer Betrag von monatlich 31.50 DM und ein pfandfreies Arbeitseinkommen von 1.724,60 DM. Die Schuldnerin hat unter Vorlage einer Bescheinigung des Kreissozialamtes über den sozialhilferechtlichen Garantiehetrag nach § 850 f Abs. 1 ZPO beantragt. den unpfändbaren Betrag auf den dort ausgewiesenen Betrag von 1.922,11 DM heraufzusetzen. Das Vollstreckungsgericht hat den pfändungsfreien Betrag auf 1.914.80 DM festgesetzt.

Auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin hat das Landgericht den Beschluss des Vollstreckungsgerichts aufgehoben und den Erhöhungsantrag der Schuldnerin zurückgewiesen mit der Begründung, das von der Schuldnerin bezogene Kindergeld in Höhe von 250,-- DM (und das ihr gewährte Wohngeld) müssten hei der Berechnung des fiktiven Sozialhilfebedarfs berücksichtigt werden. Dagegen wendet sich die Schuldnerin mit der sofortigen Beschwerde.

Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin ist nach §§ 793, 568 Abs. I S. I ZPO statthaft und auch nach § 568 Abs. 2 S. 2 ZPO zulässig, weil ... ein neuer selbstständiger Beschwerdegrund gegeben ist.

In der Sache hat das Rechtsmittel der Schuldnerin jedoch keinen Erfolg.
Der Senat teilt die Ansicht des Landgerichts, dass heim Vergleich zwischen dem sozialhilferechtlichen Mindestbedarf und dem pfandfreien Arbeitseinkommen, den das Vollstreckungsgericht zur Sicherung des Existenzminimums im Rahmen eines Antrags nach § 850 f Abs. 1 lit. a ZPO vorzunehmen hat, sowohl das von der Antragstellerin bezogene Kindergeld als auch das Wohngeld als Betrag zur Deckung des Sozialhilfebedarfs der Schuldnerin zu berücksichtigen ist. Dabei genügt es zur Entscheidung des vorliegenden Falls, allein auf den Bezug von Kindergeld abzustellen, so dass es auf die von der Schuldnerin geltend gemachte Kürzung des - ebenfalls zu berücksichtigenden (vgl. Zöller/Stöber, ZPO. 22. Aufl. 2001, § 850 f Rn 2 aE) - Wohngeldes nicht ankommt.

Es ist anerkannt, dass die sog. sozialhilferechtliche Garantiebescheinigung das Vollstreckungsgericht nicht bindet, sondern dass die Vollstreckungsgerichte den maßgeblichen Sozialhilfebedarf - im Rahmen der sozialhilferechtlichen Vorschriften - eigenständig zu ermitteln haben (z.B. OLG Köln. JurBüro 1999. 606 = RPt1 1999, 548; NJW 1992, 2836 = OLG/.. 1993, 372; LG Stuttgart. RH 1990, 173; Stöber. Forderungspfändung, 12. Aufl.. Rn I 186 a inwRsprNw).

Wie der Senat bereits wiederholt entschieden hat (zuletzt unveröff. Beschluss v. 7.10.1999 - 8 W 119/99), ist das der Schuldnerin zur Deckung des familiären Mindestbedarfs zufließende Kindergeld als Faktor, der den effektiven Sozialhilfeanspruch vermindert, zu berücksichtigen, jedenfalls dann, wenn die Garantiebescheinigung auch den Unterhaltshedarf des Kindes (hier in Höhe von 241.20 DM) umfasst (vgl. z.B. LG Köln, JurBüro 1995, 103. 104 aE; Stöber, aaO, Rn 1105). Nachdem das an die Schuldnerin gezahlte Kindergeld gemäß §§ 76. 77 BSHG ihren effektiven Sozialhilfeanspruch mindert (vgl. § 22 Abs. 4 BSHG; BSGE 66, 62, 65 1; Fichtner. BSHG (1999), Rn 1 zu § 76, Rn 5-7 zu § 77; Sehet lhorn/Jirasek/Seipp, BSHG 15. Aufl. 1997, Rn 45 zu § 2. Rn 28 zu § 76; Brüht in Lehr- und Praxis-Kommentar zum BSHG, 5. Aufl. 1998, Rn 40 zu § 77; Dienstanweisung (DA) zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs Nr. 74.3.1, Nr. 76.1), kann dies auch im Rahmen des 85(1 f Abs. 1 ZPO nicht anders behandelt werden.

Der nach § 850 f Abs. 1 lit. a ZPO (idF des Ges. v. 1.4.1992, BGBl I. 745) vorzunehmende Vergleich zwischen dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum und dem nach der Pfändungstahelle verbleibenden notwendigen Unterhalt (vgl. Senat NJW-RR 1987. 785 = R1311 1987, 207 = Die Justiz 1987, 188) würde verfälscht. wenn andere Sozialleistungen mit der Zweckbestimmung Unterhaltssicherung. die den effektiven Sozialhilfeanspruch verkürzen, unberücksichtigt bleiben müssten. Wäre die Auffassung des Amtsgerichts richtig, dass von der Schuldnerin tatsächlich bezogenes Kindergeld hei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs unberücksichtigt bleiben müsste, würde der Schuldnerin mehr als der sozialhilferechtliche Bedarf verbleiben. Aus der zu § 850 d ZPO ergangenen Entscheidung des OLG Frankfurt (FamRZ 2000, 614 = NJW-RR 2000, 220) lässt sich nicht gegenteiliges herleiten.

Soweit das Landgericht die Ansicht von Stöber, im Rahmen des § 850 f Abs. I sei anderes Einkommen nicht zu berücksichtigen (aaO Rn 1176 i; vgl. auch Zöller/Stöher, Rn 2 zu § 850 f aA), hinsichtlich Kindergeld (und Wohngeld) als verfehlt ablehnt. tritt dem der Senat im Ergebnis bei: allerdings liegt dem möglicherweise insoweit auch ein Missverständnis zugrunde, denn dies steht nicht im Einklang zu anderen Ausführungen Stöbers zum Kindergeld (aaO Rn 1063 b, 1105 ff, Rn 1176 m).

Hiermit macht es für die Feststellung, dass der Schuldnerin über den Tabellenfreibetrag hinaus kein zusätzlicher pfandfreier Betrag zusteht, keinen Unterschied, ob der sozialhilferechtliche Garantiebetrag von 1.914,80 DM uni 250,-- DM auf 1.664,80 DM vermindert oder das Einkommen (nach Pfändung) von 1.724,69 DM auf 1.974.69 DM erhöht wird.

ner vor Abschluss des Verfahrens ein Erbe antrete. Aus § 309 Abs. I Satz 2 Nr. 2 lnsO ergebe sich. im Zweifel sei zugrunde zu legen, dass die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners zum Zeitpunkt des Antrags während der gesamten Dauer des Verfahrens maßgeblich bleiben. Zwar bestehe die Möglichkeit, sog. Anpassungsklauseln in den Schuldenbereinigungsplan aufzunehmen, hierzu sei es jedoch erforderlich, dass zumindest ein konkreter Anhaltspunkt für eine wesentliche positive Veränderung bestehe. Solche seien aber nicht ersichtlich.

Gegen diesen Beschluss wendet sich L. mit seinem Antrag auf Zulassung der weiteren sofortigen Beschwerde und seiner gleichzeitig eingelegten weiteren sofortigen Beschwerde. Er verweist darauf. dass der Gläubiger die voraussichtliche wirtschaftliche Schlechterstellung durch den Schuldenbereinigungsplan lediglich glaubhaft machen müsse und der Schuldner im Insolvenzverfahren verpflichtet sei, während der Wohlverhaltensperiode die Hälfte einer eventuellen Erbschaft an die Gläubiger herauszugeben. Die Nichtzulassung einer Klausel i.S.d. § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO während der Laufzeit des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes bedeute deshalb für den Gläubiger generell eine Schlechterstellung.

Der Schuldner ist der weiteren sofortigen Beschwerde entgegengetreten. Er hält den Beschluss des LG für richti g, und meint, es seien unzählige Veränderungen (lenkbar. die Einfluss auf die Einkommenssituation des Schuldners haben könnten, diese seien aber nur selten als sicher anzusehen.

II. Die sofortige weitere Beschwerde ist zuzulassen, sie ist in der Sache aber nicht begründet.

Da gegen die Entscheidung des AG gem. § 309 Abs. 2 Satz 3 InsO die sofortige Beschwerde statthaft war und das LG dieses Rechtsmittel zurückgewiesen hat, liegt eine Ausgangsentscheidung für die Zulassung der weiteren sofortigen Beschwerde gem. § 7 InsO vor. Der Zulassungsantrag ist zulässig. da die weitere sofortige Beschwerde schlüssig darauf gestützt wird, dass die Entscheidung des LG auf einer Gesetzesverletzung beruhe und die Nachprüfung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

Der Zulassungsantrag ist begründet, da die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhen kann und die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Es hat sich bisher noch keine obergerichtliche Rechtsprechung zu der Frage entwickelt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Gläubiger durch den Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich wirtschaftlich schlechter gestellt wird als bei der Durchführung des Verfahrens über Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung von Restschuldbefreiung, wenn in dem Schuldenbereinigungsplan keine Klausel i.S.d. § 295 Abs. 1 Nr. 2 Ins() über die Verwendung von Vermögen, das der Schuldner von Todes wegen erwirbt, enthalten ist. Durch die Entscheidung der aufgeworfenen Rechtsfragen kann verhindert werden, dass sich bei den unteren Gerichten eine unterschiedliche Rechtsprechung hierzu entwickelt. Die weitere sofortige Beschwerde ist daher zuzulassen.

Die zugelassene weitere sofortige Beschwerde ist nicht begründet, da die Entscheidung des LG auf keiner Verletzung des Gesetzes beruht. Der Beschwerdeführer macht mit seiner weiteren sofortigen Beschwerde ohne Erfolg geltend, der Schuldenbereinigungsplan verstoße gegen den § 309 Abs. 1 Nr. 2 I. Halbsatz InsO. Dieser Halbsatz muss im Zusammenhang mit dem 2. Halbsatz gedeutet werden. Danach ist im Zweifel zugrunde zu legen, dass die Einkommens-. Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners zum Zeitpunkt des Antrags während der gesamten Dauer des Verfahrens maßgeblich bleiben. Dem würde es widersprechen, wenn unter Berücksichtigung des 1. Halbsatzes im Schuldenbereinigungsplan grds. der mögliche Eintritt eines Erbfalls berücksichtigt würde. Durch die Regelung des 2. Halbsatzes ist klargestellt, dass spätere Veränderungen i.d.R. nicht zu berücksichtigen sind. Der Inhalt dieser Regelung ist eindeutig und lässt es nicht zu, durch eine entsprechende Auslegung des 1. Halbsatzes grds. ohne jeden Anhaltspunkt für zu erwartende Veränderungen über § 295 Abs. I Nr. 2 Ins() künftigen Vermögenserwerb in den Schuldenbereinigungsplan aufzunehmen. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass während der Dauer des Verfahrens eine wesentliche Verbesserung der Vermögensverhältnisse des Schuldners durch die Wahrscheinlichkeit eines Erbfalles eintreten wird. Andernfalls muss es aber bei der Regelung des 2. Halbsatzes sein Bewenden haben. Anhaltspunkte für einen absehbaren Vermögenserwerb des Schuldners durch Erbschaft sind vom Kläger nicht vorgetragen.

Hingegen ist eine spätere Anpassung des Schuldenbereinigungsplanes an wesentlich geänderte Verhältnisse gern. § 323 Abs. 4 ZPO nicht möglich. Dies würde der Wirkung des Vergleichs als endgültiger Regelung widersprechen. Der Gesetzgeber hat sich im Gesetzgebungsverfahren bewusst gegen eine gerichtliche Plananpassun g, entschieden (Neulich/Römermann. InsO, 308 Rn. 18).

scheidenden Fällen vom EuGH wissen, ob europäisches Recht zu einem Anspruch auf die Sozialleistung führt. Nach dem Urteil ist dies nicht der Fall. Die Richtlinie über die soziale Gleichstellung in der EU habe ihren Ursprung in der Niederlassungsfreiheit. Auch für Flüchtlinge gelte sie daher nur, wenn diese erstens Arbeitnehmer und zweitens innerhalb der EU „gewandert" seien. Das treffe nicht zu, wenn die Flüchtlinge aus einem Drittland gekommen sind.

Sozialgcrielh Derhiluml

Widerspruch bei Wechsel von Arbeitslosengeld in Arbeitslosenhilfe wegen Einmalzahlungen

BAG-SB ■ Bei dem Wechsel von Arbeitslosengeld in Arbeitslosenhilfe werden bisher die in der Bemessungsgrundlage des ALG enthaltenen Einmalzahlungen wieder heraus gerechnet und bleiben hei der ALHI unberücksichtigt.
Das Sozialgericht Dortmund hält diese Regelung rür verfassungswidrig und hat das BVerfG um eine Entscheidung gebeten. Es ist somit jetzt jedem Betroffenen zu raten, Widerspruch gegen den ALHI-l3escheid einzulegen. Bisher haben die Arbeitsämter die Widersprüche regelmäßig abgelehnt, so dass eine Klage beim zuständigen Sozialgericht erforderlich war. Dies ist jetzt nicht mehr nötig, da die Bundesanstalt für Arbeit die Widerspruchsstellen der Arbeitsämter durch Runderlass angewiesen hat, solche Widersprüche bis zur Entscheidung des BVerfG ruhen zu lassen.

ltmichversuch

Pauschalierung der Sozialhilfe – Kassel

BAG-SB ■ Möglich wurde der Modellversuch, der noch bis 2004 laufen soll, durch eine Änderung des BSI IG: Nach der seit Januar 2000 geltenden „Experimentierklausel" können Kommunen die bisherigen „einmaligen Leistungen" – zusammen mit den Regelsätzen für den alltäglichen Lebensunterhalt – pauschal gewähren.
Bislang haben bundesweit 29 Städte und Kreise in acht Bundesländem diese Möglichkeit genutzt. Nicht überall geht allerdings die Pauschalierung so weit wie in Kassel seit dem 1.7.2001: In der nordhessischen Kommune hat sich für die mehr als 19300 Sozialhilfeempfänger in mehr als 9200 Haushalten einiges geändert: Bisher hat das Sozialamt das Geld für Miete und Heizkosten - bis zu einer bestimmten Obergrenze - an Vermieter und Energieversorger überwiesen. Jetzt bekommen die Sozialhilfeempfänger dafür Pauschalen.
Wer mit den zum Teil deutlich unter den bisherigen Obergrenzen liegenden Pauschalen nicht auskommt, muss in eine billigere Wohnung umziehen, an anderer Stelle sparen oder „selbst abwägen, ob oder wie Sie ggf. eine andere Finanzierung organisieren", heißt es dazu in einer vom Sozialamt herausgegebenen Inlörmationsbroschüre.
Kassels Sozialdezernentin Caroli (SPD) weist die Kritik am Modellversuch zurück: „Sozialhilfeempfänger sollen die gleiche Möglichkeit haben wie Menschen, die im Arbeitsprozess stehen, selbstständig zu wirtschaften und zu planen."
„Die Menschen werden zur Verschuldung angehalten", kritisiert dagegen ein Mitarbeiter des „Arbeitskreises Pauschalierung Sozialhilfe", ein Zusammenschluß von Initiativen und Verbänden, u.a. des Mietervereins Kassel, der „Handlungsmöglichkeiten" herausgegeben hat, um Betroffene zu informieren und zu unterstützen.
Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen (BAG-SHI) bittet in ihrem „Rundbrief 3/2001" um Zusendung von Informationen (Bescheide, kommunale Beschlüsse, Klagen etc.), um den Modellversuch weiterhin auswerten zu können (Moselstr. 25, 60329 Frankfurt/Main).

SGB III

Reform der Arbeitsverwaltung

BAG-SB ■ Die Bundesregierung will mit dem neuen „Job-Aktiv-Gesetz" Arbeitslose schneller in das Berufsleben zurückbringen. Die Neuregelung soll die Arbeitsverwaltung effizienter und die Vermittlung von Arbeitslosen zielgenauer machen. Damit soll die Verweildauer in der Arbeitslosigkeit verkürzt werden. Wenn es gelinge, die Durchschnittsdauer von rund acht Monaten um nur eine Woche zu verkürzen, bringe dies zwei Milliarden Mark an Entlastung, so Arbeitsminister Ricster (SPD).
Mit dem Job-Aktiv-Gesetz soll auch der Langzeitarbeitslosigkeit entgegengewirkt werden. Nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern" nimmt es Arbeitsverwaltung und Arbeitslose gleichermaßen in die Pflicht – beide Seiten müssen eine Eingliederungsvereinbarung schließen. Erwerbslose, die Stellen- oder Qualifizierungsangebote ohne wichtigen Grund ausschlagen, bekommen vorübergehend Leistungen gestrichen. Bei den Arbeitsämtern werden sich 3000 Vermittler zusätzlich um Arbeitslose kümmern. Ein Drittel dieser Stellen soll neu geschaffen werden. Das Gesetz soll am 1.1.2002 in Kraft treten.

Nordrhchi-Westfälen

„Sozialagenturen – Hilfe aus einer Hand"

BAG-SB ■ In NRW sind erstmals Sozialhilfe und Arbeitsvermittlung zusammengeführt worden. Die sogenannten Sozialagenturen sollen Sozialhilfeempfängern „Hilfe aus einer Hand" anbieten. Die Agenturen sollen sich dabei um Sucht-, Schuldner- und Familienberatung, Wohnhilfe und Kinderbetreuung kümmern. NRW unterstützt das Projekt mit 4,5 Millionen Mark.

fortsetzen, angestrebt werde auch eine „große Sozialhilfereform aus einem Guss" sowie weitere Bemühungen, verdeckte Armut aufzuhellen.
Langzeitarbeitslosigkeit sei der Hauptgrund, dass Menschen in die „Armutsspirale" gerieten und Rot-Grün habe dagegen etwas getan.
Frei nach Robin Hood: Es gebe in Deutschland „ein unerhörtes Vermögen". „Wir werden den Armen etwas geben, und die Reichen müssen etwas abgeben.-

Deutscher Anwaltverein

Keine Entlastung der Sozialhilfeträger auf Kosten der Gläubiger

BAG-SB ■ Mit der Anhebung der Einkommensgrenzen, die nicht gepfändet werden dürfen, soll den Schuldnern bei Pfändungen soviel von ihren Einkünften belassen werden, dass sie nicht Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Der DAV kritisiert in einer Stellungnahme diesen Gesetzesentwurf, da die Sozialhilfeträger auf Kosten der Gläubiger entlastet würden. Die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen von 50% bis 80% sei völlig überzogen. Hierdurch würden Gläubiger um die Möglichkeit der Durchsetzung ihrer berechtigten Forderungen gebracht.
Durch die gewünschte Entlastung der Sozialhilfeträger würden hier Staatsaufgaben in den Risikobereich der privaten Gläubiger verlagert. Wenn Schuldnern aus sozialpolitischen Gründen geholfen werden müsse, dürfe dies nicht durch ein „Sonderopfer" der Gläubiger, sondern nur über die Sozialhilfe geschehen.

Statisti%vhes Bundesanu

Immobilien-Zwangsversteigerung / Insolvenzverfahren

BAG-SB ■ Die Zahl der Termine, bei denen Immobilien versteigert werden, ist erheblich gestiegen. Waren es im ganzen letzten Jahr insgesamt 57.600, so sind es bereits nach dem ersten halben Jahr 2001 über 40.000.
Des weiteren hat laut Statistischem Bundesamt die Gesamtzahl der Insolvenzen hei Unternehmen und Verbrauchern in Deutschland in den ersten sechs Monaten 2001 um 26% gegenüber dem ersten Halbjahr des Vorjahres zugenommen. Insgesamt mussten danach 24.800 Firmen und Verbraucher Zahlungsunfähigkeit anmelden. Die Gerichte ermittelten dabei mindestens 28,5 Milliarden Mark an offenen Forderungen aus diesen Insolvenzen.

8,1

Arbeitslosenhilfe und Ersparnisse

BAG-SB ■ Das Arbeitsamt gesteht Männern und Frauen, die Arbeitslosenhilfe beziehen, in der Regel nur relativ geringe Ersparnisse zu. Ein Alleinstehender darf aber in jedem Fall 8.000 Mark besitzen, für Verheiratete ist der Freibetrag doppelt so hoch.
Die Ämter akzeptieren allerdings auch weit höhere Ersparnisse, sofern das Geld z.13. für die Altersvorsorge angelegt wurde, im Normalfall wird dabei eine Summe von 1.000 Mark pro Lebensjahr anerkannt. Allerdings: wenn das Geld auf dem Girokonto oder Sparbuch mit vielen Ein- und Auszahlungen liegt, wird das Amt kaum annehmen können, dass diese Ersparnisse der Alterssicherung dienen. Wer einen Antrag auf Arbeitslosenhilfe stellt, sollte sich deshalb rechtzeitig um eine geeignete Anlageform kümmern. Die Behörden erkennen in jedem Fall Kapital-Lebensversicherungen und Sparverträge an, deren Laufzeiten bis zum Rentenalter reichen.

Ratgeber informiert über Altersvorsorge

BAG-SB ■ Die Rentenreform ist seit Monaten in aller Munde. Die BfA bedauert dabei. daß dabei nur ein Thema dominiert: die staatlich geförderte private Altersvorsorge. Neben dieser als „Riesterrente" bekannt gewordenen Neuerung drohe eine Reihe von weiteren, keinesfalls unwichtigen Veränderungen in Vergessenheit zu geraten. Denn außer der vom Staat geförderten Vorsorge verbergen sich hinter dem Altersvermögensgesetz und dem -ergänzungsgesetz auch Neuregelungen hei der Hinterbliebenenrente, bei der Rentenanpassung und beim Aufbau der Alterssicherung für Frauen. Die BfA hat die Fakten zu den Veränderungen in ihrer Broschüre „Rente und zulagengeförderte Altersvorsorge — Rentenreform 2001" zusammengefasst.

„Cashlift,"

Spezialisierung auf Kauf von Versicherungspolicen

BAG-SB ■ „Cashlife", das erst 1999 gegründete Münchener Unternehmen, ist derzeit in einem milliardenschweren Geschäft ohne jede Konkurrenz tätig. Die Firma mit dem Etikett „verbraucherfreundlich" kauft als einziges Unternehmen hier zu Lande Lebens- und Rentenversicherungspolicen auf, die die Kunden der Assekuranz stornieren müssen, weil sie sich in einem unvorhergesehenen finanziellen Engpass (z.B. durch Arbeitslosigkeit) befinden, oder die sie stornieren wollen, weil sie attraktivere Anlageformen entdeckt haben.

Die Firma übernimmt die Versicherungen und führt sie vertragsgemäß zu Ende, d.h. sie kassiert bei Vertragsende die Versicherungssumme. Ein sicheres Geschäft, denn auf 15 Milliarden Mark beläuft sich das Volumen der stornierten Verträge in 2001.
Vorteil für den Verkäufer: Er bekommt sofort Geld, und trotz der Abschläge, die er an das Unternehmen zahlen muss, bleiben ihm rund 15% mehr, als die Assekuranz ihm bei einer Stornierung zahlen würde. Laut Vorstandschef Wahl bietet „Cashilfe" noch mehr: Auch nach der Vertragsübernahme bleibt der ursprüngliche Kunde die versicherte Person. Zwar zahlen die Versicherungsgesellschaften bei seinem Tod an die Police-Autkäufer. Die aber geben diesen Betrag, verringert um ihre „mit 9,5% auf den Todeszeitpunkt abgezinsten Kosten", also immerhin einen Restbetrag, an die Erben weiter.

Caritasverband

Modellprojekt Klientengebühren für Insolvenzberatung vorerst auf Eis gelegt

BAG-SB ■ Der Start des Modellprojekts zur Einführung von Klientengebühren für die Unterstützung von Schuldnern hei der Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens (s. Meldungen in BAG-SB Informationen, Heft 3/2001, S. 22 f.) wurde vom Caritasverband der Erzdiözese München/Freising vorläufig bis Mitte 2002 zurückgestellt. Wie aus gut informierten Kreisen zu erfahren war, geschah dies offenbar nach heftigen internen Kontroversen und deutlicher Kritik von außen. Das Moratorium soll dazu dienen, die Angelegenheit nochmals grundsätzlich zu überdenken. In dem bisher vorliegenden Konzept ist u. a. vorgesehen, dass Klienten für die Beratung und Hilfe bei den gerichtlichen Verfahrensstufen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens eine Grundgebühr von 300 € sowie eine Zusatzgebühr von 40 € pro Gläubiger an die Caritas zu entrichten haben. Bei 10 Gläubigern würden somit z. B. 700 € und bei 19 Gläubigern 1.060 € anfallen. Zur Begründung wurde in dem mehrseitigen Konzept u. a. ausgeführt: „Aus *der insolvenzgerichtlichen Praxis ist bekannt, dass viele Schuldner der Anwaltschaft Honorare von bis zu DM 7000 für die Durchführung des außergerichtlichen Einigungsverfahrens und die Ausstellung der Bescheinigung nach § 305 Ins° bezahlt haben. (...) Die Aufbringung der Verfahrenskostenvorschüsse in oft beträchtlicher Höhe durch die Schuldner zeigt. dass viele Schuldner trotz einer Existenz an der pftindungsj reigrenze durchaus bereit und in der Lage sind, für ihre Gesamtentschuldung einen Kostenbeitrag zu leisten. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt durch das Sozialamt müssen nur die Grundgebühr von 300 EURO bezahlen. Viele Sozialhilfeempfänger verfügen zudem neben der Sozialhillfe über zusätzliche Einnahmen, wie Erziehungsgeld oder den Absetzungsbetrag vom Erwerbseinkommen nach § 76 BSHG. Die sich ergebende Kostenbeteiligung kann nach individueller- Vereinbarung auch ratenweise gezahlt werden. (...) Dieses Modell der Kostenbeteiligung ist fUr den Schuldner transparent und kalkulierbar. Bei geringfügigen einzelnen Forderungen der Gläubiger kann er diese Forderungen (vergleichsweise) bezahlen und so die Höhe seiner Kostenbeteiligung reduzieren."* Für die abschließende Entscheidungsfindung sind gute Eingebungen von „oben" wohl nicht abträglich.

Dokrrnrentatnon

Streetwork und Sozialraumorientierung

„Streetwork/Mobile Jugendarbeit zwischen zielgruppen- und sozialraumorientierter Arbeit" lautet der Titel der Dokumentation des 16. bundesweiten Streetworker-Treffens, die im Juli 2001 in Gelnhausen/Hessen stattfand. An der Tagung, die jährlich vom Burckhardthaus und der BAG Streetwork/Mobile Jugendarbeit veranstaltet wird, nahmen über 80 Praktikerinnen und Praktiker aus dem gesamten Bundesgebiet teil. Die zentrale Bedeutung des Sozialraums wird deutlich vor dem Hintergrund der Erfahrung zunehmender sozialer Ausgrenzung vornehmlich junger Menschen. Wo kommunale ordnungspolitische Maßnahmen an ihre Grenzen stoßen, wird der Ruf nach Streetworkern und mobilen Jugendarbeitern lauter, die das „mal richten sollen". Die etwa 100 Seiten umfassende Tagungsdokumentation bietet neben dem Einfiihrungsreferat von Dr. Ulrich Deinet zum Tagungsmotto auch die Einführungen und Ergebnisse der 12 Arbeitsgruppen.
Bezug: Burckhardthaus, Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit, Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen: Telefax: 06051/89-240; e-mai : burckhardthausgaol.com
Preis: 11,-- € (inkl. Versandkosten).

Und zum Schluß

Alles umsonst

BAG-SB ■ „Knauser, Exilschotten, Pfennigfuchser, Schnorrer und Abstauber" finden unter www.geizkragen.de jede menge „schöne, gute, nützliche Dinge" – alle umsonst. Wem das noch nicht reicht, der kann weiter surfen: unter www.vollversion.de wird kostenlose Software angeboten, und unter www.geizchat.de und www.geizforum.de wird noch mehr „auf Kosten komm raus" gespart. Viel Spaß heim Knausern! Euer Sparbrötchen.

unseriöse finanzdienstleister

AK "Geschäfte mit der Armut"

Diakonisches Werk Sulzbach-Rosenberg | Arbeitskreis Neue Armut Berlin | Landratsamt Main-Spessart Karlstadt | LAG Schuldnerberatung Hessen | Verbraucher Zentrale NRW Düsseldorf | Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart

Harte Zeiten für Regulierer

Kette von Entscheidungen gegen den Marktführer der Schuldenregulierer szene reißt nicht ab

Schlechte Karten bei ihren gerichtlichen Auseinandersetzungen hat zur Zeit die SDV – Gruppe. 1999 hatte man die Niederlage vor dem OLG München (AZ 6 U 5601/98, siehe auch BAG – Info 03/1999) noch in gewohnter Manier zu bewältigen gehofft, indem der Vertrag umgestellt wurde.

Innerhalb kürzester Zeit war ein neues Vertragswerk mit einem künstlich aufgeblähten "Leistungskatalog" geschaffen, welches erstaunlicherweise ('?) auch nahezu gleichzeitig bei der Dr. Meyers GmbH eingeführt wurde. Mangels echter Leistungen wurde die *"Hilfe hei überwiegend negativem Vermögen"* in 20 Einzelmaßnahmen untergliedert, die allerdings auch zusammen nur eine *"banale Leistung" (Landgericht* Traunstein, 13AG Info 03/2000) ergeben. Nach der bewährten Strategie eines Wettbewerbsverletzers (1. Verfahren durch den Instanzenweg betreiben, 2. Vertrag geringfügig ändern, 3. Zurück zu 1.) legte die SDV GmbH Rechtsmittel gegen die Entscheidung des LG Traunstein ein.

Das im Januar 2001 abermals bemühte OLG München (AZ 6 U 3547/00) war über diese Form der "Vertragskosmetik" allerdings ebenfalls "not amused". In wünschenswerter Deutlichkeit wurde den SDV Vertretern im Urteil veranschaulicht, dass man die eigenen Entscheidungen grundsätzlich nicht als Handbuch für die Gestaltung von Schuldenregulierungsverträgen verstanden wissen will:

"Der Senat weist die Beklagte darauf hin, daß auch dieses Mal die Begründung der Entscheidung keinen „Leitfaden" für einen zulässigen Mustervertrag darstellt: das Gericht befaßt sich nämlich ausschließlich mit der Frage, ob die gerügten Formulierungen oder Vereinbarungen zulässig sind oder nicht; dies bedeutet jedoch nicht, daß die übrigen Teile zu billigen sind."

Auch der Versuch, durch die Gründung einer Firma in Österreich wieder ungestört das Geschäft mit der Armut betreiben zu können, scheint nur eingeschränkt erfolgreich. Das Landgericht Hof gab einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V. (vorm. VSV Verbraucherschutzverein) statt und sah die Verträge der Comet GmbH, Kufstein, als sittenwidrig und nichtig an. Die Strategie, auch diese Entscheidung vom zuständigen Oberlandesgericht Bamberg überprüfen zu lassen, erscheint allerdings nicht besonders erfolgversprechend.

Mittlerweile geht nämlich der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. direkt an die Wurzel des Übels. Mit Klagen gegen den Geschäftsführer Michael Sch. und den Alleingesellschafter Sebastian G. nahm er zwei der führenden Köpfe der SDV – Gruppe ins Visier und beantragte vor dem Landgericht Traunstein, den Beklagten zu untersagen,

1. privaten Endverbrauchern in der Bundesrepublik Deutschland entgeldiche Schuldnerhilfe ohne Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz anzubieten,
2. mit privaten Endverbrauchern (...) einen "Finanzdienstleistungs – Vertrag" abzuschließen bzw. abschließen zu lassen, in dem angekündigt ist: "Hilfe bei überwiegend negativem Vermögen".

Im Falle des Geschäftsführers entschied das Landgericht wie beantragt (AZ 7 0 188/01). Hinsichtlich des Alleingesellschafters hatte einmal mehr das OLG München die Gelegenheit, sich mit der Problematik zu befassen. Mit Urteil vom 20.09.01 (AZ 29 U 3493/01. die schriftliche Urteilsbegründung lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor) erging die Entscheidung gegen Sebastian G.

Geschäftsführer und Gesellschafter drohen nunmehr cm Ordnungsgeld bis zu 500.000,-DM oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wenn sie die einschlägig bekannten Verträge abschließen (lassen) bzw. dies dulden.

literatur

Grundsätze ordnungsgemäßer Überschuldungsrechnung

Dr. Ute Zisowski, Erich Schmidt Verlag, 2001, ISBN 3 503 05790 0

Neben der drohenden Zahlungsunfähigkeit und der Zahlungsunfähigkeit bildet die Überschuldung den dritten Insolvenztatbestand. Unter § 19 Abs. 2 InsO wird die traditionelle zweistufige Überschuldungsdefinition kodifiziert. Nachdem auf der ersten Stufe die Fortführung des Unternehmens geprüft wird, ist auf der zweiten Stufe das Fortführungs- oder das Liquidationsvermögen zu ermitteln.
Offen geblieben ist jedoch, mit welchen Rechnungszielen die Fortbestehensprognose, das FortEihrungs- und Liquidationsvermögen zu messen sind. In diesem Werk werden Grundsätze ordnungsgemäßer Überschuldungsrechnung aus dem betriebswirtschaftlichen Zweck der Überschuldung hergeleitet, die mit dem gesetzlichen Auslegungsrahmen des § 19 Abs. 2 Ins0 vereinbar sind.

Lösungsklauseln für den Insolvenzfall

Frank Schwörer, Verlag Konnnunikalion.lörum GmbH, Köln, 2000, ISBN 3-8145-1622-2

Viele Verträge enthalten Klauseln, die der einen Vertragspartei die Möglichkeit einräumen, sich einseitig vom Vertrag zu lösen, falls sich die Vermögensverhältnisse der anderen Partei verschlechtern oder über das Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Der Autor kommt zur Feststellung, das viele verwendete Lösungsklauseln in der Vertragspraxis nicht mit dem Insolvenzrecht vereinbar sind. Er beantwortet in diesem Werk die Frage der Zulässigkeit von Lösungsklauseln für den Insolvenzfall vor dem Hintergrund der Insolvenzordnung und ermöglicht somit die Beurteilung, welche Vereinbarungen zulässig oder unwirksam sind.

Die Berechnung des Volljährigenunterhalts

BedarfBediiiftigheit-Leistung.sliihigkeit- Haftungsanteile-Kindergeldanrechnung
Dr. Jürgen Sovka, Erich Schmidt Verlag, 2001, ISBN 3 503 05971 7

Der Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder gegen ihre Eltern oder einen Elternteil erlangt aufgrund sich ändernder sozialer Beziehungen zunehmend Bedeutung. Neben den Grundsätzen für die Berechnung des Voll jührigenuntcrhalts wird u.a. das Bestimmungsrecht der Eltern, die Unterhaltsbedürftigkeit, der Bedarf des volljährigen Kindes und die Leistungsfähigkeit abgehandelt. Die Berechnung der Haftungsanteile barunterhaltspflichtiger Eltern und die Anrechnung des Kindergeldes sowie die Verwirkung des Unterhaltsanspruchs werden dabei nicht außer Acht gelassen.
Der Aufbau des Buches entspricht einer praktisch orientierten Prüfungsreihenfolge für die Unterhaltsberechnungen. Mit vielen Berechnungsbeispielen, aus denen sich wichtige Erkenntnisse für die Beurteilung der Haftungsanteile der Eltern ergeben, ist das Werk anschaulich und verständlich gestaltet.

Hier könnte Ihre
Werbeanzeige stehen!

Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise
erhalten Sie über
die Redaktion.

15 Jahre Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung 15 Jahre DILAB e. V., Berlin

Presseerklärung zur gemeinsamen Jubiläumsveranstaltung

Klaus Hofmeister, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuhhierberatung
Peter Zwegat, D1LAB e.V. in Berlin

Vorbemerkung der Redaktion:
Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) als Standesvertretung und ältester Dachverband der deutschen Schuldnerberatung und die Berliner Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle DILAB e. V. im Ortsteil Friedrichshain, bundesweit bekannt durch ihre Präventionsaktivitäten mit Jugendlichen, haben anlässlich ihres jeweiligen 15. Geburtstages zu einer aktuellen Pressekonferenz am 10.12.2001 in Berlin mit anschließender Feierstunde geladen.
Der Blick war dabei bewußt nicht rückwärts, sondern auf die Gegenwart und Zukunft gerichtet. Auf die geschichtliche Entwicklung geht der Beitrag von Werner Sanio unter dem Titel: „Entwicklung, aktuelle Situation und Perspektiven der .S'cluildnerberatung"

I. Überschuldung privater Haushalte

Die Zahl der **überschuldeten Privathaushalte** in Deutschland ist in den letzten 10 Jahren weiterhin drastisch gestiegen, insbesondere in den neuen Bundesländern. Allein von 1994 bis zum Jahr 2000 **ist** bundesweit ein **sprunghafter Anstieg** von rd. 2 Min. auf 2,8 Mio. überschuldete Haushalte zu verzeichnen. Im Westen gelten derzeit 1,9 Mio. Haushalte als überschuldet - im Osten sind es 900.000. Dies geht aus dem Gutachten der GP-Forschungsgruppe München zur Überschuldung in Deutschland hervor, das im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellt wurde und Eingang fand in den im Jahr 2001 erstmals vorgelegten Reichtums- und Armutsbericht der Bundesregierung. In den finanziell zerrütteten Haushalten leben in Deutschland etwa 6 Mio. Menschen. Nach dieser Studie gibt es im europäischen Vergleich in Deutschland nach Großbritannien vermutlich die zweithöchste Rate an überschuldeten Privatpersonen.

Hauptbetroffene sind in erster Linie kinderreiche Familien, Alleinerziehende, Langzeitarbeitslose, aber auch selbstständige Existenzgründer (Kleingewerbetreibende), die in eine dauerhafte Finanzmisere geraten sind. Die Folgen der persönlichen Zahlungsunfähigkeit sind vielfältig und ausgesprochen belastend für die Betroffenen und deren Familien. Verlust des Arbeitsplatzes wegen andauernder Lohnpfändungen, familiäre Konflikte infolge psychischer Überlastung, soziale und gesellschaftliche Ausgrenzung, eine stressgeprägte erzieherische Atmosphäre für Kinder und Jugendliche sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen sind nur einige dieser Konsequenzen. In etwa der Hälfte dieser Haushalte leben Eltern bzw. Alleinerziehende mit Kindern.

II. Überlastete Beratungsstellen

Angesichts der enormen Zahl überschuldeter Haushalte begrüßen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und die Berliner Beratungsstelle für Überschuldete DILAB e. V. ausdrücklich die von der Bundesregierung vorgelegten und vor Kurzem im Bundestag wie auch im Bundesrat parteienübergreifend gebilligten Reformgesetze zur Änderung der Insolvenzordnung und zur Anhebung der Pfändungsfreigrenzen. Damit wurden wichtige Meilensteine für eine wirksame Bekämpfung von Armut und Überschuldung in Deutschland gesetzt. Nun sind im nächsten Schritt insbesonders die Länder und Kommunen/Landkreise gefordert, **den Ausbau der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen** voranzutreiben, damit eine adäquate Unterstützung bei der Überwindung einschlägiger Notlagen bundesweit gewährleistet ist. Die Versorgung mit Schuldnerberatungsstellen und deren personelle Ausgestaltung gestaltet sich gegenwärtig regional sehr unterschiedlich und ist ganz überwiegend noch unzureichend. Bundesweit fehlen z. Z. über 2000 Schuldner-/Insolvenzberater. Gut 50 % der ca. 1.100 deutschen Schuldnerberatungsstellen sind lediglich mit 1 Beratungskraft besetzt, weitere 10 % nur mit einer Teilzeitkraft. Erforderlich wäre eine Mindestausstattung mit 3 Beratern pro Beratungsstelle in interdisziplinären Teams (Sozialpädagogen, Juristen, Bankkaufleute, Okotrophologen etc.). Die Arbeitssituation in vielen Beratungsstellen vor Ort ist verheerend: völlig überlastetes Beratungspersonal. lange Warteschleifen frustrierter Schuldner, fehlende Sach-, Arbeits- und Fortbildungsmittel sowie eine immer komplexere und schnelllebige Entwicklung in den gesellschaftlichen (z. B. Finanzdienstleistung) und rechtlichen Rahmenbedingungen. Allein in den letzten 2 Jahren sind gut 10 relevante umfassende Gesetzesneuregelungen in Kraft getreten, die in die Beratungsarbeit integriert werden mussten (z. B. Zwangsvollstreckungsnovelle, Gesetz zur Beschleunigung fälliger

Zahlungen, Fernabsatzgesetz, Wohngeldnovelle, Änderungen im Mietrecht und Unterhaltsrecht, Inkrafttreten der Insolvenzordnung und die aktuellen Reformen des Insolvenzrechts, ZPO-Novelle, Schuldrechtsmodernisierungsgesetz ...).

Im einzelnen sind die politischen Bemühungen, durch gesetzliche Neuregelungen zur Behebung und Vermeidung von Armut und Überschuldung beizutragen. durchaus anzuerkennen. In einigen Handlungsfeldern besteht allerdings noch akuter I landlungsbedarf.

III. Reform des Verbraucherinsolvenzrechts bringt Fortschritte

Die zum 1.12.2001 in Kraft getretenen Änderungen im Verbraucherinsolvenzrecht sind trotz mancher Kritik im Detail insgesamt als sehr erhebliche Verbesserung der Gesetzeslage zu werten. Hervorzuheben sind dabei im Einzelnen:

- Die Stundung der Verfahrenskosten für einkommensschwache Schuldner (die sogenannten „Ärmsten der Armen").
- Die Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuches zur Vermeidung des kosten- und zeitaufwendigen Gerichtsverfahrens.
- Die Möglichkeit, nach einem gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuch sofort ins eigentliche lnsolvenzverfahren überzugehen und einen weiteren gütlichen Einigungsversuch mit Hilfe des Gerichts bei völliger Aussichtslosigkeit zu überspringen.
  Die Verkürzung, der sogenannten „Wohlverhaltensperiode" von 7 auf 6 Jahre In dieser Zeit muss der Schuldner sein pfändbares Einkommen einem Treuhänder zur Gläubigerbefriedigung abführen. anschließend erhält er durch Gerichtsbeschluss die Restschuldbefreiung.
  Die Vorverlagerung des Beginns der „Wohlverhaltensperiode" auf den Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung. Bisher begann die Wohlverhaltenszeit nach Ende des Insolvenzverfahrens. das nach bisheriger Erfahrung 1 bis 2 Jahre in Anspruch nimmt. Dadurch hatte sich die Gesamtentschuldungsdauer auf rd. 9 Jahre erhöht.
  Die gesetzliche Klarstellung. dass die einschlägigen Pfiindungsschutzregelungen der Zivilprozessordnung auch im Verbraucherinsolvenzrecht Anwendung finden.

Durch diese gesetzlichen Neuregelungen besteht die begründete Aussicht, dass die Verbraucherinsolvenzverfahren gestrafft werden und nunmehr zahlreiche überschuldete Privathaushalte durch die Einführung der Stundungsregelung den Zugang zu einem wirtschaftlichen Neubeginn erhalten können. Bisher war eine Vielzahl Betroffener daran gescheitert, dass sie den Kostenvorschuss für das gerichtliche Insolvenzverfahren nicht aufbringen konnten und die meisten Gerichte die Gewährung von Prozesskostenhilfe verweigert hatten.

Zur Entlastung der Gerichte wie auch zur Kostendämpfung und Verfahrensstraffung wird es notwendig sein, im Zusammenwirken mit Gläubigerverbänden die außergerichtlichen Einigungen zur Schuldenbereinigung noch zu verstärken und weiter auszubauen. Kürzliche Verlautbarungen von Gläubigerseite, dass durch die Einführung des Verbraucherinsolvenzrechts ein Anreiz für Privatpersonen geschaffen worden sei, sich leichtfertiger zu verschulden, entbehren allerdings jeglicher Grundlage. U. E. wird ein wirksames Verbraucherinsolvenzrecht vermehrt dazu führen, dass die Kreditwürdigkeit solider überprüft wird. Des weiteren ist darauf hinzuweisen, dass ein Privatverbraucher bei Durchlaufen des Verfahrens 6 Jahre lang an der am Existenzminimum liegenden Pfändungsfreigrenze leben muss und bei einer evtl. massiven Neuverschuldung frühestens 10 Jahre nach Erteilung der Restschuldbefreiung erneut ein entsprechendes Verfahren in Anspruch nehmen könnte. Somit könnte also bei einem völlig reibungslosen Verfahrensverlauf frühestens nach 16 Jahren ein erneutes Insolvenz- und Restschuldbcfreiungsverfahren von ein und derselben Person angestrengt werden, im wesentlichen also zweimal während seiner beruflichen Gesamtbiographie. Hinzu kommen zahlreiche gesetzliche Auflagen und Beschränkungen, die hei _unredlichen Schuldnern" zur Versagung der Restschuldbefreiung und damit zur Torpedierung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens führen.
Problematisch ist die Hilfestellung für ehemalige oder noch aktive Kleingewerbetreibende, die sich in Zahlungsunfähigkeit befinden und 20 oder mehr Gläubiger haben. Für sie findet nun die Regelinsolvenz Anwendung. Die Schuldnerberater dürfen in diesem Verfahren zumindest bei Gericht nicht tätig werden; für einen Anwalt fehlt diesem Klientel aber meist das Geld.

IV. Anhebung der Pfändungsfreigrenzen war längst überfällig

Weiteres Kernstück zu einer wirksamen Armutsbekämpfung sind die am 30.11.2001 vom Bundesrat gebilligten Anhebungen der Pfändungsfreigrenzen bei der Pfändung von Lohn/ Gehalt und Sozialleistungen. Diese werden nun zum 1.1.2002 in Kraft treten. Die letzte Anpassung der Pfändungstabellen wurde 1992 vorgenommen. Mittlerweile sind die **Lebenshaltungskosten erheblich angestiegen.** Allein die Mieten sind gemäß dem Mietenbericht der Bundesregierung (BT Drucksache 14/3070) von 1992 bis 1998 um etwa 25 % gestiegen. Eine eklatante Steigerung ist auch hei den Mietnebenkosten zu verzeichnen. Die bereits seit Längerem diskutierte deutliche Anhebung der Pfändungsfreigrenzen in den Tabellen zu § 850 *c* Zivilprozessordnung (ZPO) ist daher aufs dringendste erforderlich. Künftig soll eine Dynamisierung der Freibeträge regelmäßig in zweijährigem Abstand folgen.

Momentan verbleibt vielen Schuldnern nach einer Gehaltspfändung nicht einmal mehr das sozialhilferechtliche Exi-

stenzminimum. Dies ist nicht nur ausgesprochen demotivierend für die Leistungsbereitschaft der Schuldner, sondern zieht auch eine starke Arbeitsbelastung für die Beratungsstellen und die Vollstreckungsgerichte nach sich. In diesen Fällen muss jeweils einzellt allbezogen gern. § 850 f ZPO ein Verfahren zur Heraufsetzung der Pfändungsfreigrenze auf das Sozialhilfeniveau bei Gericht beantragt und durchgeführt werden.

V. Regelung für Lohnabtretungen und private Alterssicherung erforderlich

Die Anwendung dieser gesetzlichen **Anpassungsmöglichkeit auch bei Gehaltsabtretungen** wird in der Rechtsprechung sehr unterschiedlich beurteilt. Das bedeutet, dass einem Schuldner nach Offenlegung einer Gehaltsabtretung (z. B. weil er die Kreditraten nicht mehr bedienen konnte) unter Umständen weniger vorn Gehalt verbleibt als einem Schuldner, bei dem *eine* Pfändung vorliegt. Daher bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung in § 400 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), dass die Anhebungsmöglichkeiten gern. § 850 f ZPO auch bei Entgeltabtretungen anzuwenden sind.

Vor dem Hintergrund der Diskussion um die private Altersvorsorge ist auf die bestehende Lücke im **Vollstreckungsschutz** in bezug auf **Kapitallebensversicherungen** hinzuweisen. Für Gewerbetreibende stellen diese bereits jetzt häufig die einzige Alterssicherung dar. Trotzdem sind sie der Pfändung unterworfen, wenn der Schuldner in die Insolvenz gerät. Diese Personen verlieren somit ihre oft einzige Alterssicherung und sind dann zur Sicherung des Lebensunterhalts von öffentlichen Sozialhilfeleistungen abhängig. Der Gesetzgeber ist daher gefordert, Kapitallebensversicherungen und entsprechende Vermögenswerte, die gemäß der Rentenreform einer angemessenen Altersvorsorge dienen, vor dem Pfändungszugriff zu schützen.

Vl. Wohngeld vor Pfändung schützen

Eine gesetzliche Schutzregelung ist auch für das **Wohngeld** erforderlich. Durch das 2. Sozialgesetzbuch Änderungsgesetz (SGB ÄndG) im Jahre 1994 wurde u. a. die Billigkeitsprüfung bei der Pfändung von Sozialleistungen gestrichen. Dies hatte in den letzten Jahren insbesonders im Hinblick auf die Pfändbarkeit von Wohngeld gravierende Folgen. In der Rechtsprechung, die bis 1994 das Wohngeld wegen seiner Zweckbindung aus Billigkeitsgründen für unpfändbar deklarierte (Ausnahme: Mietschulden beim aktuellen Vermieter), hat sich mit llinweis auf die seinerzeitige Gesetzesänderung nunmehr weitestgehend der Standpunkt durchgesetzt, dass das Wohngeld generell der Pfändung unterworfen ist. Es erscheint geradezu paradox, wenn das Wohngeld gerade bei überschuldetem Haushalt nicht seinem eigentlichen Zweck - der Reduzierung der Wohnkosten für einkommensschwache Haushalte -, sondern der Gläubigerbefriedigung zugeführt wird. Letztlich findet diese dann aus öffentlichen Mitteln statt. Durch die pfändungsbedingte Abschöpfung des Wohngeldes wird zudem die Gefahr erhöht. dass es in Folge der damit einhergehenden Einkommensreduzierung bei den Betroffenen vermehrt zu Mietrückständen kommt, welche dann in einem Teil der Fälle wiederum im Rahmen des § 15 a BSHG von den örtlichen Sozialämtern übernommen werden, um Wohnungskündigungen und folglich Obdachlosigkeit von Familien mit Kleinkindern zu vermeiden. Die anerkennenswerten Bemühungen der Bundesregierung zur Senkung der Wohnkostenbelastungen durch die zum 1.1.2001 in Kraft getretene Wohngeld-Leistungsnovelle dürfen nicht dadurch zunichte gemacht werden, dass diese Mittel weggepfändet werden. Es bedarf daher einer klarstellenden eindeutigen Gesetzesregelung zur Unpfiindbarkeit von Wohngeld. die z. B. analog den einschlägigen Schutzvorschriften für das Kindergeld in § 54 SGB I eingefügt werden könnte.

VII. Soziale Ausgrenzung durch Kontopfändungen

Nach den Erfahrungen aus der Schuldnerberatung haben sich des weiteren **Kontopfändungen** als überaus hinderlich bei Schuldensanierungen erwiesen. Eine gesetzliche Neuregelung hierzu erscheint unabdingbar. Meistens erfolgt hei Kontopfändungen der Zugriff auf den eigentlich unpfändbaren Teil des Einkommens. Der pfiindbare Teil des Einkommens wird in aller Regel bereits an der Quelle, also beim Arbeitgeber oder Sozialleistungsträger gepfändet, so dass auf dem Konto lediglich noch der unpfiindbare Teil des Einkommens eingeht. Die Freigabe dieser Bezüge nach erfolgter Kontopfändung macht entsprechende Schutzanträge heim Vollstreckungsgericht notwendig. Für die Gerichte, die Schuldnerberatungsstellen und die Drittschuldner ist dies mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden. Als Folge werden diese Kontoverbindungen von den Kreditinstituten in der Regel gekündigt. Die Schuldner sind sodann vom bargeldlosen Zahlungsverkehr ausgeschlossen. Fatale Folgen hat dies für Arbeitssuchende, denn nicht selten gilt: Ohne Konto keinen Job.

VIII. Verlängerung der Schutzfrist für Sozialleistungen

Für Sozialleistungen existiert zwar bereits ein bedingter Kontopfändungsschutz. Diese sind ah ihrem Eingang 7 Tage lang auf dem Konto geschützt. Diese Frist greift aber oft zu kurz oder ist schwer überschaubar, etwa wenn Bezüge verschiedener Leistungsträger zu versetzten Zeitpunkten auf dem Konto eingehen. Beispiel: Eine Alleinerziehende bezieht Wohngeld, Unterhaltsvorschussleistungen, Kindergeld, ergänzende Sozialhilfe und Erziehungsgeld. Die **Schutzfrist** bei Kontopfändungen von **Sozialleistungen** muss auf 14 Tage heraufgesetzt werden.

IX. Girokonto für Jedermann muss gesetzlich sichergestellt werden

Noch immer unbefriedigend ist die Einrichtung von **„Girokonten für jedermann",** also auch für Sozialhilfeempfänger und diejenigen Personen, bei denen negative Schufa-Einträge (z. B. Kontokündigung, Abgabe *der* Eidesstattlichen Versicherung) vorliegen. Die im zentralen Kreditausschuss (ZKA) zusammengeschlossenen Bankenverbände haben 1995 im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung ihren Mitgliedern empfohlen, auch für diesen Personenkreis Girokonten auf Guthabenbasis einzurichten. Die Umsetzung dieser Selbstverpflichtung läuft nach den aus der Beratungspraxis vorliegenden Erfahrungen vor Ort überwiegend unzuverlässig bis negierend - von einigen positiven Beispielen, insbesondere aus dem Sparkassensektor abgesehen. Auch die Bundesregierung sieht in ihrem Bericht vom 24.05.2000 zu diesem Themenbereich weiterhin Handlungsbedarf. Nachdem die freiwillige Selbstverpflichtung trotz mehr als 5-jähriger Vorlaufzeit nicht die notwendigen Resultate gehracht hat, ist die Sicherstellung des Rechts auf ein Girokonto für jedermann durch gesetzliche Regelung geboten.

X. Prävention

Die Entwicklung bei Handel, Banken und Dienstleistungsunternehmen ist geprägt von einer rasch zunehmenden Automatisierung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in vielfältigen Formen mit der auch eine Ausweitung der kreditiven Zahlungsweise einhergeht. Stichwortartig sind z. B. zu erwähnen: ec-Karte, elektronische Geldbörse, Kundenkarten von Kaufhäusern/Handelsketten, Combi-Karten (z. B. Bahncard und Citibank-Visa-Creclitkarte), Online-Banking, Teleshopping. E-Commerce etc. Hinzu kommt ein nahezu unüberschaubares Angebot an Finanzdienstleistungen. Die Geldwirtschaft in den privaten Haushalten ist mittlerweile zu einem komplexen. hoch technologisierten Gebilde geworden. Gleichzeitig geht nicht selten der Blick für das tatsächlich zur Verfügung stehende private Budget zusehends verloren.

Kinder. Jugendliche und junge Erwachsene sind für Anbieter und Werbeindustrie ein besonders interessanter und wichtiger Personenkreis. Weitaus wichtiger als die direkte eigene Kaufkraft wird bei Jugendlichen deren Bedeutung als Bestimmungsfaktoren auf dem Multiplikationenmarkt (Beeinflussung der Kaufentscheidung der Eltern) und dem Zukunftsmarkt (Kunden von morgen) eingestuft. Angesichts dieser Sachverhalte wird deutlich, weshalb Kinder und Jugendliche eine besondere Zielgruppe intensiver Werbestrategien sind. Es ist zu befürchten, dass der zunehmende Konsumanreiz bzw. Konsumdruck zukünftig zu einer weiter steigenden Überschuldungsproblematik bei jungen Erwachsenen und bereits auch hei Jugendlichen führt. In einer am deutschen Jugendinstitut München erstellten Studie heißt es hierzu: „Die wirtschaftliche Unerfahrenheit der Jugendlichen trägt dazu hei. dass sie durch ihr offenes. dynamisches und oftmals auch unreflektiertes Konsumverhalten besonders gefährdet sind, in eine künftige Verschuldung zu geraten" (Tatjana Rosendorfer, Diskurs - Studien zu Kindheit, Jugend. Familie und Gesellschaft 1997, Seite 71). Die abgeschlossene Studie liegt zwischenzeitlich in Buchform unter dem Titel „Kinder und Geld - Gelderziehung in der Familie" vor (Campus-Verlag, 2000). Des weiteren wird z. B. auch im Bericht der Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern diese Problematik erkannt und auf die Notwendigkeit hingewiesen. „das Angebot der schulischen und außerschulischen Arbeit sowie der Erwachsenenbildung in diesem Bereich zu erweitern und zeitgemäß auszurichten. Die Familien sind von dieser Aufgabe in vielen Fällen überfordert..." (Seite 426 f.). Trotz dieser und anderer Erkenntnisse fehlt es allerdings noch an den politischen Weichenstellungen zur systematischen Einführung von Präventionsmaßnahmen in Schule. offener Jugendarbeit und anderen Bereichen.

Die Politik, die Konsumgüterindustrie, wie auch die Gläubigerverbände und die Träger der Schuldnerberatung sind gefordert, sich diesem Aufgabengebiet aktiv und kreativ zu stellen.

XI. Mitfinanzierung durch Gläubiger

In diesem Zusammenhang ist auch *die* Frage der Mitfinanzierung von Schuldnerberatung durch die Gläubigerseite aufzugreifen. Dies gilt sowohl für präventive Maßnahmen wie auch für Leistungen in der konkreten Schuldensanierung. Die Tätigkeiten der Schuldnerberatungsstellen dienen gleichermaßen einer geordneten und fairen Gläubigerbefriedigung wie auch dem sozialen Frieden und helfen den Gläubigern. weitere. meist uneinbringliche Kosten einzusparen.
Die BAG-SB hat in diesem Jahr einen Arbeitskreis eingerichtet, der sich explizit mit dieser Fragestellung befasst und geeignete Regelungsvorschläge erarbeitet.

Gesetzliche Neuregelungen im Verbraucherinsolvenzrecht

Zusammengestellt von Renate Weinzier! und Rosina Langenegger
Schuldnerberatung in, Sozialreferat der Stadt München

Vorbemerkung:
Am 27. September 2001 hat der Bundesrat die bereits Ende Juni vom Bundestag beschlossenen Änderungen in der Insolvenzordnung endgültig abgesegnet (Bundesgesetzblatt 2001, Teil 1, S. 2710 – 2715), so dass diese nun zum 1. Dezember 2001 in Kraft treten. Die Neuregelungen, die ganz überwiegend das Verbraucherinsolvenzrecht betreffen, wurden bereits in den BAG-SB *hdhrmationen* Heft 3/2001, S. 30 – 33 erläutert. Nachfolgend sind ergänzend zu diesem Aufsatz die einzelnen Änderungen in den jeweiligen Paragraphen des Gesetzestextes abgedruckt. Die Neuregelungen sind jeweils durch Fettdruck hervorgehoben.

I. Änderungen der Insolvenzordnung (Ins0)

§ 4a
Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person und hat er einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, so werden ihm auf Antrag die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet, soweit sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken. Die Stundung nach Satz 1 umfasst auch die Kosten des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan und des Verfahrens zur Restschuldbefreiung. Der Schuldner hat dem Antrag eine Erklärung beizufügen, ob einer der Versagensgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vorliegt. Liegt ein solcher Grund vor, ist eine Stundung ausgeschlossen.

(2) Werden dem Schuldner die Verfahrenskosten gestundet, so wird ihm auf Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorge erforderlich erscheint. § 121 Abs. 3 bis 5 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Die Stundung bewirkt, dass
1. die Bundes- oder Landeskasse
   a) die rückständigen und die entstehenden Gerichtskosten,
   b) die auf sie übergegangenen Ansprüche des beigeordneten Rechtsanwalts nur nach den Bestimmungen, die das Gericht trifft, gegen den Schuldner geltend machen kann,
2. der beigeordnete Rechtsanwalt Ansprüche auf Vergütung gegen den Schuldner nicht geltend machen kann.

Die Stundung erfolgt für jeden Verfahrensabschnitt besonders. Bis zur Entscheidung über die Stundung treten die in Satz 1 genannten Wirkungen einstweilig ein. § 4b Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4b
Rückzahlung und Anpassung der gestundeten Beträge

(1) Ist der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht in der Lage, den gestundeten Betrag aus seinem Einkommen und seinem Vermögen zu zahlen, so kann das Gericht die Stundung verlängern und die zu zahlenden Monatsraten festsetzen. § 115 Abs. 1 und 2 sowie § 120 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Das Gericht kann die Entscheidung über die Stundung und die Monatsraten jederzeit ändern, soweit sich die für sie maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gericht eine wesentliche Änderung dieser Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. § 120 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Eine Änderung zum Nachteil des Schuldners ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind.

§ 4c
Aufhebung der Stundung

Das Gericht kann die Stundung aufheben, wenn
1. der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände gemacht hat, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgebend sind, oder eine vom Gericht verlangte Erklärung über seine Verhältnisse nicht abgegeben hat;
2. die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stundung nicht vorgelegen haben; in diesem Fall ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind;
3. der Schuldner länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages schuldhaft in Rückstand ist;
4. der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit

ausübt und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich nicht um eine solche bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt; § 296 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;

5. die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird.

§ 4d
Rechtsmittel

(1) Gegen die Ablehnung der Stundung oder deren Aufhebung sowie gegen die Ablehnung der Beiordnung eines Rechtsanwalts steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(2) Wird die Stundung bewilligt, so steht der Staatskasse die sofortige Beschwerde zu. Diese kann nur darauf gestützt werden, dass nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners die Stundung hätte abgelehnt werden müssen.

§9
Öffentliche Bekanntmachung

( ) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt **oder in einem für das Gericht bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem;** die Veröffentlichung kann auszugsweise geschehen. Dabei ist der Schuldner genau zu bezeichnen, insbesondere sind seine Anschrift und sein Geschäftszweig anzugeben. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind.

(2) Das Insolvenzgericht kann weitere und wiederholte Veröffentlichungen veranlassen. **Das Bundesministerium der .Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Veröffentlichung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem zu regeln. Dabei sind insbesondere Löschungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Veröffentlichungen**

1. unversehrt, vollständig und aktuell bleiben,
2. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können,
3. nach dem Stand der Technik durch Dritte nicht kopiert werden können.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn dieses Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt.

§ 20
Auskunftspflicht im Eröffnungsverfahren. Hinweis auf Restschuldbefreiung

(1) Ist der Antrag zulässig, so hat der Schuldner dem Insolvenzgericht die Auskünfte zu erteilen, die zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Die §§ 97, 98, 101 Abs. l Satz 1, 2, Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Ist der Schuldner eine natürliche Person, so soll er darauf hingewiesen werden, dass er nach Maßgabe der §§ 286 bis 303 Restschuldbefreiung erlangen kann.

§21
Anordnung von Sicherungsmaßnahmen

(1) Das Insolvenzgericht hat alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich erscheinen, um bis zur Entscheidung über den Antrag eine den Gläubigern nachteilige Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners zu verhüten. **Gegen die Anordnung der Maßnahme steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.**

(2) Das Gericht kann insbesondere

I. einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen, für den § 8 Abs. 3 und die §§ 56, 58 bis 66 entsprechend gelten;
2. dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegen oder anordnen, dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind;
3. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner untersagen oder einstweilen einstellen, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind;
4. eine vorläufige Postsperre anordnen, für die die §§ 99, 101 Abs. I Satz 1 entsprechend gelten.

(3) Reichen andere Maßnahmen nicht aus, so kann das Gericht den Schuldner zwangsweise vorführen und nach Anhörung in Haft nehmen lassen. Ist der Schuldner keine natürliche Person, so gilt entsprechendes für seine organschaftlichen Vertreter. Für die Anordnung von Haft gilt § 98 Abs. 3 entsprechend.

§ 26
Abweisung mangels Masse

(1) Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. **Die Abweisung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten nach § 4a gestundet werden.**

(2) Das Gericht hat die Schuldner, bei denen der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist, in ein Verzeichnis einzutragen (Schuldnerverzeichnis). Die Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis nach der Zivilprozessordnung gelten entsprechend; jedoch beträgt die Löschungsfrist fünf Jahre.

(3) Wer nach Abs. 1 Satz 2 einen Vorschuss geleistet hat, kann die Erstattung des vorgeschossenen Betrages von jeder Person verlangen, die entgegen den Vorschriften des Gesellschaftsrechts den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens pflichtwidrig und schuldhaft nicht gestellt hat. Ist streitig, ob die Person pflichtwidrig und schuldhaft gehandelt hat, so trifft sie die Beweislast. Der Anspruch verjährt in fünf Jahren.

§ 30
Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses

(1) Die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts hat den Eröffnungsbeschluss sofort öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist, unbeschadet des § 9, auszugsweise im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Den Gläubigern und Schuldnern des Schuldners und dem Schuldner selbst ist der Beschluss besonders zuzustellen.

§36
Unpfändbare Gegenstände

(1) Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gehören nicht zur Insolvenzmasse. Die §§ **850, 850a, 850c, 850e, 850f Abs. 1, §§ 850g - 850i der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.**

(2) Zur Insolvenzmasse gehören jedoch
I. die Geschäftsbücher des Schuldners; gesetzliche Pflichten zur Aufbewahrung von Unterlagen bleiben unberührt;
2. die Sachen, die nach § 811 Abs. I Nr. 4 und 9 der Zivilprozessordnung nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen.

(3) Sachen, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalt des Schuldners gebraucht werden, gehören nicht zur Insolvenzmasse, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, dass durch ihre Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zu dem Wert außer allem Verhältnis steht.

(4) Für Entscheidungen, ob ein Gegenstand nach den in Abs. 1 Satz 2 genannten Vorschriften der Zwangsvollstreckung unterliegt, ist das Insolvenzgericht zuständig. Anstelle eines Gläubigers ist der Insolvenzverwalter antragsberechtigt. Für das Eröffnungsverfahren gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 55
Sonstige Masseverbindlichkeiten

(1) Masseverbindlichkeiten sind weiter die Verbindlichkeiten:
I. die durch Handlungen des Insolvenzverwalters oder in anderer Weise durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet werden, ohne zu den Kosten des Insolvenzverfahrens zu gehören;
2. aus gegenseitigen Verträgen, soweit deren Erfüllung zur Insolvenzmasse verlangt wird oder für die Zeit nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgen muss;
3. aus einer ungerechtfertigten Bereicherung der Masse.

(2) Verbindlichkeiten, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter begründet worden sind, auf den die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners übergegangen ist, gelten nach der Eröffnung des Verfahrens als Masseverbindlichkeiten. Gleiches gilt für Verbindlichkeiten aus einem Dauerschuldverhältnis, soweit der vorläufige Insolvenzverwalter für das von ihm verwaltete Vermögen die Gegenleistung in Anspruch genommen hat.

(3) Gehen nach Abs. 2 begründete Ansprüche auf Arbeitsentgelt nach § 187 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auf die Bundesanstalt für Arbeit über, so kann die Bundesanstalt diese nur als Insolvenzgläubiger geltend machen. Satz 1 gilt entsprechend für die in § 208 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Ansprüche, soweit diese gegenüber dem Schuldner bestehen bleiben.

§ 57
Wahl eines anderen Insolvenzverwalters

In der ersten Gläubigerversammlung, die auf die Bestellung des Insolvenzverwalters folgt, können die Gläubiger an dessen Stelle eine andere Person wählen. **Die andere Person ist gewählt, wenn neben der in § 76 Abs. 2 genannten Mehrheit auch die Mehrheit der abstimmenden Gläubiger für sie gestimmt hat.** Das Gericht kann die Bestellung des Gewählten nur versagen, wenn dieser für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist. Gegen die Versagung steht jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu.

§ 63
Vergütung des Insolvenzverwalters

(1)Der Insolvenzverwalter hat Anspruch auf Vergütung für seine Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener Auslagen. Der Regelsatz der Vergütung wird nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Bcen-

digung des Insolvenzverfahrens berechnet. Dem Umfang und der Schwierigkeit der Geschäftsführung des Verwalters wird durch Abweichungen vorn Regelsatz Rechnung getragen.

(2) Sind die Kosten des Verfahrens nach § 4a gestundet, steht dem Insokenn'erwalter für seine Vergütung und seine Auslagen ein Anspruch gegen die Staatskasse zu, soweit die Insolvenzmasse dafür nicht ausreicht.

§ 73
Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses

(1) Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen. Dabei ist dem Zeitaufwand und dem Umfang der Tätigkeit Rechnung zu tragen.

(2) § 63 Abs. 2 sowie die §§ **64 und 65 gelten entsprechend.**

§ 109
Schuldner als Mieter oder Pächter

(I) Ein Miet- oder Pachtverhältnis über einen unbeweglichen Gegenstand oder über Räume, das der Schuldner als Mieter oder Pächter eingegangen war, kann der Insolvenzverwalter ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. **Ist Gegenstand des Mietverhältnisses die Wohnung des Schuldners, so tritt an die Stelle der Kündigung das Recht des Insolvenzverwalters zu erklären, dass Ansprüche, die nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist fällig werden, nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können. Kündigt der Verwalter nach Satz 1 oder gibt er die Erklärung nach Satz 2 ab, so kann der andere Teil wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses oder wegen der Folgen der Erklärung als Insolvenzgläubiger Schadenersatz verlangen.**

(2) Waren dem Schuldner der unbewegliche Gegenstand oder die Räume zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch nicht überlassen, so kann sowohl der Verwalter als auch der andere Teil vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Verwalter zurück, so kann der andere Teil wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses als Insolvenzgläubiger Schadenersatz verlangen. Jeder Teil hat dem anderen auf dessen Verlangen binnen zwei Wochen zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktreten will: unterlässt er dies, so verliert er das Rücktrittsrecht.

§ 114
Bezüge aus einem Dienstverhältnis

(1) Hat der Schuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Forderung für die spätere Zeit auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge abgetreten oder verpfändet, so ist diese Verfügung nur wirksam, soweit sie sich auf die Bezüge für die Zeit vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende des zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Kalendermonats bezieht.

(2) Gegen die Forderung auf die Bezüge für den in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum kann der Verpflichtete eine Forderung aufrechnen, die ihm gegen den Schuldner zusteht. Die §§ 95 und 96 Nr. 2 bis 4 bleiben unberührt.

(3) Ist vor der Eröffnung des Verfahrens im Wege der Zwangsvollstreckung über die Bezüge für die spätere Zeit verfügt worden, so ist diese Verfügung nur wirksam, soweit sie sich auf die Bezüge für den zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Kalendermonat bezieht. Ist die Eröffnung nach dem fünfzehnten Tag des Monats erfolgt, so ist die Verfügung auch für den folgenden Kalendermonat wirksam. § 88 bleibt unberührt; § 89 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 174
Anmeldung der Forderungen

( ) Die Insolvenzgläubiger haben ihre Forderungen schriftlich beim Insolvenzverwalter anzumelden. Der Anmeldung sollen die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, in Abdruck beigefügt werden.

(2) Bei der Anmeldung sind der Grund und der Betrag der Forderung anzugeben **sowie die Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zugrunde liegt.**

(3) Die Forderungen nachrangiger Gläubiger sind nur anzumelden, soweit das Insolvenzgericht besonders zur Anmeldung dieser Forderungen auffordert. Bei der Anmeldung solcher Forderungen ist auf den Nachrang hinzuweisen und die dem Gläubiger zustehende Rangstelle zu bezeichnen.

§ 175
Tabelle

( ) Der Insolvenzverwalter hat jede angemeldete Forderung mit den in § 174 Abs. 2 und 3 genannten Angaben in eine Tabelle einzutragen. Die Tabelle ist mit den Anmeldungen sowie den beigefügten Urkunden innerhalb des ersten Drittels des Zeitraums, der zwischen

dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Prüfungstermin liegt, in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

(2) **Hat ein Gläubiger eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung angemeldet, so hat das Insolvenzgericht den Schuldner auf die Rechtsfolgen des § 302 und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.**

§ 196
Schlussverteilung

(1) Die Schlussverteilung erfolgt, sobald die Verwertung der Insolvenzmasse **mit Ausnahme eines laufenden Einkommens** beendet ist.

(2) Die Schlussverteilung darf nur mit Zustimmung des Insolvenzgerichts vorgenommen werden.

§ 207
Einstellung mangels Masse

(1) Stellt sich nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens heraus, dass die lnsolvenzmasse nicht ausreicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken, so stellt das Insolvenzgericht das Verfahren ein. **Die Einstellung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten nach § 4a gestundet werden; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.**

(2) Vor der Einstellung sind die Gläubigerversammlung, der Insolvenzverwalter und die Massegläubiger zu hören.

(3) Soweit Barmittel in der Masse vorhanden sind, hat der Verwalter vor der Einstellung die Kosten des Verfahrens, von diesen zuerst die Auslagen, nach dem Verhältnis ihrer Beträge zu berichtigen. Zur Verwertung von Massegegenständen ist er nicht mehr verpflichtet.

§ 287
Antrag des Schuldners

(1) Die Restschuldbefreiung setzt einen Antrag des Schuldners voraus, der mit seinem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden soll. Wird er nicht mit diesem verbunden, so ist er innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis gemäß § 20 Abs. 2 zu stellen.

(2) Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von **sechs** Jahren **nach der Eröffnung** des lnsolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt. Hatte der Schuldner diese Forderungen bereits vorher an einen Dritten abgetreten oder verpfändet, so ist in der Erklärung darauf hinzuweisen.

(3) Vereinbarungen, die eine Abtretung der Forderungen des Schuldners auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge ausschließen, von einer Bedingung abhängig machen oder sonst einschränken, sind insoweit unwirksam, als sie die Abtretungserklärung nach Absatz 2 Satz 1 vereiteln oder beeinträchtigen würden.

§ 292
Rechtsstellung des Treuhänders

(1) Der Treuhänder hat den zur Zahlung der Bezüge Verpflichteten über die Abtretung zu unterrichten. Er hat die Beträge, die er durch die Abtretung erlangt, und sonstige Leistungen des Schuldners oder Dritter von seinem Vermögen getrennt zu halten und einmal jährlich auf Grund des Schlussverzeichnisses an die Insolvenzgläubiger zu verteilen, **sofern die nach § 4a gestundeten Verfahrenskosten abzüglich der Kosten für die Beiordnung eines Rechtsanwalts berichtigt sind.** § 36 Abs. **1 Satz 2, Abs.** 4 **gilt entsprechend.** Von den Beträgen, die er durch die Abtretung erlangt, und den sonstigen Leistungen hat er an den Schuldner nach Ablauf von vier Jahren seit der Aufhebung des Insolvenzverfithrens zehn vom Hundert **und** nach Ablauf von fünfJahren seit der Aufhebung fünfzehn vom I lundert abzuführen. **Sind die nach § 4a gestundeten Verfahrenskosten noch nicht berichtigt, werden Gelder an den Schuldner nur abgeführt, sofern sein Einkommen nicht den sich nach § 115 Abs. 1 der Zivilprozessordnung errechnenden Betrag übersteigt.**

(2) Die Gläubigerversammlung kann dem Treuhänder zusätzlich die Aufgabe übertragen, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen. In diesem Fall hat der Treuhänder die Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er einen Verstoß gegen diese Obliegenheiten feststellt. Der Treuhänder ist nur zur Überwachung verpflichtet, soweit die ihm dafür zustehende zusätzliche Vergütung gedeckt ist oder vorgeschossen wird.

(3) Der Treuhänder hat hei der Beendigung seines Amtes dem Insolvenzgericht Rechnung zu legen. Die §§ 58 und 59 gelten entsprechend, § 59 jedoch mit der Maßgabe, dass die Entlassung von jedem Insolvenzgläubiger beantragt werden kann und dass die sofortige Beschwerde jedem Insolvenzgläubiger zusteht.

§ 293
Vergütung des Treuhänders

( ) Der Treuhänder hat Anspruch auf Vergütung für seine

Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen. Dabei ist dem Zeitaufwand des Treuhänders und dem Umfang seiner Tätigkeit Rechnung zu tragen.

(2) § 63 Abs. 2 sowie die §§ **64 und 65 gelten entsprechend.**

§ 298
Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders

(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag des Treuhänders, wenn die an diesen abgeführten Beträge für das vorangegangene Jahr seiner Tätigkeit die Mindestvergütung nicht decken und der Schuldner den fehlenden Betrag nicht einzahlt, obwohl ihn der Treuhänder schriftlich zur Zahlung binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen aufgefordert und ihn dabei auf die Möglichkeit der Versagung der Restschuldbefreiung hingewiesen hat. **Dies gilt nicht, wenn die Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4a gestundet wurden.**

(2) Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören. Die Versagung unterbleibt, wenn der Schuldner binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch das Gericht den fehlenden Betrag einzahlt **oder ihm dieser entsprechend** § **4a gestundet wird.**

(3) § 296 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 300
Entscheidung über die Restschuldbefreiung

(1) Ist die Laufzeit der Abtretungserklärung ohne eine vorzeitige Beendigung verstrichen, so entscheidet das Insolvenzgericht nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Treuhänders und des Schuldners durch Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung.

(2) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn die Voraussetzungen des § 296 Abs. 1 oder 2 Satz 3 oder des § 297 vorliegen, oder auf Antrag des Treuhänders, wenn die Voraussetzungen des § 298 vorliegen.

(3) Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der bei der Anhörung nach Absatz 1 die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu.

§ 302
Ausgenommene Forderungen

Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:

I. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten I landlung, **sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 angemeldet hatte;**

2. Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners;

3. Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

§ 304
Grundsatz

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, so gelten für das Verfahren die allgemeinen **Vorschriften, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist. Hat der Schuldner eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, so findet Satz 1 Anwendung, wenn seine Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen ihn keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.**

(2) Überschaubar sind die Vermögensverhältnisse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 nur, wenn der Schuldner zu dein Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, **weniger als 20 Gläubiger hat.**

§ 305
Eröffnungsantrag des Schuldners

(1) Mit dem schriftlich einzureichenden Antrag auf Eröffnung des lnsolvenzverfahrens (§ 3 I) oder unverzüglich nach diesem Antrag hat der Schuldner vorzulegen:

1. eine Bescheinigung, die von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellt ist und aus der sich ergibt, dass eine außergerichtliche Einigun g mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist. **der Plan ist beizufügen und die wesentlichen Gründe für sein Scheitern sind darzulegen;** die Länder können bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind;
2. den Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung (§ 287) oder die Erklärung, dass Restschuldbefreiung nicht beantragt werden soll;
3. **ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis), eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht), ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der gegen ihn gerichteten Forderungen; den Verzeichnissen und der Vermögensübersicht ist die Erklärung beizufügen, dass die enthaltenen**

Angaben richtig und vollständig sind;

4. einen Schuldenbereinigungsplan; dieser kann alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; in den Plan ist aufzunehmen, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger vom Plan berührt werden sollen.

(2) In dem Verzeichnis der Forderungen nach Absatz 1 Nr. 3 kann auch auf beigefügte Forderungsaufstellungen der Gläubiger Bezug genommen werden. Auf Aufforderung des Schuldners sind die Gläubiger verpflichtet, auf ihre Kosten dem Schuldner zur Vorbereitung des Forderungsverzeichnisses eine schriftliche Aufstellung ihrer gegen diesen gerichteten Forderungen zu erteilen; insbesondere haben sie ihm die Höhe ihrer Forderungen und deren Aufgliederung in Hauptforderung, Zinsen und Kosten anzugeben. Die Aufforderung des Schuldners muss einen 1 linweis auf einen bereits bei Gericht eingereichten oder in naher Zukunft beabsichtigten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens enthalten.

(3) Hat der Schuldner die in Absatz 1 genannten Erklärungen und Unterlagen nicht vollständig abgegeben, so fordert ihn das Insolvenzgericht auf, das Fehlende unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht binnen eines Monats nach, so gilt sein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens als zurückgenommen. **Im Falle des § 306 Abs. 3 Satz 3 beträgt die Frist drei Monate.**

(4) Der Schuldner kann sich im Verfahren nach diesem Abschnitt vor dem Insolvenzgericht von einer geeigneten Person oder einem Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 vertreten lassen. § 157 Abs. 1 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Verbraucherinsolvenzverfahrens für die Beteiligten Vordrucke für die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 vorzulegenden Bescheinigungen, Anträge, Verzeichnisse und Pläne einzuführen. Soweit nach Satz 1 Vordrucke eingeführt sind, muss sich der Schuldner ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren maschinell bearbeiten, und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, können unterschiedliche Vordrucke eingeführt werden.

§ 305a
Scheitern der außergerichtlichen Schuldenbereinigung

Der Versuch, eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung herbeizuführen, gilt als gescheitert, wenn ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden.

§ 306
Ruhen des Verfahrens

(1) Das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ruht bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan. Dieser Zeitraum soll drei Monate nicht überschreiten. **Das Gericht ordnet nach Anhörung des Schuldners die Fortsetzung des Verfahrens über den Eröffnungsantrag an, wenn nach seiner freien Überzeugung der Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich nicht angenommen wird.**

(2) Absatz 1 steht der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nicht entgegen. **Ruht das Verfahren, so hat der Schuldner in der für die Zustellung erforderlichen Zahl Abschriften des Schuldenbereinigungsplans und der Vermögensübersicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch das Gericht nachzureichen. § 305 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.**

(3) Beantragt ein Gläubiger die Eröffnung des Verfahrens, so hat das Insolvenzgericht vor der Entscheidung über die Eröffnung dem Schuldner Gelegenheit zu geben, ebenfalls einen Antrag zu stellen. Stellt der Schuldner einen Antrag, so gilt Absatz 1 auch für den Antrag des Gläubigers. **In diesem Fall hat der Schuldner zunächst eine außergerichtliche Einigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 zu versuchen.**

§ 307
Zustellung an die Gläubiger

(1) Das Insolvenzgericht stellt den vom Schuldner genannten Gläubigern den Schuldenbereinigungsplan sowie die Vermögensübersicht zu und fordert die Gläubiger zugleich auf, binnen einer Notfrist von einem Monat zu den in § 305 Abs. 1 Nr. 3 genannten Verzeichnissen und zu dem Schuldenbereinigungsplan Stellung zu nehmen; die Gläubiger sind darauf hinzuweisen, dass die Verzeichnisse beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegt sind. Zugleich ist jedem Gläubiger mit ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 308 Abs. 3 Satz 2 Gelegenheit zu geben, binnen der Frist nach Satz 1 die Angaben über seine Forderungen in dem **beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegten** Forderungsverzeichnis zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen. Auf die Zustellung nach Satz 1 ist § 8 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 und 3 nicht anzuwenden.

2. Geht binnen der Frist nach Absatz 1 Satz 1 bei Gericht die Stellungnahme eines Gläubigers nicht ein, so gilt

dies als Einverständnis mit dem Schuldenbereinigungsplan. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

3. Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 ist dem Schuldner Gelegenheit zu geben, den Schuldenbereinigungsplan binnen einer vorn Gericht zu bestimmenden Frist zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies auf Grund der Stellungnahme eines Gläubigers erforderlich oder zur Förderung einer einverständlichen Schuldenbereinigung sinnvoll erscheint. Die Änderungen oder Ergänzungen sind den Gläubigem zuzustellen, soweit dies erforderlich ist. Absatz 1 Satz 1, 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 308
Annahme des Schuldenbereinigungsplans

(1) Hat kein Gläubiger Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan erhoben oder wird die Zustimmung nach § 309 ersetzt, so gilt der Schuldenbereinigungsplan als angenommen; das Insolvenzgericht stellt dies durch Beschluss fest. Der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. I der Zivilprozessordnung. Den Gläubigern und dem Schuldner ist eine Ausfertigung des Schuldenbereinigungsplans und des Beschlusses nach Satz 1 zuzustellen.

(2) Die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung von Restschuldbefreiung gelten als zurückgenommen.

(3) Soweit Forderungen in dem Verzeichnis des Schuldners nicht enthalten sind und auch nicht nachträglich hei dem Zustandekommen des Schuldenbereinigungsplans berücksichtigt worden sind, können die Gläubiger von dem Schuldner Erfüllung verlangen. **Dies gilt nicht, soweit ein Gläubiger die Angaben über seine Forderung in dem beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegten Forderungsverzeichnis nicht innerhalb der gesetzten Frist ergänzt hat,** obwohl ihm **der Schuldenbereinigungsplan übersandt wurde und die Forderung vor dem Ablauf der Frist entstanden war; insoweit erlischt die Forderung.**

§ 309
Ersetzung der Zustimmung

(1) Hat dem Schuldenbereinigungsplan mehr als die Hälfte der benannten Gläubiger zugestimmt und beträgt die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die 1 Ulk. der Summe der Ansprüche der benannten Gläubiger, so ersetzt das Insolvenzgericht auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners die Einwendungen eines Gläubigers gegen den Schuldenbereinigungsplan durch eine Zustimmung. Dies gilt nicht, wenn

I. der Gläubiger, der Einwendungen erhoben hat, im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern nicht angemessen beteiligt wird, oder

2. dieser Gläubiger durch den Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er bei Durchführung des Verfahrens über die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung von Restschuldbefreiung stünde; hierbei ist im Zweifel zugrunde zu legen, dass die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners zum Zeitpunkt des Antrags nach Satz 1 während der gesamten Dauer des Verfahrens maßgeblich bleiben.

(2) Vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Die Gründe, die gemäß Absatz 1 Satz 2 einer Ersetzung seiner Einwendungen durch eine Zustimmung entgegenstehen, hat er glaubhaft zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Antragsteller und dem Gläubiger, dessen Zustimmung ersetzt wird. die sofortige Beschwerde zu; § **4a Abs.** 2 **gilt entsprechend.**

(3) Macht ein Gläubiger Tatsachen glaubhaft, aus denen sich ernsthafte Zweifel ergeben, ob eine vom Schuldner angegebene Forderung besteht oder sich auf einen höheren oder niedrigeren Betrag richtet als angegeben, und hängt vom Ausgang des Streits ab, ob der Gläubiger im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern angemessen beteiligt wird (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1), so kann die Zustimmung dieses Gläubigers nicht ersetzt werden.

§312
Allgemeine Verfahrensvereinfachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen auszugsweise; § 9 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird abweichend von § 29 nur der Prüfungstermin bestimmt. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eröffnet, so beträgt die in § 88 genannte Frist drei Monate.

(2) Sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering, so kann das Insolvenzgericht anordnen, dass das Verfahren oder einzelne seiner Teile schriftlich durchgeführt werden. Es kann diese Anordnun g jederzeit autheben oder abändern.

(3) Die Vorschriften über den lnsolvenzplan (§§ 217 bis 269) und über die Eigenverwaltung (§§ 270 bis 285) sind nicht anzuwenden.

§ 313
Treuhänder

( ) Die Aufgaben des Insolvenzverwalters werden von dem Treuhänder (§ 292) wahrgenommen. Dieser wird abweichend von § 291 Abs. 2 bereits bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestimmt. Die §§ 56 bis 66 gelten entsprechend.

(2) Zur Anfechtung von Rechtshandlungen nach den §§ 129 bis 147 ist nicht der Treuhänder, sondern jeder Insolvenzgläubiger berechtigt. Aus dem Erlangten sind dem Gläubiger die ihm entstandenen Kosten vorweg zu erstatten. **Die Gläubigerversammlung kann den Treuhänder oder einen Gläubiger mit der Anfechtung beauftragen. Hat die Gläubigerversammlung einen Gläubiger** mit der Anfechtung beauftragt, so sind diesem die entstandenen Kosten, soweit sie nicht aus dem Erlangten gedeckt werden können, aus der Insolvenzmasse zu erstatten.

(3) Der Treuhänder ist nicht zur Verwertung von Gegenständen berechtigt, an denen Pfandrechte oder andere Absonderungsrechte bestehen. Das Verwertungsrecht steht dem Gläubiger zu. § 173 **Abs. 2 gilt entsprechend.**

11. Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO)

§ 132
Gebühren für die Beratungshilfe

(1) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat und für eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 45 Deutsche Mark. § 20 Abs. 1 Satz 4 ist anzuwenden.

(2) Für die in § 118 bezeichneten Tätigkeiten erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 110 Deutsche Mark. Auf die Gebühren für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren ist diese Gebühr zur Hälfte anzurechnen. Auf die Gebühr für ein Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs nach den §§ 796a und 796b der Zivilprozessordnung ist die in Satz 1 bezeichnete Gebühr zu einem Viertel anzurechnen.

(3) Führt die Tätigkeit des Rechtsanwalts nach Absatz 2 Satz 1 zu einem Vergleich oder einer Erledigung der Rechtsache (§§ 23, 24), so erhält der Rechtsanwalt eine gesonderte Gebühr in Höhe von 200 Deutsche Mark für den Vergleich oder von 135 Deutsche Mark für die Erledigung.

(4) Für die Tätigkeit zur Herbeiführung einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung) erhält der Rechtsanwalt im Falle

1. **des Absatzes 1 eine Gebühr in Höhe von 90 Deutsche Mark;**
2. **des Absatzes 2 eine Gebühr in Höhe von 440 Deutsche Mark; bei mehr als fünf, mehr als zehn und mehr als fünfzehn Gläubigern erhöht sich die Gebühr um jeweils 220 Deutsche Mark.**

Absatz 3 bleibt unberührt.

III. Änderung Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO)

Artikel 103a
Überleitungsvorschrift

Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 01. Dezember 2001 eröffnet worden sind, sind die bis dahin geltenden gesetzlichen Vorschriften weiter anzuwenden.

IV. Wichtige Vorschriften aus der Zivilprozessordnung (ZPO) zur Stundung der InsO-Verfahrenskosten

§ 115
Einzusetzendes Einkommen und Vermögen

(1) Die Partei hat ihr Einkommen einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Von ihm sind abzusetzen:

1. die in § 76 Abs. 2, 2a des Bundessozialhilfegesetzes bezeichneten Beträge;
2. für die Partei und ihren Ehegatten jeweils 64 vom Hundert und bei weiteren Unterhaltsleistungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für jede unterhaltsberechtigte Person 45 vom Hundert des Grundbetrags nach § 79 Abs. 1 Nr. I, § 82 des Bundessozialhilfegesetzes, der im Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe gilt; das Bundesministerium der Justiz gibt jährlich die vom 1. Juli des Jahres bis zum 30. Juni des nächsten Jahres maßgebenden Beträge im Bundesgesetzblatt bekannt. Der Unterhaltsfreibetrag vermindert sich um eigenes Einkommen der unterhaltsberechtigten Person. Wird eine Geldrente gezahlt, so ist sie anstelle des Freibetrags abzusetzen, soweit dies angemessen ist;
3. die Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit sie nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu den Lebensverhältnissen der Partei stehen;
4. weitere Beträge, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist; § 1610a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Von dem nach den Abzügen verbleibenden, auf volle Deutsche Mark abzurundenden Teil des Einkommens (einzusetzendes Einkommen) sind unabhängig von

der Zahl der Rechtszüge höchstens achtundvierzig Monatsraten aufzubringen, und zwar bei einem

einzusetzendes Einkommen (Deutsche Mark)	eine Monatsrate von (Deutsche Mark)
bis 30	0
100	30
200	60
300	90
400	120
500	150
600	190
700	230
800	270
900	310
1000	350
1100	400
1200	450
1300	500
1400	550
1500	600
über 1500	600 zuzüglich des 1500 übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens

(2) Die Partei hat ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 88 des Bundessozialhilfegesetzes gilt entsprechend.

(3) Prozesskostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn die Kosten der Prozessführung der Partei vier Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge voraussichtlich nicht übersteigen.

§ 120
Festsetzung von Raten; vorläufige Einstellung der Zahlungen

(1) Mit der Bewilligung der Prozesskostenhilfe setzt das Gericht zu zahlende Monatsraten und aus dem Vermögen zu zahlende Beträge fest. Setzt das Gericht nach § 115 Abs. I Satz 3 Nr. 4 mit Rücksicht auf besondere Belastungen von dem Einkommen Beträge ab und ist anzunehmen, dass die Belastungen bis zum Ablauf von vier Jahren ganz oder teilweise entfallen werden, so setzt das Gericht zugleich diejenigen Zahlungen fest, die sich ergeben, wenn die Belastungen nicht oder nur in verringertem Umfang berücksichtigt werden, und bestimmt den Zeitpunkt, von dem an sie zu erbringen sind.

(2) Die Zahlungen sind an die Landeskasse zu leisten, im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof an die Bundeskasse, wenn Prozesskostenhilfe in einem vorherigen Rechtszug nicht bewilligt worden ist.

(3) Das Gericht soll die vorläufige Einstellung der Zahlungen bestimmen,

1. wenn abzusehen ist, dass die Zahlungen der Partei die Kosten decken;
2. wenn die Partei, ein ihr beigeordneter Rechtsanwalt oder die Bundes- oder Landeskasse die Kosten gegen einen anderen am Verfahren Beteiligten geltend machen kann.

(4) Das Gericht kann die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben; eine Änderung der nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 maßgebenden Beträge ist nur auf Antrag und nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dazu führt, dass keine Monatsrate zu zahlen ist. Auf Verlangen des Gerichts hat sich die Partei darüber zu erklären, ob eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Eine Änderung zum Nachteil der Partei ist ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind.

§ 121
Beiordnung eines Rechtsanwalts

(1) Ist eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben, wird der Partei ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet.

(2) Ist eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben, wird der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

(3) Ein nicht bei dem Prozessgericht zugelassener Rechtsanwalt kann nur beigeordnet werden, wenn dadurch weitere Kosten nicht entstehen.

(4) Wenn besondere Umstände dies erfordern, kann der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl zur Wahrnehmung eines Termins zur Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter oder zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Prozessbevollmächtigten beigeordnet werden.

(5) Findet die Partei keinen zur Vertretung bereiten Anwalt, ordnet der Vorsitzende ihr auf Antrag einen Rechtsanwalt bei.

Kreditauskünfte, Scoring, Inkasso, Selbstauskunft... - die Firmengruppe InFoScore in Baden-Baden

von Bartholomäus–Jan Noväk, Schuldnerberatung beim Diak. Werk Hanau und Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Die InFoScore-Gruppe ist für die Schuldnerberatung von großer praktischer Bedeutung, denn sie betreibt nicht nur Forderungsmanagement und Inkasso, sondern hat sich neben der SCHUFA zur zweitwichtigsten Kreditauskunftei entwickelt.
Die folgenden Informationen basieren u.a. auf einem Referat, das Herr Bürck, Leiter der Abteilung Recht und Datenschutz, am 24. April 2001 im Praxisforum Schuldnerberatung an der EFH Darmstadt gehalten hat.

I. Überblick zur InFoScore-Gruppe

Die Zentrale der InFoScore-Gruppe befindet sich in Baden-Baden. Ilier arbeiten zur Zeit etwa 450 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Außer in Deutschland ist der Konzern bereits in Österreich, der Schweiz und Frankreich aktiv. Mit weiterer Expansion ist zu rechnen.

Der InFoScore Management AG - als einer Art Holding - sind 20 Einzelfirmen zugeordnet, die sich auf die folgenden fünf Geschäftsbereiche verteilen:

Information/Kreditschutz

- Scoring-Systeme
- E-Business
- Factoring
- Forderungsmanagement.

Allein im Bereich **Forderungsmanagement (d.h.** von der Rechnungserstellung über die Zahlungsüberwachung bis hin zum Inkasso) sind in Deutschland fünf Firmen des Konzerns tätig. Dazu gehören die Süd-Westdeutsche Inkasso GmbH & Co KG, Nürnberger Inkasso GmbH & Co KG, die InFoScore-Forderungsmanagement Gmbl I & Co KG, InFoScore-Accounting-Services GmbH und Credidata GmbH.

Die **Factoring-Firma** InFoScore Finance AG kauft Forderungen von Unternehmen (abzüglich eines Dienstleistungs- und Ausfallrisiko-Abschlags) auf, uni sie dann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

Der Unternehmenszweig **E-Business** will auch im Internet den Kauf auf Rechnung ermöglichen, indem bereits vor der Lieferung die Bonität des virtuellen Bestellers überprüft wird. Kunden müssten dann nicht mehr im Voraus zahlen und dazu ihre Kreditkartennummer mitteilen. Es entfiele die weit verbreitete Befürchtung, dass Kreditkartendaten von unbefugten Dritten mitgelesen und später missbraucht werden könnten.

Für die **Scoring-Systeme,** die in der Wirtschaft zunehmend an Bedeutung gewinnen, ist die Schwesterfirma INFORMA Unternehmensberatung GmbH zuständig. Diese greift auf den Datenpool von InFoScore zurück. Bei Kunden ohne Negativmerkmale fasst der Score *(engl.* = Punktzahl) m Zahlenform die Prognose über das statistische Risiko für Kreditverträge an Personen mit gleichen Merkmalen zusammen.'

lm Geschäftsbereich **Information/Kreditschutz** kommt der InFoScore Consumer Data GmbH besondere Bedeutung zu. Für den Versandhandel und den schnell wachsenden Markt der Telekommunikation hat sie sich zur führenden Kreditauskunftei entwickelt (Einzelheiten siehe Kapitel 2).

Über Selbstauskünfte kann auch die Schuldnerberatung den Datenpool der InFoScore-Guppe als effektive Informationsquelle einsetzen, wenn es um die Ermittlung "unbekannter Gläubiger" geht (Einzelheiten siehe Kapitel 3).

2. InFoScore Consumer Data

Die Gründung der InFoScore Consumer Data GmbH (im Folgenden ICD abgekürzt) erfolgte 1986. Damals lautete ihr Name noch Infodata.

Unter den bundesweit tätigen Kreditauskunfteien sieht sich ICD in bezug auf das Auftragsvolumen nach der SCHUFA an zweiter Stelle. Im Versandhandel nehme man sogar noch vor der SCHUFA den Spitzenplatz ein.

2.1 Das Leistungsspektrum

Das Auskunftsvolumen der ICD beträgt im Jahr rund **30 Millionen Einzelanfragen.** Meist geht es dabei um die Kreditwürdigkeit potentieller Neukunden (zur l3onitätsprüfung siehe unten 2.5). Für einen Gläubiger kann es sich aber auch bei Zahlungsstörungen lohnen, bei ICD anzufragen, ob der Schuldner z.B. bereits eine Eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, um so die Kosten aussichtsloser Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzusparen.

Außerdem bietet ICD seinen Kunden die Durchführung von **Adressabgleichen** an. Dabei werden jährlich ca. **150 Millionen Adressen** beispielsweise auf Werbeeignung über-

Weitere Inlormationen unter www.infoscore.de

2 Allgemeine Informationen zum Scoring-Verfahren, wie es auch bei SCHUFA, Creclitreform u.a. Anbietern üblich ist, siehe bei Arbeitsmaterial S. 70

prüft. Beim Adressabgleich schicken Firmen ihre Kundendateien an ICD und lassen prüfen, ob zu den Kundenadressen Negativdaten gespeichert sind. Ist dies der Fall, wird die Adresse aus der Kundendatei gelöscht und dem Kunden bzw. dessen Dienstleister (Letter-Shop) lediglich ein sog. Clean-Bestand zurückübermittelt; so lässt sich die Übermittlung personenbezogener Daten vermeiden.

Infolge des Adressabglcichs werden z.B. Kataloge nur an "gute" Kunden versandt, wohingegen Personen, die bekanntermaßen zahlungsunfähig oder –unwillig sind, nicht mehr beworben werden. Dies hat jedenfalls aus Sicht von ICD – den „positiven Nebeneffekt", dass dieser Personenkreis nicht noch (durch Werbemaßnahmen) zu weiterer Verschuldung verleitet wird.

Es lassen sich auf diesem Weg auch Neukunden und aktive Kundenbestände überprüfen, um frühzeitig auf „Risikokunden" aufmerksam zu werden. Ggü. den Risikokunden kann dann der Zahlungsweg umgestellt werden (Belieferung nur noch per Nachnahme), oder man wählt eine härtere Inkassogangart. um die Außenstände möglichst zügig zu reduzieren.

2.2 Der Datenpool

Die Datenbasis („Datenpool") für diese Einzelanfragen und Adressabgleiche umfasst etwa 7,2 Millionen Privatpersonen. Zu diesen sind über 40 Millionen sog. Negativmerkmale gespeichert.

Negativmerkmale sind:

a) Inkasso-Daten:

- Inkasso-Mahnverfahren
- Mahnbescheid
- Vollstreckungsbescheid
- Ratenzahler nach Forderungs-Titulierung
- Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen
- Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen
- fruchtlose Pfändung
- Lohn- oder sonstige Forderungspfändung aufgrund eines gerichtlichen Pfändimgs- und Überweisungsbeschlusses
- uneinbringliche Forderung
- unbekannt verzogen (unter Hinterlassung von Verbindlichkeiten aus Geld- oder Warenkrediten)

b) Daten aus Schuldnerverzeichnissen:

- Haftbefehl zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung
- Vollstreckung des Haftbefehls zur eidesstattlichen Versicherung
- Abgabe der eidesstattliche Versicherung
- Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung
- wiederholte eidesstattliche Versicherung

c) Daten aus dem Bundesanzeiger:

- Schuldenbereinigungsplan-Verfahren eingeleitet / Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Abweisung bzw. Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse
- Aufhebung des Insolvenzverfahrens / Beginn der Wohlverhaltensperiode
- Erteilung der Restschuldbefreiung
- Versagung der Restschuldbefreiung

Zu einzelnen Schuldverhältnissen können mehrere Negativmerkmale gespeichert sein, so dass die 40 Millionen gespeicherten Negativmerkmale weniger als 40 Millionen Schuldverhältnissen entsprechen.

Der Datenpool setzt sich wie folgt zusammen:

- Daten aus laufenden oder bereits abgeschlossenen Inkasso- bzw. Beitreibungsverfahren: ca. 4,4 Millionen Personen
- Daten aus Schuldnerverzeichnissen und Bundesanzeiger: ca. 2,8 Millionen Personen.

Die ICD-Auftraggeber interessieren sich durchaus für unterschiedliche Daten. So liefern manche Versandhändler durchaus noch an Personen, welche nur mit weniger schwerwiegenden Negativmerkmalen gespeichert sind. Kreditkarten-Unternehmen legen hingegen Wert darauf, dass sich ihre Neukunden mit keinerlei Zahlungen im Verzug befinden.

2.3 Die Datenquellen

Wie aus 2.2 ersichtlich, bezieht ICD die Daten für ihren Datenpool aus verschiedenen Quellen:

a) Inkasso-Daten
Diese Daten ,stammen überwiegend von konzerneigenen Inkassoinstituten (siehe unter I. zum Forderungsmanagement). Es werden jedoch auch Daten von kooperierenden Inkassounternehmen aufgenommen, die nicht zur InFoScore-Gruppe gehören. Täglich gehen ca. 8.000 Neu- und Veränderungsmeldungen ein. Es handelt sich hierbei z.B. uni Mahnbescheide, Vollstreckungsbescheide etc.

b) Daten aus Schuldnerverzeichnissen:
Täglich kommen ca. 7.000 Neueintragungen hinzu bzw. werden Eintragungen gelöscht. 70% der Eintragungen werden maschinell übertragen und erfasst. Es handelt sich bei diesen Daten um eidesstattliche Versicherungen, IlqfibefiVe etc.

c) Daten aus dem Bundesanzeiger:
Täglich erfolgen ca. 50 bis 100 Neueintragungen. Es handelt sich hierbei uni Daten im Zusammenhang mit der Insolvenzonhiling.

Banken sind ganz überwiegend der SCHUFA angeschlossen und keine Kunden von ICD. Dadurch bezieht ICD keine

Daten von Banken direkt. Aufgrund der Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist deshalb auch keine ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen zur Datenspeicherung bei ICD nötig. Die Einwilligung (vergleichbar der bekannten SCHUFA-Klausel) muss nur gegeben werden, wenn Positiv-Daten (Kontoeröffnung, Kreditaufnahme o.ä.), welche bei Banken gespeichert sind, an eine Kreditauskunftei weitergegeben werden sollen. Die Weitergabe von negativen Inkasso-Daten hingegen ist in § 28 Abs. 2 Nr. 1 a BDSG ausdrücklich geregelt.
ICD greift im übrigen nicht auf die Datenbestände anderer-Auskunfteien zurück.

2.4 Die Auftraggeber

Aufträge erhält ICD vorrangig von:

- Unternehmen, die gegen Rechnung oder Teilzahlung liefern/leisten und aufgrund der weitgehenden Anonymität ihrer Neukunden ein erhebliches Kredit- und Ausfallrisiko eingehen. Diese Unternehmen, insbesondere Versender und die Telekommunikationsbranche, lassen ihre neuen Kunden überprüfen, bevor sie mit ihnen einen Vertrag abschließen.
- Unternehmen, bei denen die Gewinnung neuer Kunden mit bedeutendem finanziellen Aufwand verbunden ist, so dass frühzeitige Zahlungsunfähigkeit des Kunden zu erheblicher Ergebnisbelastung führt. Diese Unternehmen insbesondere Versicherungen und Bausparkassen, lassen "schlechte" Kunden herausfiltern, um unnütze Werbeausgaben einzusparen.
- Direktvertriebsfirmen, aber auch sonstige Branchen wie Kreditkarten-Anbieter und Energieversorger.

50 % des Jahresumsatzes von ICD entfallen auf den Versandhandel, weitere 24 `)/0 macht der Bereich Telekommunikation aus.

2.5 Die Bonitätsprüfung

Wichtigster Dienstleistungsbereich ist die Bonitätsprüfung. Hier nennt der Kunde Namen und Anschrift einer Person, mit der er z.B. ein Kreditgeschäft abschließen will oder gegen die er vollstrecken lassen will und ICD prüft, ob der Name bereits mit Negativmerkmalen gespeichert ist.

Die Prüfroutine umfasst u.a.:

- Überprüfung des Namens unter Kriterien wie Vertauschung von Vor- und Nachnamen, Splitting von Doppelnamen, assoziative Prüfung (Dreher in Hausnummer/Geburtsdatum, Verkürzung des Vornamens), phonetische Prüfung (bei Bestellungen per Telefon).

  Ziel dieser Prüfungen ist es, Personen herauszufiltern, welche ihren Namen bewusst verändern, weil sie unter ihrem eigentlichen Namen bereits mit Negativmerkmalen gespeichert sind, sowie Personen herauszufiltern, die auf Grund eines Erfassungsfehlers bei der Bestellung mit falscher Schreibweise oder einem Zahlendreher erfasst wurden.

  Adressenprüfung ohne Personenbezug.
  Gesucht wird dabei nach „Risikoadressen". Diese sind ohne N Mnen gespeichert und umfassen u.a. Justizvollzugsanstalten, Asylbewerberheitne, Obdachlosenunterkünfte, Notunterkünfte Jür Zwangsgeräumte etc. Insgesamt sind ca. 3.800 solche Adressen gespeichert. Es handelt sich dabei immer um einzelne Ha US/111171111c n und nicht um ganze Straßenzüge. Dem Auftraggeber wird dann empfohlen, an solche Adressen *nicht zu liefern.*

Auskünfte werden nur an gewerblich. Kunden, nicht aber an Privatpersonen erteilt. Zu den gewerblichen Kunden zählen auch große Anwaltskanzleien (mit Inkasso-Schwerpunkt).

Der **Preis für eine Auskunft** ist abhängig von der Zahl der Anfragen pro Jahr und vom Medium der Anfrage (Fax, Internet, Datenlernübermittlung). Die Preisspanne reicht von 1,50 DM bis etwa 2,90 DM, wobei dieser höhere Preis für eine Faxabfrage zu zahlen wäre.
Als neue Dienstleistung wird angeboten, zu überprüfen, ob jemand unter der angegebenen Adresse wirklich wohnt. ICD kooperiert dabei mit der Post, die sich den Zugriff auf ihren Datenbestand (intern) vergüten lässt.

2.6 Die Löschung von Daten

Daten, die aus Schuldnerverzeichnissen stammen, müssen 3 Jahre nach Eintragung (zum Kalenderjahrende) bzw. im Falle einer individuellen Löschung im Schuldnerverzeichnis unverzüglich auch aus dem Bestand der Kreditauskunfteien gelöscht werden (§§ 915a, 915e, 915g ZPO).
Negativmerkmale, die auf anderen Quellen als den Schuldnerverzeichnissen beruhen, werden nicht etwa gleich nach Erledigung der Forderung gelöscht, sondern die Eintragungen werden noch über folgende Zeiträume (mit Hinweis auf die Erledigung) beauskunftet:

Vorgerichtliche Inkassomaßnahmen:
2 Jahre nach Erledigung
(analog § 35 Abs. *2* Nr. 4 BDSG)

Gerichtliche Maßnahmen:
4 Jahre nach Erledigung
(§ 35 Abs. 2 Nr. 4 BDSG).

Eintragungen Schuldnerverzeichnis:
3 Jahre nach Eintragung bzw. bis zur Löschung
(§ 915a ZPO)

Insolvenzverfahren:

3 siehe Stiftung Inte ᵍrationshilfe (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe. Teil Kap. 5.3; Brühl/Zipf: Guter Rat hei Schulden, 2000. S. 202/203 und 292/293

5 Jahre nach Abschluss
(§ 26 Abs. 2 Ins0).

Bei außergerichtlichen und gerichtlichen Maßnahmen bedarf es zur Löschung einer Eintragung immer der Erledigungsmeldung des Gläubigers. Aber auch wenn eine Erledigungsmeldung vorliegt und der Schuldner die Löschung verlangt, wird nicht sofort gelöscht, sondern es werden die o.a. Fristen eingehalten. Der Eintragung wird lediglich der Hinweis hinzugefügt, dass die Forderung zwischenzeitlich erledigt ist. Dabei ist es gleichgültig, ob sich die Forderung durch freiwillige Zahlung, Beitreibung oder Erlass erledigt hat.

Eine Sperrung von Daten erfolgt, sobald der Schuldner die Richtigkeit der Eintragung bestreitet (vgl. § 35 Abs. 4 BDSG). Dies ist *z.B.* dann der Fall, wenn im gerichtlichen Mahnverfahren ein Widerspruch/Einspruch eingelegt wird.

3. Die Selbstauskunft

Mit der in der Schuldnerberatung immer noch üblichen SCHUFA-Selbstauskunft' lassen sich in der Regel nur Schulden aus Verbraucherkrediten bei Banken und Leasinggesellschaften in Erfahrung bringen. Solche Großgläubiger sind jedoch den meisten Schuldnerinnen und Schuldnern noch in Erinnerung.

Wenn es uni die vollständige Erfassung aller Zahlungspflichten geht, z.B. bei der Vorbereitung von Ins0-Verfahren, bereiten hingegen die vergleichsweise „kleinen" Schulden bei Versandhändlern, Direktvertriebs-Firmen oder Telekommunikationsunternehmen Schwierigkeiten. Hier empfiehlt sich zukünftig ergänzend die InFoScore-Selbstauskunft, um die **Vollzähligkeit der Zahlungsverpflichtungen** zu überprüfen.

Im Gegensatz zur SCHUFA sind Selbstauskünfte bei ICD **kostenlos.** Die normale Selbstauskunft enthält lediglich die gespeicherten Negativmerkmale, aber keine Gläubigernamen, so dass sie für die Schuldenbestandsaufnahme wenig ergiebig ist. Mit dem Referenten llerrn Bürck wurde deshalb verabredet, dass auf speziellen **„Antrag auf Selbstauskunft zum Zweck der Schuldenerfassung"** hin auch die Datenquelle bzw. einmeldende Stelle einschließlich Adresse und Aktenzeichen/Inkassonummern übermittelt werden, um anschließend dort Name und Anschrift der betreffenden Gläubiger in Erfahrung bringen zu können.

(Ein mit ICD abgestimmtes Formschreiben ist im Anschluss an diesen Beitrag als Kopien'orlage abgedruckt.)

Achtung: Bei jedem Antrag auf **Selbstauskunft an eine Kreditauskunftei** ist zu bedenken, dass die aktuelle Schuldneradresse gespeichert und an interessierte Auftraggeber der Auskunftei, d.h. an Gläubiger/Inkassounternehmen, die eine Adressenermittlung in Auftrag gegeben haben, automatisch weitergeleitet wird.'

Erfahren Gläubiger den aktuellen Aufenthaltsort eines Schuldners, der bisher "unbekannt verzogen" und damit nicht greifbar war, dann werden meist kurzfristig Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet. Die Sehuldnerberatung sollte deshalb mit den neu bekannt gewordenen Gläubigern umgehend Kontakt aufnehmen, um ggf. unsinnige (und weitere Kosten verursachende) Zwangsvollstreckungsaufträge zu vermeiden.

3 siehe Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhille. Teil 3. Kap. 5.3; Brtihl/Zipf: Guter Rat bei Schulden. 2000, S. 202/203 und 292/293

4 Die SCHUFA verlangt für schriftliche Auskünfte ein Bearbeitungsentgelt von 15 DM.

5 siehe Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe. Teil 3, Kap. 5.3; Brühl/Zipf: Guter Rat hei Schulden. 2000, S. 292/293

Musterschreiben: ICD-Selbstauskunft zum Zweck der Schuldenerfassung

Absender Schuldnerin: , den .....

(Name, Vorname, Geburtsname, ggf. frühere Namen)

(vollständige Adresse)

(Geburtsdatum)

ICD GmbH
Rheinstr.99

76532 Baden-Baden

Selbstauskunft zum Zweck der Schuldenerfassung / Schuldenregulierung

Sehr geehrte Damen und Herren,
derzeit bemühe ich mich, einen Überblick über meine Schulden zu gewinnen, um danach mit fachlicher Unterstützung durch die Schuldnerberatung in .... eine Regulierung meiner Verbindlichkeiten zu versuchen.

Ich beantrage daher eine **umfassende Selbstauskunft zur Schuldenerfassung.**
Benötigt werden insbesondere auch folgende Angaben:

einmeldende Stelle und Aktenzeichen
(wenn möglich mit Gläubiger-Anschrift)

In den letzten Fünf Jahren war ich .... (Bitte zutreffende Alternative einsetzen)
durchgehend unter meiner Absender-Anschrift wohnhaft.

oder

war ich auch unter folgenden Anschriften wohnhaft:

Ich bedanke mich für Ihre Bemühungen und verbleibe
mit freundlichen Grüßen

lagen hat, auf die sie im Notfall zurückgreifen kann, in der Regel auch über Immobilienbesitz verfügt.

In sogenannten ‚prekären Lebenslagen' befinden sich schätzungsweise 25-35% der Bevölkerung. Solche Lebenslagen sind von angespannten finanziellen Verhältnissen gekennzeichnet. Ein Abrutschen in die Armut ist bei dem Eintreten kritischer Lebensereignisse oder bei der Kumulation von Belastungsmomenten durchaus möglich, die Durchlässigkeit nach unten ist relativ hoch, die Durchlässigkeit nach oben hingegen eher selten gegeben. Der Soziologe Ulrich Beck hat einmal das Beispiel des Fahrstuhls gewählt, um den Modernisierungsprozess in der Gesellschaft zu beschreiben. Ohne dieses Beispiel überstrapazieren zu wollen, kann man sagen: Für Menschen in prekären Lebenslagen fährt der Fahrstuhl nur zwischen dem Erdgeschoss und dem 3. Stock. Um weiter nach oben zu gelangen, müssten sie im 3. Stock umsteigen und darauf warten, dass ihnen der Fahrstuhl für den 3. bis zum 10. Stock geöffnet wird.

Die Größenordnung des „armen" Bevölkerungsanteils wird gegenwärtig mit ca. 10% angenommen. Überschuldete I laushalte sind eine Teilmenge dieser zehn Prozent.
Prekäre Lebenslagen können auch als **Syndrom unterSchiedlicher Symptome sozialer Unsicherheit** definiert werden. Der Begriff des Syndroms verweist darauf, dass soziale Unsicherheit in verschiedenen Systembereichen auftreten kann. Wir möchten das mit der Darstellung unterschiedlicher vertikaler Schichtungssysteme verdeutlichen *(siehe Abb. Vertikale Schichtsysteme).*

Abb.2: Vertikale Schichtsysteme

Geld + Besitz	Wissen + Bildung	Einfluß + Macht	Medien+ Informationen	Gesundheil + Krankheit	Status
Sehr hohes Einkommen/ Vermögen	Nobelpreis-würdiges Level	Machtelite	Intormations- und Medien-oligopol	Sehr gesund	Hohe soziale Anerkennung
Negatives Einkommen/ Vermögen	Analphabe-tismus	Aberkennung der Handlungs-fähigkeit	Isolation und Einsamkeit	Sehr krank	Soziales Abseits/ Soziale Verachtung

Das am häufigsten zitierte Schichtsystem ist die Schichtung der Gesellschaft nach Einkommen, Beruf und Ausbildung. Betrachtet man nur die Schichtung nach „Geld+Besitz" dann befinden sich am unteren Ende dieser Skala die Personen und Haushalte mit einem negativen Einkommen/Vermögen, d.h. die **Überschuldeten.**

Neben Geld und Besitz halten wir Wissen und Bildung für das zweite zentrale vertikale Differenzierungssystem in unserer Gesellschaft. Qualifikation durch (Aus)Bildung stellt ein primäres Zuweisungskriterium für Beruf, Status, Einkommen etc. dar. Durch die Ausweitung des tertiären Sektors und den Rückgang im primären und sekundären Sektor gewinnen qualifizierte Bildungsabschlüsse in Zukunft weiter an Bedeutung. Bildung gilt als das „Humankapital" der Zukunft. Die Entwicklung dieses Schichtungskriteriums wird bereits jetzt an der gestiegenen Anzahl höher qualifizierter formaler Abschlüsse deutlich. 1966 erwarben ca. 7% eines Jahrgangs die Hochschulreife, 1996 sind es im Bundesdurchschnitt 22%. Der Sektor Wissen und Bildung verfügt über eine eindeutige Elite, am unteren Ende der Skala befinden sich die Analphabeten. Hierzu ist anzumerken, dass in Deutschland die Rate der **Analphabeten** zwischen 0,75 und 3% der über I5jährigen angenommen wird, das sind zwischen 370.000 und 1,5 Mio. Menschen.

Eine weitere Schichtung der Gesellschaft ist in der Teilhabe und in dem Zugang zu Informationen vorhanden. Die Bertelsmann-, die Kirch-, die Holzbrinck-Gruppe sowie Gruner & Jahr bilden in Deutschland das Oligopol im Bereich Printmedien und Fernsehen und besitzen dadurch einen Informationsvorsprung sowie größere Gestaltungschancen bei der Informationsvermittlung und -verarbeitung. Das Internet wurde als ein Gegen-Medium der Aufklärung gesehen. Dies hat sieh in der jüngeren Vergangenheit auch bestätigt, wenn durch die Internet-User gezielte Gegenaktionen gegen vorherrschende Meinungen verbreitet wurden. Andererseits schichtet der Zugang zum Internet und die Fähigkeit, damit umzugehen, die Bevölkerung erneut, diesmal in Medienkompetente und -inkompetente bis hin zur **Isolation** und **Vereinsamung.** ⌊m Dezember 2000 waren 77% der Bevölkerung noch nicht „drin". 14,5 Mio. Personen über 14 .lahre hatten zu diesem Zeitpunkt Zugang zum World Wide Web, zu Mause, am Arbeitsplatz oder über Internet-Cafes etc. 31% der Kinder im Alter von 6-19 Jahren geben an, in ihrer Freizeit (2001) häufig den PC zu nutzen."

Zum Syndrom der Symptome sozialer Ungleichheit gehört auch das vertikale Kontinuum von Gesundheit und Krankheit. Es existieren Hierarchien im Gesundheitsbewußtsein, ¡m Gesundheitszustand wie im Zugang zu Gesundheitsleistungen. Beispielsweise stufen 42-46% der Bevölkerung in Westdeutschland ihren Gesundheitszustand als gut oder sehr gut ein, rund 40% als zufriedenstellend, rund 12% als weniger gut und rund 3% als schlecht. Am unteren Ende dieser Schichtungsskala stehen die **chronisch Kranken,** die **Behinderten,** die **Multimorbiden** und die **Pflegefälle.**

Für einige Autoren ist die vertikale Differenzierung der Gesellschaft zurückzuführen auf die Verteilung von sozialem Status'". Status ist die im Prestige ausgedrückte soziale

5 erstmals in dieser Form verwendet von E. K. Scheuch (1961): Sozialprestige und soziale Schichtung, in: Soziale Schichtung und Mobilität. Sonderheft 5 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. S.65-103

9 KidsVcrhraucherAnalyse 2001. (11g.) Verlagsgruppe 1.üllhe in Kooperation mit der -Axel Springer Verlag AG und der Bauer Verlagsgruppe

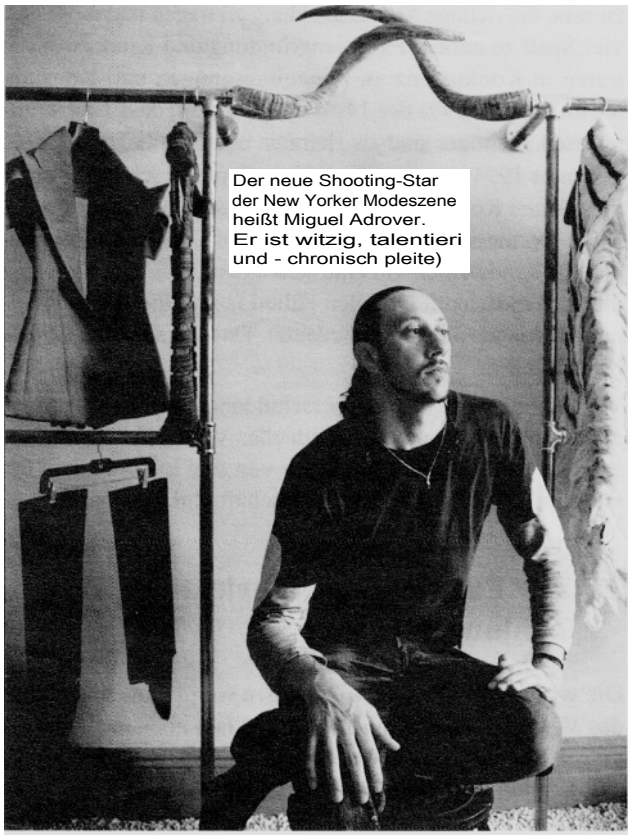

Der neue Shooting-Star der New Yorker Modeszene heißt Miguel Adrover. Er ist witzig, talentieri und - chronisch pleite)

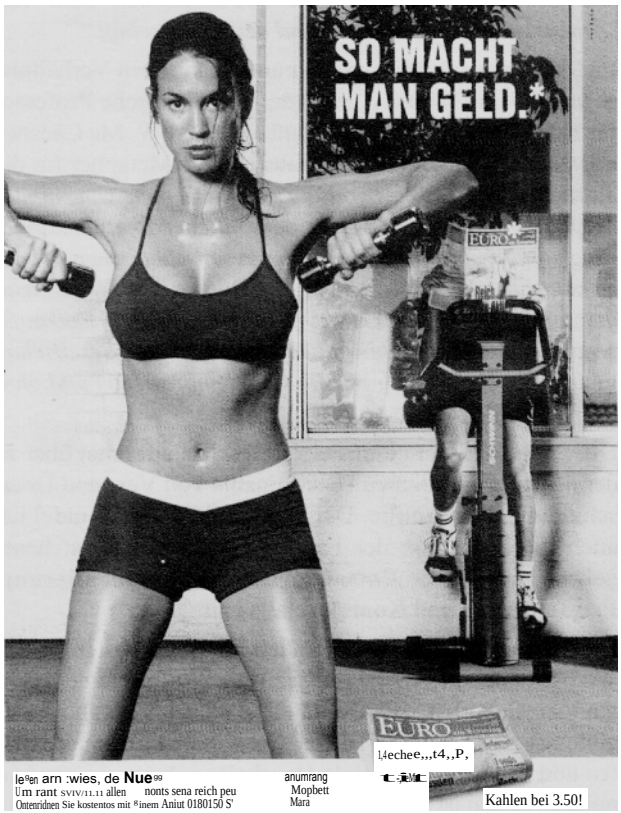

Kahlen bei 3.50!

1 erta>41LEHEN

Ich bin kaufsüchtig

Wenn de KreditkAle glühl, wird ihr wann tim, Herz. Birgit Ehrenberg schildert. wie sie Nm, wieder dem Konsumrausch verfällt - und war, /r, se nachher nie ein schlechtes CA. :.... hZ1.

oben% ratto

Die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre ist gekennzeichnet durch Globalisierung, shareholder-value-Orientierung, Fusionierungen, De-Regulierung und hohe Arbeitslosigkeit. Diese Entwicklungen, die unter der Reagan- und Thatcher- Administration von den USA und Großbritannien ausgehend mittlerweile die ganze westliche Welt ergriffen haben, beschreibt Viviane Forrester als den „Terror der Ökonomie"» [4] In ihrer Analyse belegt sie an zahlreichen Beispielen, dass Arbeitslosigkeit nicht mehr die vorübergehende Ausgliederung aus dem Wirtschaftsprozess ist, sondern das Ergebnis einer globalen Logik, die zur Abschaffung der Arbeitsplätze führt. Dadurch vollzieht sich die *„unbarmherzige, passive Verdrängung einer unermeßlichen und dazu noch unaufhörlich anwachsenden Zahl von ‚Arbeitssuchenden, an den Rand der Gesellschufi."15*

Im Vorwort zu der Analyse der amerikanischen Verhältnisse von Noam Chornsky [16] wird der amerikanische Professor für Kommunikationswissenschaften Robert W. Mc Chesney noch deutlicher: Neoliberalismus ist eine Metapher für die Tatsache, dass *„es einer relativ kleinen Gruppe von Kapitaleignern gelingt, zum Zwecke persönlicher Pl glittntalmientilg möglichst weite Bereiche des gesellschaftlichen Lebens zu kontrollieren.... Sie bringt keine Bürger, sondern Konsumenten hervor, keine Gemeinschuften, sondern Einkaufszentren. So entsteht schließlich eine atomisierte Gesellschaft gleichgültiger Individuen, die sich demoralisiert und ohnmächtigfühlen."17*

Der Eindruck einer atomisierten Gesellschaft leitet über zu der dritten wesentlichen Determinante von Ver- und Überschuldung, der Familie. Der gesellschaftliche Wandel hat auch die Institution der Familie ergriffen. Sie ist heute gekennzeichnet von **Entsolidarisierung, Segmentierung, Privatisierung** und **Kommerzialisierung.**

Die *Entsolidarisierung* zeigt sich am deutlichsten in den jährlich steigenden Scheidungsziffern. Aufgrund der rückläufigen Geburtenziffern sinkt die Zahl der Verwandten, es gibt weniger Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen, Neffen und Nichten. Die Single-Haushalte nehmen zu, großfainitiales Leben ist in den meisten Fällen nur noch aus Erzählungen oder Hollywood-Filmen bekannt. Die *Segmentierung* drückt sich in dem Auseinanderdriften von arm und reich, von jung und alt, von Stadt und Land aus. Die *Privatisierung,* vor einigen Jahren als „C:ocooning" beschrieben, führt zu einer Entpolitisierung der Familien, sie nehmen an der politischen Willensbildung, wenn überhaupt, nur noch bei der Stimmabgabe anlässlich politischer Wahlen teil. Sie ist der Rückzug auf den überschaubaren Kreis der Kleinfamilie, das Absinken in Bequemlichkeit, Ruhe und Zufriedenheit. Die *Kommerzialisierung* der Familienbeziehungen hat vor allem clie Jugendlichen und jungen Erwachsenen ergriffen. Für sie ist es zum zentralen Lebensinhalt geworden, „in" zu sein, die richtige Markenkleidung zu tragen und möglichst viel Spaß zu haben. Familiengründung und Kinderwunsch treten in Konkurrenz zu Freizeitvergnügen und Konsum. Meinten 1985 39% der 14- bis 34jährigen, dass Freizeitinteressen wichtiger sind als 1 heiraten und Familie gründen, so waren es 1994 bereits 46%.'[8] Vor allem die scheinbar unermesslichen Konsummöglichkeiten legen den Eindruck nahe, Multi-Optionen zu haben, sich für Geld alles kaufen zu können. Es handelt sich um eine scheinbare Individualisierung, die in Wirklichkeit in vielen Fällen Isolierung, Manipulation und soziales Vakuum bedeutet. Das Ergebnis ist soziale Kälte.

Verschuldung, die in die Überschuldung führt, ist daher mitnichten monokausal auf individuelles Versagen rückführbar, sondern reflektiert das Versagen von drei Institutionen: der Gesellschaft insgesamt, der Wirtschaft und der Familie.

3. Zur Entwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs

Die wirtschaftlichen Entwicklungen werden in der Zukunft das Ver- und Überschuldungsgeschehen noch nachhaltiger prägen, als dies bereits jetzt der Fall ist. Das große Stichwort, auf das sich die Schuldnerberatung vorbereiten muss, heißt **e-commerce!** Darunter sind u.a. der Einsatz der Geldkarte, Internet-shopping und I landy-Zahlungssysteme (Paybox) zu verstehen.

Im Februar 2000 kündigte die Deutsche Bank an, eine Milliarde Euro jährlich in die Entwicklung des e-commerce zu investieren. Die Deutsche Bank 24 soll ein Multikanal werden, Partner sind die Internetfirmen *Yahoo* und *AOL* und das Softwarehaus *SAP.* Der Software-Anbieter Brokat AG hat als erster Hersteller die Zulassung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) für den Einsatz von Geldkarten im Internet erhalten. Online-Händler sind somit ab dem 23. November 2000 in der Lage, ihren Kunden das *sichere Bezahlen* per Geldkarte anzubieten. Derzeit sind in Deutschland etwa 60 Millionen Geldkarten im Umlauf, da die Banken und Sparkassen die Euroscheck- und Bankkarten automatisch mit dem wiederaufladbaren Chip (Geldkarte) ausstatten. Die bisherige Nutzung ist gering, der mit der Geldkarte getätigte Umsatz soll im 1. Halbjahr 1999 bei 71 Mio. DM gelegen haben. Durch den jetzt möglichen Einsatz der Geldkarte entstehen für die Online-Händler neue Anwendungsfelder. Hierzu zählen alle Geschäfte, bei denen eine unmittelbar garantierte Bezahlung erforderlich ist, wie etwa der Vertrieb von Musik, Grafiken oder Buch- und Presseartikeln. Dieser Weg ist bereits im Bericht 2000 des Bundesverbandes der Deutschen Banken angekündigt worden. *„Als nächste Aufg abe steht das Laden der Geld-Karte über das Internet an... Die Bereitschaft von Handels- und Dienstleistungsunternehmen, Geld-Karte-Zahlungen zu akzeptieren, soll unter anderem*

14 Dies ist der Titel des gleichnamigen Buches, 1997 im Paul Zsolnay-Verlag, Wien. erschienen

15 a.a.O. s.13

16 Noam Chomsky (2000): Profit over People. Neoliberalismus und globale Weltordnung. Hainburg/Wien

17 a.a.O., S.7/12

18 Angaben aus Opaschowski, a.a.O.. S.I 77

durch die Möglichkeit zur Nutzung freien Speicherplatzes auf der Chipkarte für Zusatzanwendungen gefördert werden" 19

Insgesamt soll der e-commerce-Umsatz 1999 in Deutschland 3,7 Mrd. DM betragen haben. Der Branchenführer im Versandhandel, der Otto-Versand, hat 1999 bereits über das Internet 120 Mio. DM (5% des Gesamtumsatzes) umgesetzt. Alle Artikel können auch per Mobiltelefon online abgefragt werden und geordert werden. *„Der Durchbruch der Internet-Technologie verändert die Wertsehäprangsprozesse und damit die Spielregeln des Wettbewerbs in der gesamten Wirtschäft....Als ein wesentlicher Baustein für die erfolgreiche B2C-Endverbrauchernutrklerschliessung (Business to Consumer) gilt dabei die Optimierung von Sortimentserstellung und Geschäftsabwicklung durch Bildung einer internationalen Einkaufsplattform im B2B-Bereich (Business to business) gemeinsam mit anderen großen Einzelhändlern".2u*

In den USA gibt es bereits 800 online-Banken, die von schätzungsweise 10,5 Mio. amerikanischer Haushalte genutzt wurden. Durch die „UMTS/WAP"- Technik bei den Handies wird von allen Marktforschungsunternehmen eine schnelle Zunahme des online- und Internet-Banking prognostiziert.

Der Druck, der durch diese Entwicklungen auf den Bankensektor entsteht, wird an den Fusionen (auch den gescheiterten), Übernahmen und Umstrukturierungen deutlich. So wird beispielsweise der Übergang vom 62-jährigen Vorstandssprecher der Deutschen I3ank Rolf-Ernst Bretter zum 52-jährigen Josef Ackermann in der Wirtschaftspresse als Modellwechsel, bezeichnet: *„Die globale Investmentbank amerikanischen Typs ist das Modell der Zukunft und die Deutsche Bank das einzige heimische Kreditinstitut, das noch Chancen hat, in der Liga der Merrill Lynch, Goldmann Sachs und Morgan Stanley mitzuspielen. "* [2/] Deutsche Bank wie Commerzbank haben die Trennung zwischen Privatkunden- und Geschäfts-/ Firmenkunden jetzt auch öffentlich angekündigt.

In diesem Zusammenhang ist auch die erfolgreiche Klage der Europäischen Bankenvereinigung gegen die Anstaltslast und Gewährträgerhaftung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute zu sehen. Die Gewährträgerhaftung, nach der die öffentlichen Träger für die Schulden ihrer Banken gegenüber Dritten einstehen müssen, wird von Brüssel als unerlaubte Beihilfe gesehen. Hinter diesen Klagen steht der zunehmend härtere Wettbewerb und - so befürchten die Sparkasssen - die Übernahme von dann privatisierten Sparkassen oder Landesbanken mit ihrem guten Filialnetz durch Banken. Damit dürfte aber auch der Antirag vom Ende des bisherigen dreigliedrigen Systems aus öffentlichen, privaten und genossenschaftlichen Banken eingeläutet worden sein.

Seit Jahren bereits rückläufig ist die Anzahl der inländischen Bank- und Sparkassenfilialen: von 53.386 Stellen (1992) auf 47.610 im Jahr 1999, wobei die Versorgung in ländlichen und entlegenen Regionen von den Sparkassen, Volksbanken und Raiffeisenbanken gewährleistet wird. Die Brüsseler Entscheidung zur Gewährträgerhaftung und Anstaltslast zeigt bereits Konsequenzen. Nach den Ankündigungen des Vorstandsvorsitzenden der Stadtsparkasse Köln, Gustav Adolf Schröder, werden in den nächsten Jahren 3.000 bis 4.000 kleine Sparkassenfilialen auf dem Land (Orte unter 5.000 Einwohnern) aus betriebswirtschaftlichen Gründen geschlossen werden.

4. Die Anzahl der überschuldeten Haushalte in Deutschland

Seit 1989 hat sich die Anzahl der überschuldeten Haushalte in West-Deutschland nahezu verdoppelt. 1999 sind 1,9 Mio. Haushalte in den alten Bundesländern überschuldet.
Nach der Wiedervereinigung mit den Ländern auf dem Gebiet der DDR ist in den fünf neuen Bundesländern die Anzahl der Überschuldeten sprunghaft angestiegen und liegt 1999 dort bei 870.000 Haushalten.

Überschuldung und Arbeitslosigkeit stehen zwar in keinem linearen, unmittelbaren Zusammenhang, aber häufig in enger Korrelation. Bayern weist im Bundesvergleich mit 4,8% im November 2000 den niedrigsten Stand der Arbeitslosenquote auf, Sachsen-Anhalt mit 18,8% den höchsten. Vergleicht man diese Werte mit den Spareinlagen je Privathaushalt, wird deutlich: Da, wo die Arbeitslosigkeit im Durchschnitt niedrig ist, kann auch im Durchschnitt viel gespart werden, d.h. Geld für die Bewältigung von kritischen Lebensereignissen zurückgelegt werden.

Überschuldete Haushalte in Deutschland in Millionen

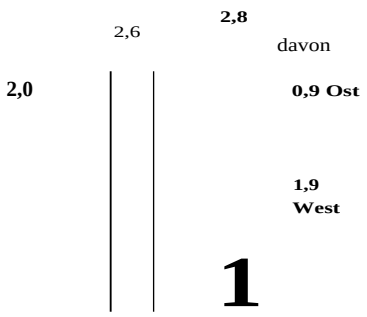

Davon:

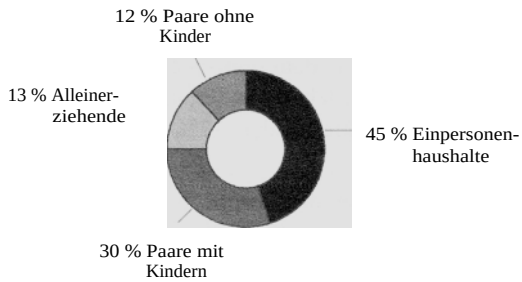

19 zitiert in Dieter Korczak (2000):überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999. S.I9

20 Ausführungen von Dr. Michael Otto, Vorstandsvorsitzender, auf der Bilanzpressekonferenz des Ono-Versands am 14.9.2000 in Hamburg

21 Nikolaus Piper in einem Kommentar im Wirtschaftsteil der SZ vom 22.9.2000

Höhe der Schulden

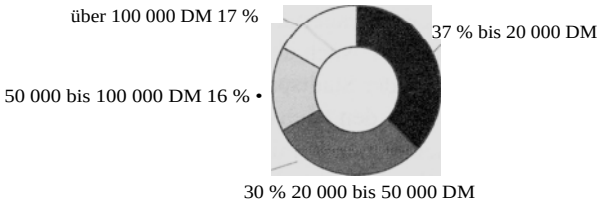

Tab. 2: Arbeitslosenquote und Spareinlagen

Bundesland	Arbeitslosenquote *11/2000*	*Spareinlagen 11/1998*
Bayern	4,8%	41.000 DM
Baden-Württemberg	4,9%	41.000 DM
Hessen	6,6%	36.632 DM
Rheinland-Pfalz	6,6%	34.987 DM
Saarland	9,1%	34.064 DM
Nordrhein-Westfalen	8,5%	30.753 DM
Bremen	12,1%	30.192 DM
Niedersachsen	8,8%	28.789 DM
Hamburg	8,I %	25.194 DM
Schleswig-Holstein	8,1%	24.798 DM
Sachsen	16,1%	22.038 DM
Thüringen	14,1%	19.544 DM
Berlin	15,3%	18.717 DM
Brandenburg	15,7%	18.374 DM
Sachsen-Anhalt	18,8%	18.003 DM
Mecklenburg-Vorpommern	17,3%	16.459 DM

Quellen: Bundesanstalt 17ir Arbeit, Landeszentralbank Bayern, Stat. LA Bayern

Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass die Gesamtanzahl der überschuldeten Haushalte in Bayern unterdurchschnittlich ist und seit 1999 unverändert gegenüber 1997 bei 250.000 I laushalten liegt.

5. Das Klientel der Schuldnerberatungsstellen

Voll der Gesamtanzahl der überschuldeten Haushalte werden nur knapp 15% in Form von Kurz- oder Langzeitberatungen von SB-Stellen gegenwärtig betreut. Über die Klienten der SB-Stellen liegen neue repräsentative Daten aus unserem aktuellen Überschuldungsgutachten vor. In 43% der überschuldeten Haushalte leben Kinder, 45 % sind Einpersonenhaushalte, die verbleibenden 12% sind (Ehe)Paare ohne Kinder.

Nach Altersgruppen macht die Gruppe der 30- bis 40jährigen mit 36% den größten Anteil aus. 20% der Überschuldeten sind zwischen 20 und 30 Jahren. Zunehmend geraten auch ältere Jahrgänge in die Schuldnerberatung, 17% der Überschuldeten sind älter als 50 Jahre.

3% der Klienten sind **unter 20 Jahren.** d.h. hochgerechnet handelt es sich uni ca. 12.000 Klienten in dieser Altersgruppe. Aus Repräsentativerhebungen ist bekannt, dass 360.000 Jugendliche im Alter von 18 und 19 Jahren 1999 einen Konsumentenkredit aufgenommen haben. Unsere Analyse der SCHUFA-Daten hat ergeben, dass 2,5%-3% der aufgenommenen Ratenkredite von den Kreditinstituten wegen Zahlungsunfähigkeit der Klienten gekündigt werden. Die Größenordnung von 12.000 überschuldeten Jugendlichen unter 20 Jahren entspricht der Kündigungsrate und scheint daher plausibel zu sein.

Als häufigste Ursache für die Überschuldung wird Arbeitslosigkeit (38%) genannt, danach folgt das Scheitern einer Paar-Beziehung (22%). Insgesamt rühren familienrelevante Auslöser, wie Trennung oder Scheidung, Krankheit, Unfall, Tod oder Wegfall eines Verdienstes bei Geburt eines Kindes bei über einem Drittel der Haushalte (37%) zur Überschuldung. Allein in Bayern gab es 1998 26.553 **Ehescheidungen.** Insgesamt sind von 12 Mio. Einwohnern und 5,4 Mio. I laushalten in Bayern 587.000 Menschen geschieden. Das in dieser Lebenslage enthaltene Potenzial für Überschuldungen ist offensichtlich.

Bei jedem fiinften Haushalt ist **Unerfahrenheit** und **Naivität** gegenüber Kredit- und Konsumangeboten der Grund für die Überschuldungssituation. Auch hier sollte die Bildungssituation innerhalb der Bevölkerung berücksichtigt werden. Wir haben bereits die Anzahl der Analphabeten erwähnt. Nach der IALS-Studie der UNESCO haben in Deutschland 14% der über 15jährigen lediglich die Wissens- und Bildungskompetenz, die Einnahmeangaben auf einem Aspirin-Beipackzettel richtig zu lesen und zu verstehen.

19% der Haushalte nennen das dauerhaft **niedrige Einkommen** als Ursache für ihre desolate finanzielle Lage. Davon sind vor allem alleinerziehende Frauen betroffen. In Westdeutschland haben 1998 45% der Alleinerziehenden ein Haushaltsnettoeinkommen unter 2.500 DM. Insgesamt liegen 17% der Haushalte mit ihrem monatlichen Nettoeinkommen unter 1.800 DM in Westdeutschland.

Suchtartiges Kaufverhalten trifft für 7% der Überschuldeten zu. Im Zusammenhang mit „Kaufsucht" **ist** ein kleiner Exkurs zum **„Handy-Kult"** angebracht. Rund 40 Mio. Deutsche telefonieren mittlerweile mit einem I landy – das sind mehr als doppelt so viele wie zu Beginn dieses Jahres. Unter Jugendlichen hat das Handy mittlerweile Kultstatus erreicht: Jeder dritte Jugendliche nutzte im Oktober 2000 mindestens einmal eine Website mit Service-Angeboten für das Handy oder zum Versenden von Kurzmitteilungen.

Mit Handies können spielerisch leicht Telefonschulden angehäuft werden, da bis zur Rechnungsstellung ein Monat vergeht und von den I landy-Nutzern beliebig viele Verträge mit verschiedenen Mobilfunkfirmen abgeschlossen und in Anspruch genommen werden können. Überschuldete Handy-Nutzer schildern, dass sie ihre Handy's trotz offener Rechnungen noch bis zu 90 Tage weiter benutzen konnten.

Nach einer Prognose der Hamburger Unternehmensberatung Mummen & Partner sollen rund 1,5 Mio. Handy-Nutzer hei den Mobilfunkfirmen im SOLL stehen und sich die Ausfälle der Provider auf 750 Mio. DM im Jahr 2000 belaufen haben.

Auch bei den Schuldnerberatungsstellen kristallisiert sich die 1 landy-Nutzung zusehends stärker als neues Problem heraus. Waren es 1994 noch 10% der Klienten, die Telefonschulden hatten, so sind es 1999 bereits 26%.

Aufgrund der eingangs geschilderten Entwicklungen im Geld- und Kreditverkehr werden die Überschuldungen aufgrund der Verwendung elektronischer Medien zunehmen.

Das Beispiel der Handy-Nutzer zeigt, dass man bei den Überschuldeten neben den sozio-demogratischen Daten stärker auf ihren **biografischen Hintergrund** eingehen sollte. Die 50jährigen, die heute überschuldet sind, haben eine gänzlich andere Sozialisation erlebt, sind mit anderen Werten aufgewachsen und haben andere Lebenserfahrungen gemacht als die heutige Handy-Generation *(siehe Abbildung Überschuldungstypen nach Soziali.s'ationseljahrung).*

Typisch für die heutigen Überschuldeten im Alter von 50 Jahren war einerseits die Nachkriegsarmut, andererseits aber der Wille, aus den Ruinen aufzuerstehen, der in Kombination mit internationaler Wirtschaftshilfe zum deutschen „Wirtschaftswunder" führte.

Die 1960 geborene Generation ist auf der Höhe des wirtschaftlichen Wohlstands ohne Arbeitslosigkeit groß geworden, hat aber dafür die sozialen Unruhen der Studentenbewegung voll miterlebt und auch den Schock der Grenzen des Wachstums.

Wenn man 1970 geboren wurde und jetzt 30 Jahre alt ist, dann wurde man geprägt durch die Ökologiebewegung, die Erfahrung von Tschernobyl und den kontinuierlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit. Die individuellen Konsequenzen, die man aus diesen historisch-gesellschaftlichen Rahmenbedigungen gezogen hat, können durchaus unterschiedlich ausfallen, sind in sich aber auch wieder typisch. Die *Ein-Samdardisierung* der Lebensläufe ist je nach Altersjahrgang in unterschiedlicher Weise gegeben und nimmt, je jünger die Klienten werden, zu. Die verschiedenen Lebensoptionen lassen sich aber immer direkt auf die jeweilige Lebenslage und den (historischen) Erfahrungshintergrund zurückführen. Mit diesem Aspekt der Klienten-Betreuung hat sich die Schuldnerberatung meines Wissens kaum beschäftigt, er liefert aber mit Sicherheit neue Zugänge zu dem Überschuldungsklientel.

Heute überschuldet – Was ist seit 1950 passiert?
Klienten der Schuldnerberatung

50-jährige
Nachkriegsarmut/ Bescheidenheit/ Wirtschaftswunder
Typ: Ärmel hochkrempeln, anpacken, wir schaffen das

40-jährige
Antiautoritäre Bewegung /Ölkrise/ Grenzen des Wachstums
Typ A: Mach kaputt, was Dich kaputtmacht
Typ B: Schneller, höher, größer, weiter

30-jährige
Ökologiebewegung/ Tschernobyl/ Harte DM/ Arbeitslosigkeit
Typ A: Nullbock-Generation
Typ B: Müsli-Man
Typ C: Let's have fun

20-jährige
Deutsche Einheit/ Globalisierung/ e-Commerce/ Euro
Typ A: Ossi
Typ B: Sozialhilfe-Kunde
Typ C: Multi-Optionsmensch
Typ D: Yeti (jung, IT-Branche, ledig, arbeitssüchtig)

6. Zur Professionalisierung der Schuldnerberatung

Die vielfältigen Anforderungen an die Schuldnerberatung, von Seiten der Schuldner, der Gläubiger, der Träger, der Überschuldungsproblematik als solcher und aufgrund der Durchführungsbestimmungen der Insolvenzordnung, erfordern nachvollziehbar eine professionelle Qualifikation und Organisation der Schuldncrberater und der Beratungsstellen.

Das Wörterbuch der Soziologie definiert Professionalisierung als „Verberutlichung", d.h. Ausübende gleicher Tätigkeiten entwickeln ein Selbstverständnis als Berufsgruppe mit geteilten Berufszielen und Wertestandards. Ich habe an anderer Stelle bereits ausgeführt, dass dies konkret bedeutet:

die Höherqualifizierung der Berufsausbildung
die Einrichtung formalisierter Studiengänge
eine Kontrolle der Berufsqualifikation und des Berufszugangs durch staatlich akkreditierte Ausbildungsinstitutionen und Fachprüfungen
die Organisation der Berufsangehörigen in öffentlich-rechtlichen Standesvertretungen und
die Kodifizierung von berufsethischen Normen.22

Die Prüfung der gegenwärtigen Situation der Schuldnerberatung zeigt, dass ihr Professionalisierungsprozess immer noch in den Anfingen steckt. Es gibt zwar die Höherqualifizierung der Berufsausbildung, aber keine formalisierten Studiengänge, keine einheitliche und verbindliche Kontrolle der Berufsqualifikation und des Berufszugangs, keine klare öffentlich-rechtliche Standesvertretung und keine verbindliche Kodifizierung von berufsethischen Normen. *„Im Ergebnis führte der Zugang zur Schuldnerberatung zu unterschiedlichen Kompetenzstrukturen der einzelnen Stellen und*

22 Dieter Koretak(1998): Die gegenwärtige Situation der Schuldnerberatung und die Notwendigkeit ihrer Professionalisierung, in: Barbara Seel (Hg.), Private Haushalte und Haushaltsberatung im Wandel, Schneider Verlag, Hohengehren GmbH, S. 13-35
23 a.a.O., S.32

zu einer mehr oder minder willkürlichen *Derenzierung des Schiddnerberaningsaligebots."23*

Besonders gravierend sind die Unterschiede in der **personellen** Besetzung von Schuldnerberatungsstellen. Es gibt SB-Stellen, die arbeiten mit 1/2 Stelle, einige wenige verfügen über 5-7 Berater, im Durchschnitt sind die SB-Stellen mit einem/r Berater/in besetzt. In vielen Fällen muss sich diese/r Berater/in im Rahmen ihrer/seiner verfügbaren Stundenbudgets auch noch um *die* finanzielle Sicherung der eigenen Stelle bemühen und soll neben der eigentlichen Beratungsarbeit auch noch präventiv tätig sein, abgesehen von den zu erledigenden bürokratischen Verwaltungsarbeiten. Der **Ausstattungs-** und **Raumbedarf** von SB-Stellen ist gänzlich ungeklärt und wird von Fall zu Fall unterschiedlich entschieden. Jede Bemühung um Professionalisierung des SB-"berufs" müsste an diesen konkreten sachlichen und personellen Ausstattungsmerkmalen ansetzen und einheitliche Richtlinien schaftbn. Die Diffusion setzt sich in den Gehaltstarifen für Schuldnerberater fort. Es gibt einige wenige Ausnahmefälle, in denen die Leiter von SB-Stellen nach BAT Ila bezahlt werden. In der Regel bewegt sich das Brutto-Gehalt von Schuldnerberatern auf der Ebene von Bat IV BAT VI, d.h. in DM ausgedrückt zwischen ca. 3.800 und 4.500 DM, wobei die Tarife trägerspezifisch variieren zwischen Bund, Ländern, Gemeinden und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege.

Die Standesvertretung der Schuldnerberatung als ein weiteres Professionalisierungskriterium ist auch nicht eindeutig geklärt. Seit 1986 existiert die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) in Kassel als **Berufsverband** der Schuldnerberater. Gegenwärtig sind 333 Schuldnerberater in der BAG-SB Mitglied, das entspricht einem Organisierungsgrad von knapp 20% der tätigen Schuldnerberater. Dieser Organisierungsgrad entspricht durchaus dem Grad anderer berufsständischer Organisationen. Im Oktober 2000 hat sich zusätzlich ein Vertretungsgremium der Träger (AG SBV) konstitutiert, in dem alle Wohlfahrtsverbände Mitglieder sind und auch die BAG-SB. Auf die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände haben sich die Trägerverbände und die BAG-SB nach langer und kontroverser Diskussion anstelle eines institutionaliserten Dachverbands als gemeinsamen Organisationsrahmen geeinigt. Die AG SBV stellt somit offensichtlich einen ersten Schritt zu einer legitimierten Standesvertretung dar, wobei jedoch die Kombination aus Berufsvertretung und Arbeitgebervertretung eM zusätzliches Konfliktpotential birgt.

Die Kodifizierung **berufsethischer Normen** steht noch ganz am Anfang. Jeder Träger (AWO, Caritas, Diakonie, DRK, Kommunen, Verbraucherzentralen) hat ein anderes Konzept und eine andere Auffassung von Beratung(sinhalten). Ein Berufsbild erfordert auch abgrenzbare Funktionszuschreibungen (wie, was, wer soll beraten werden), hier herrscht ebenfalls eine ausgesprochene Heterogenität.24

24 vgl. dazu auch Schwarze (1999): Standardisierung des Tätigkeitsfeldes des Schuldnerberatung – Eine historisch soziologische Betrachtung, in: AG SBV (Hg.), Schuldnerberatung–eine neue Profession? Düsseldorf, S. 69-99

Zur Verbesserung der Qualifikationssituation sind in der Vergangenheit bereits einige Vorschläge unterbreitet worden. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal auf unseren Vorschlag eines **postgradualen** Studiengangs hinweisen: *„Konkret würde diese bedeuten, daß der Zugang zur Schuldnerberatung nicht nur auf sozialpiidagogische Abschlüsse eingeengt, sondern Perstaridlin· andere (Ökonvphologen, Soziologen, Psychologen, Bankkaufleute, Juristen etc.) geöffnet wird bzw. ofien bleibt".-* In diesem Studiengang könnten dann beispielsweise dem Sozialpädagogen ökonomische und juristische Kenntnisse, dem Bankkaufmann und ,Juristen verhaltenspsychologische und gruppendynamische Kompetenzen vermittelt werden. Das Aufbaustudium ist deshalb in Modul-Form angelegt und enthält Module zu Familien- und Konsumtheorie, zur Familien-, Verbraucher- und Sozialpolitik, zur Makro- und Mikroökonomie, zur Organisation und Durchführung von Schuldnerberatung, zur Gruppendynamik. Verhaltens- und Gesprächstherapie sowie ein Rechtsmodul (u.a. KK, Ins0, BGB, BSHG, Rbg). Nach unserer Ansicht erfordert das gesamte Curriculum einen zeitlichen Aufwand von ca. I 60-300 Stunden, je nachdem, wie intensiv die einzelnen Fächer unterrichtet werden, und kann somit innerhalb eines Semesters vermittelt werden *(siehe Abb. Curriculum).* Den Studenten sollte es möglich sein. einzelne Fächer abzuwählen, in denen sie bereits ausreichende berufliche Vorerfahrungen haben. Dieses Curriculum kann an Volkshochschulen, Akademien, Fachhochschulen und Universitäten eingerichtet und angeboten werden. Zum Abschluss des Studiengangs wird eine einheitliche Prüfung jeweils V011 den beteiligten Disziplinen abgenommen, die im Falle des Erfolges zum Führen des Titels „Graduierte/r Schuldnerberater/in" oder „Zertifizierten- Schuldnerherater/in" berechtigt.

Bei der Vorgeschichte der Professionalisierungsbemühungen innerhalb der Schuldnerberatung ist der Weg zum graduierten Schuldnerberater sicherlich noch steinig. Weitere Schritte zur Professionalisierung der Schuldnerberatung, die eine hohe familien- und sozialpolitische Relevanz hätten, könnten jedoch innerhalb kürzester Zeit erfolgen, wenn sich die Träger auf eine einheitliche Basisstatistik einigen würden. Dies ist eine Forderung, die wir seit 1995 nicht müde werden, zu wiederholen. Entsprechende Erfahrungen und Vorstellungen über *die* Ausgestaltung dieser Basisstatistik, so dass sie mit geringem Zeit- und Personalaufwand geführt werden kann, liegen durch unsere 10-jährigen Erhebungen bei Schuldnerberatungsstellen in ausreichender Anzahl vor. Das Bundesministerium der Justiz beklagte noch im Juli 1999 die Anwendung unterschiedlicher EDV-Programme zur Abwicklung der Insolvenzordnung (IT-Ins0, INKA, luk-Technik, MEGAInsO, EUREKA-WINSOLVENZ). Es wurde auch bedauert, dass der Datenaustausch mit den Schuldnerberatungsstellen und den Insolvenzverwaltern kaum möglich sei, da es noch an einer einheitlichen Schnittstellendefinition fehle. Nach unser Kenntnis hat sich an dieser Situation nichts wesentliches geändert.

25 Dieter Korczak, a.a.O.. 1998. S. 32

Tab. 3: Entwurf eines Curriculums

1. Gesellschaft als soziales System
2. Gesamtwirtschaftliche Ziele und Koordinationsformen
3. Grundzüge der Familien-, Verbraucher- und Sozialpolitik
4. Föderalismus und Kommunalverwaltung
5. Persönlichkeit im Licht individual- psychologischer Ansätze
6. Familienstrukturen
7. Familienbeziehungen
8. Lebensphasen
9. Lebenslagen
10. Verarbeitung von kritischen Lebensereignissen
11. Familiale Folgen von Überschuldung
12. Haushaltsentwicklungsprozesse
13. Funktionen und Strukturen privater Haushalte
14. Haushaltsinformationssysteme, -analyse und -beratung
15. Kulturelle und soziale Determinanten des Konsums
16. Materielle Determinanten des Konsums
17. Konsummotivationen
18. Einstellungen und Verhalten zum Konsum
19. Pluralisierung der Lebensstile
20. Funktion des Geldes
21. Kreditwirtschaftliches System
22. Formen der Verschuldung
23. Individuelle Armut und Wohlstand im Licht der Statistik
24. Ent-Dinglichung der Geldwirtschaft
25. Beruf und Weiterbildung
26. Probleme des Arbeitsmarktes und der sozialen Sicherung
27. Arbeit als Einkommenserzielung im Hauptberuf und Nebenerwerb
28. Besonderheiten selbstständiger Arbeit
29. Bürgerliches Recht/ Vertragsrecht
30. Konsumentenkreditrecht
31. Insolvenzordnung
32. BSHG
33. Rechtsberatungsgesetz
34. Entwicklung und Träger von Schuldnerberatung
35. Aufbau und Institutionalisierung einer Beratungsstelle
36. Beratungskonzepte
37. Beratungspraxis
38. Berater-Klienten-Beziehung
39. Gesprächs- und Kommunikationstechniken
40. Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit

7. Erfahrungen mit der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung sollte den Überschuldeten einen neuen Start ms Leben, eine zweite Chance ermöglichen. Hat sie dies vollbracht?

In unserer repräsentativen Erhebung bei deutschen Schuldnerberatungsstellen aus diesem Jahr wird als Folge der Insolvenzordnung allgemein ein erhöhter Beratungsbedarf genannt, durch den die zu knapp vorhandenen Beratungskapazitäten überfordert wurden, was wiederum lange Wartezeiten (bis 6 Monate, in einigen Ländern wie Bayern sogar Jahre) oder einen Aufnahmestopp nach sich zog *(„Überlastung der SB-Stelle durch iiberclimensionierten Verwaltungsanlit und, Gefährdung des ganzheitlichen Beratungsansatzes").* Überschuldete Haushalte werden dadurch unnötigerweise in die Arme kommerzieller Schuldenregulierer getrieben. Die praktischen Umsetzungsprobleme bestehen vor allem in der erhöhten Bürokratisierung der Beratung, d.h. dem Verwaltungsaufwand, den zusätzlichen Porto- und Kopierkosten etc. Es wird auch mehrlhch darüber berichtet, dass die Gläubiger weniger vergleichsbereit sind: „Gläubiger *verlangen mehr Nachweise, öffentliche Gläubiger verlangen noch mehr, als ihnen nach InsO zusteht."*

Auch die unsichere Finanzierungssituation wurde oft bemängelt und als unzureichend betrachtet. Schlusslicht ist Baden-Württemberg mit einer mageren Fallpauschale von 500,- DM für eine außergerichtliche Einigung und 200,- DM für das gerichtliche Verfahren. Damit werden in der Regel nicht einmal die Verwaltungskosten gedeckt.

Hinzu kam ein neues Anforderungsprofil an die Schuldnerberater durch die Zunahme von gescheiterten Selbstständigen im Klientel, mit deren ganz spezifischen Problemlagen und Beratungsbedürfnissen. Dazu gehört auch die Unsicherheit in der Abgrenzung von Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren bei Selbstständigen. Bei den meisten Selbstständigen ist eine Verflechtung von Privathaushalt und Betrieb gegeben, deshalb ist unserer Ansicht nach das Regelinsolvenzverfahren in vielen Fällen keine geeignete Lösung bzw. es bedarf auch im Falle der Durchführung eines Regelinsolvenzverfahrens der begleitenden Unterstützung durch eine Schuldnerberatungsstelle entweder/oder infolge völliger Mittellosigkeit der Betroffenen, insbesondere, da mit der Insolvenz häufig eine Reihe schwerwiegender persönlicher, familiärer und sozialer Probleme einhergehen.

Schließlich werden das Fehlen einer einheitlichen Regelung der Prozesskostenhilfe und die Notwendigkeit getrennter gerichtlicher Verfahren für Ehepartner als äußerst erschwerend für die Durchführung der Ins() geschildert. „WegenjAlender *PKH für das Verfahren können Anträge nicht in erforderlichem Umfimg gestellt werden."* Die vorgesehene Stundungsregelung der Prozesskosten ist mit Sicherheit eine Erleichterung für das Verfahren.

Die insgesamt geringe Inanspruchnahme des Privatkonkurses zeigt, dass die Durchführungsbestimmungen änderungsbedürftig sind, damit das Verfahren wirklich eine zweite Chance darstellt.

8. Fazit

Die Betrachtung der Entwicklung der Überschuldung und Schuldnerberatung in Deutschland zeigt, dass wir es hier mit

einem dauerhaften Problem zu tun haben.

Dauerhaft deshalb, weil derzeit keine Signale zu erkennen sind, dass die Arbeitslosigkeit auf ein erträgliches Niveau (unterhalb einer Million) wie das die Anzahl der Scheidungen und Trennungen zurückgehen wird, noch dass die wirtschaftliche Bildung der Bevölkerung sich in breitem Maße wird anheben lassen und eine zunehmende Resistenz gegenüber übersteigerten Konsumwünschen erzielt werden kann.

Aus diesen Gründen ist weiterhin der Ausbau der Schuldnerberatung wie auch die kontinuierliche und systematische Beobachtung der Entwicklung der Überschuldungszahlen erforderlich.

An den Kosten, die mit diesem Ausbau und der analytischen Kontinuität verbunden sind, sollten sich auch die Institutionen beteiligen, die durch die Vergabe von Krediten Erträge erwirtschaften, vor allem unter Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens, der durch die Aufnahme von Krediten erzeugt wird.

Allein an Ratenkrediten werden jährlich rund 60 Mrd. DM zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 7-10% vergeben. Der Zinsertrag beträgt somit rund 4,2 bis 6 Mrd. DM. Von diesen neuen Ratenkrediten werden im Durchschnitt 2,5-3% d.h. können von den Kreditnehmern nicht getilgt werden. Auf die ausgelegte Kreditsumme bezogen beträgt der (steuerlich abschreibbare) Ausfall somit ca. 1,5-1,8 Mrd. DM. Von dieser Ausfallsumme können durch die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen und die von ihnen gemeinsam mit Gläubigern und Schuldnern entwickelten Schuldenregulierungspläne schätzungsweise 500 bis 600 Millionen reguliert werden (unter der Annahme einer 70%-igen Quote bei 50% der säumigen Schuldner).

Da die Ausliille in vielen Fällen - wie oben geschildert - nicht ursächlich in der Alleinschuld der Kreditnehmer liegen, sondern das Ergebnis einer Mixtur von sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, Schicksalsschlägen des Lebens, marketinginduzierten Motivationen zum Konsum etc. darstellen, dürfte einer Beteiligung an der Verantwortungsübernahme für die Kreditausfälle durch die Kredit gebenden Institutionen nichts im Wege stehen. Bei Zinserträgen von 4,2 bis 6 Mrd. DM sollte eine l%-ige Beteiligung der Kredit gebenden Institutionen in der Größenordnung von jährlich 42 - 60 Millionen DM ein angemessener Mindest-Beitrag sein. Dieser Beitrag der Kreditwirtschaft dürfte jedoch nicht dazu führen, dass die Kommunen ihre Finanzierung entsprechend reduzieren, sondern er sollte zur Finanzierung von zusätzlichen Stellen und von Forschung verwendet werden.

Debtmanager *warum verzetteln?*

Anwendungsprogramm für MS Access

Neue Regelungen Ins° und ZPO
neue Inso-Anträge
EURO-Umstellung

Schriftverkehr
Regulierungspläne
lnsolvenzszenarien
Insolvenzanträge
Lohnpfändungsprüfung
Sozialhilfeberechnung
Leistungsdokumentation
Forderungsberechnung BGB/VerbrKrG
Haushaltsplanung
Klientenkonto
Adressdatenbank
Terminverwaltung
Aufgabenplanung

...und vieles mehr

social-equipment

Stellungnahme der Bundesarbütse Meeee Schuldnerberatun[g] eN. BI[N].G,-S13) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen"

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. begrüßt nachhaltig den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf zur Anpassung der Pfändungsfreigrenzen. Dieses Gesetzesvorhaben stellt einen wichtigen Schritt dar. um insbesondere den von Überschuldung betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern, sowie den verbraucherähnlichen (ehemaligen) Selbstständigen dauerhaft das Existenzminimum zu sichern.

Nach vorsichtigen Schätzungen sind heute in der Bundesrepublik fast drei Millionen Haushalte überschuldet. Dieser Personenkreis ist in der Regel gezwungen, langfristig ein Leben an der Pfändungsgrenze gemäß Paragraph 850 c ZPO zu führen. Weitergehende Schutzvorschriften, etwa nach § 850 f ZPO werden nur einem kleinen Teil der Betroffenen bekannt.' Die Pfändungsfreigrenzen sind dabei seit über neun Jahren unverändert geblieben und liegen inzwischen weit unter dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum. Unter diesen rechtlichen Rahmenbedingungen können Überschuldete nur schwerlich einen Weg aus dem _Schuldenturm" finden.

Die Motivation arbeitsloser Schuldnerinnen, sich um eine sozialversicherungspflichtige dauerhafte Anstellung zu bemühen, wird durch die drohende Lohnpfändung (unter das Existenzminimum) untergraben. Arbeitgeber sehen drohende Lohnpfändungen als ein negatives Merkmal, weil hier die Zufriedenheit der Schuldnerinnen mit ihrer Arbeitssituation, deren Belastbarkeit und Zuverlässigkeit gefährdet erscheint.

In der Beratungstätigkeit der Schuldnerberatungsstellen nimmt die Beratung zur Antragstellung im Rahmen der Sicherung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums breiten Raum ein. Durch die seit fast einem Jahrzehnt unveränderten Pfändungsfreigrenzen verbleibt vielen Überschuldeten nicht einmal mehr das Existenzminimum. Mittlerweile sind die Lebenshaltungskosten erheblich angestiegen. Allein die Mieten sind gemäß dem Mietenbericht der Bundesregierung (BT Drucksache 14/3070) von 1992 bis 1998 uni etwa 25 % gestiegen. Eine eklatante Steigerung ist auch bei den Mietnebenkosten zu verzeichnen. Die Anhebung des pfiindtmg,sfreien Betrages auf DM 1.819,99 für Alleinstehende ohne Unterhaltspflicht und DM 2.499,99 für Personen mit einer Unterhaltspflicht (Artikel 1) trägt dazu bei, die seit Jahren bestehende Unterdeckung des Existenzminimums Überschuldeter zu vermindern, ohne sie jedoch ganz beseitigen zu können.

Einzelne Gerichte sind hei der Berechnung des Existenzminimums nicht bereit. für erwerbstätige Schuldnerinnen einen Absetzungsbetrag gem. § 76 Abs. 2a BSHG (der den bis zum 6. Änderungsgesetz 1992 existierenden Mehrbedarf für Arbeit abgelöst hat) anzuerkennen. Dadurch werden erwerbstätige Schuldnerinnen massiv benachteiligt. Die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Klarstellung (Artikel I Nr. 4) beendet diese Ungleichbehandlung vor Gericht.

Die vorgesehene jährliche Anpassung der Pfändungsfreigrenzen (Artikel 1 Nr. 3) bietet Überschuldeten nunmehr dauerhaft Anreize, einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachzugehen. Davon profitieren sowohl die Schuldnerinnen und ihre Familienangehörigen als auch die Gläubiger, die so mittelfristig eine bessere Chance zur Realisierung eines Teils ihrer ausstehenden Forderungen haben werden. Zudem wird dadurch die indirekte Belastung der Sozialleistungsträger für private Schulden vermieden.

In einer Stichprobenerhebung deutscher Schuldnerberatungsstellen wurden 48 sozialhilferechtliche Bedarfsbescheinigungen bzw. entsprechende Gerichtsbeschlüsse ausgewertet. Die betroffenen Haushalte bestehen zu ca. 67 % aus Einpersonenhaushalten, zu ca. 12 % aus Zweipersonenhaushalten und zu 21 % aus Drei- und Mehrpersonenhaushalten.

Der durchschnittliche sozialhilferechtliche Gesamtbedarf für Einpersonenhaushalte der Stichprobe betrug DM 1.911,52 (der Pfändungsfreibetrag lt. dem vorliegenden Gesetzesentwurf liegt hei DM 1819,99). Diese Zahlen werden durch die Erfahrungen der Schuldnerberatungspraxis bestätigt: Die vorgesehene Anhebung der Pfändungsfreigrenzen hilft das sozialhilferechtliche Existenzminimum sicherzustellen. Sie verschafft den Schuldnerinnen dabei keinen übersteigerten Motivationsrabatt zur Arbeitsaufnahme, sondern gleicht lediglich die Benachteiligungen der vergangenen Jahre annähernd aus.

Weiterer Gesetzgebungsbedarf besteht nach unserer Einschätzung in folgenden Punkten:

[1] Mangels ausreichender Personalkapazitäten kann nur ein kleiner Teil der Überschuldeten durch die Schuldnerberatungsstellen beraten werden.

1) Anwendung der Schutzvorschriften des § 850 f ZPO auf Abtretungen

Die Anwendung der gesetzlichen Anpassungsmöglichkeit nach § 850 f ZPO auch hei **Gehaltsabtretungen** wird in der Rechtsprechung sehr unterschiedlich beurteilt. Das bedeutet, dass einem Schuldner nach Offenlegung einer Gehaltsabtretung (z. B. weil er die Kreditraten nicht mehr bedienen konnte) unter Umständen weniger vom Gehalt verbleibt, als einem Schuldner, bei dem eine Pfändung vorliegt. Daher bedarf es einer gesetzlichen **Klarstellung in § 400 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).** dass die Anhebungsmöglichkeiten gern. § 850 f ZPO auch bei Entgeltabtretungen anzuwenden sind.

2) Vollstreckungsschutz in bezug auf Kapitallebensversicherungen

Vor dem Hintergrund der Diskussion um die private Altersvorsorge ist auf die bestehende Lücke im Vollstreckungsschutz in bezug auf Kapitallebensversicherungen hinzuweisen. Für Gewerbetreibende stellen diese bereits jetzt häufig die einzige Alterssicherung dar. Trotzdem sind sie der Pfändung unterworfen, wenn der Schuldner in die Insolvenz gerät. Diese Personen verlieren somit ihre oft einzige Alterssicherung und sind dann zur Sicherung des Lebensunterhalts von öffentlichen Sozialhilfeleistungen abhängig. Der Gesetzgeber ist daher gefordert, **Kapitallebensversicherungen und entsprechende Vermögenswerte, die gemäß der Rentenreform einer angemessenen Altersvorsorge** dienen, vor dem Pfändungszugriff zu schützen.

3) Pfändungsschutz für Wohngeld

Eine derartige Schutzregelung ist auch für das **Wohngeld** erforderlich. Die Rechtsprechung in dieser Frage ist kontrovers. Überwiegend wurde in den letzten Jahren jedoch das Wohngeld als grundsätzlich pfändbar erklärt. Der Zweck der aus Steuermitteln geleisteten Wohngeldzahlungen, nämlich die Mietbelastungen zu reduzieren, wird damit ausgehebelt. Daher ist eine gesetzliche Klarstellung unabdingbar. dass das Wohngeld - analog der bereits bestehenden Regelung für das Erziehungsgeld - unpfändbar ist.

4) Beschränkung von Kontenpfändungen

Nach den Erfahrungen aus der Schuldnerberatung haben sich des weiteren **Kontopfändungen** als überaus hinderlich bei Schuldensanierungen erwiesen. Eine gesetzliche Neuregelung hierzu erscheint unabdingbar. Meistens erfolgt bei Kontogindungen der Zugriff auf den eigentlich unpfändbaren Teil des Einkommens. Zusätzlich wird auch Sozialhilfe. die nach §4 BSHG durch den Gesetzgeber eigentlich geschützt werden soll, über den Umweg der Kontopfändung vollständig pfändbar, da die Betroffenen nichts von ihren Schutzrechten wissen, Ein privates Problem zwischen Gläubiger und Schuldner wird auf die Allgemeinheit abgewälzt und das Sozialamt kommt letztendlich für Schulden auf (s.o.).

Der pfändbare Teil des Einkommens wird in aller Regel bereits an der Quelle, also heim Arbeitgeber oder Sozialleistungsträger gepfändet, so dass auf dem Konto lediglich noch der unpfändhare Teil des Einkommens eingeht. Die Freigabe dieser Bezüge nach erfolgter Kontogindung macht entsprechende Schutzanträge beim Vollstreckungsgericht notwendig. Für die Gerichte, die Schuldnerberatungsstellen und die Drittschuldner ist dies mit erheblichem Aufwand verbunden. Als Folge werden diese Kontoverbindungen von den Kreditinstituten in der Regel gekündigt. Die Schuldner sind sodann vorn bargeldlosen Zahlungsverkehr ausgeschlossen. Fatale Folgen hat dies für Arbeitssuchende, denn nicht selten gilt: **Ohne Konto kein Job.**

5) Verbesserung des Pfändungsschutzes für Sozialleistungen

Für **Sozialleistungen** existiert zwar bereits ein bedingter **Kontopfändungsschutz.** Diese sind ab ihrem Eingang 7 Tage lang auf dem Konto geschützt. Diese Frist greift aber oft zu kurz oder ist schwer überschaubar, etwa wenn Bezüge verschiedener Leistungsträger zu versetzten Zeitpunkten auf dem Konto eingehen. Beispiel: Eine Alleinerziehende bezieht Wohngeld, Unterhaltsvorschussleistungen, Kindergeld. ergänzende Sozialhilfe und Erziehungsgeld. Der Schutz von auf Girokonten eingehenden Sozialleistungen sollte generell unabhängig von einer Frist gewährt werden.

Anmerkung der Redaktion:
Über die weitere Zusendung von aktuellen 850 f Bescheinigungen (vorzugsweise erwerbstätige Einzelpersonen) wären wir dankbar.

1

Die automatische Anwendung der neuen Pfändungsfreigrenzen ist für Drittschuldner bei bereits bestehenden Pfändungen nicht zwingend!

Wolfgang Schrankenmüller, Stuttgart
Prof Dr. Dieter Zimmermann, Darmstadt

Grundsätzlich gilt: Die neuen Pfändungsfreigrenzen sind auch bei den schon vor dem 1. Januar 2002 erwirkten Pfändungen anzuwenden!
Die Drittschuldner sind jedoch hei bereits bestehenden Pfändungen nicht gezwungen, von sich aus die ab 1.1.2002 geltenden höheren Pfändungsfreigrenzen zu berücksichtigen.
Ein Drittschuldner könnte nach den bisherigen Pfändungstabellen mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm ein Berichtigungsbeschluss des zuständigen Vollstreckungsgerichts zugestellt wird.
Die Erfahrung bei der letzten Änderung der Pfändungsgrenzen zum 1.7.1992 hat gezeigt, dass sich die Drittschuldner in aller Regel sofort auf die neuen Pfändungstabellen einstellen. Gerade Arbeitgeber haben ein eigenes Interesse daran, ihren Mitarbeitern trotz Pliindung einen möglichst großen Lohnanteil auszahlen zu können, uni deren Arbeitsmotivation zu erhalten bzw. zu steigern.
Dieses Mal muss jedoch aufgrund der knappen Zeit zwischen Verkündung des Gesetzes und dessen Inkrafttreten damit gerechnet werden, dass die Berücksichtigung der neuen Pfändungstabelle gleich zum 1.1.2002 den Drittschuldnern Schwierigkeiten bereitet, zumal die Arbeitgeber für die Lohn- und Gehaltsrechnungen meist einen mehrwöchigen Vorlauf benötigen. Hinzu kommt zeitgleich die Umstellung der Bezüge auf den Euro. Somit ist zu befürchten, dass manche Arbeitgeber oder Sozialleistungsträger zunächst die alten Pfändungstabellen weiter anwenden, was es im Interesse der Schuldner zu verhindern gilt.

Vorsorglich sollten die Schuldner mit bestehenden Lohn- oder Sozialleistungsgindungen darüber informiert werden, dass sie sich beim Arbeitgeber bzw. Sozialleistungsträger rechtzeitig vergewissern, ob die neuen Pfändungsgrenzen ah 1.1.2002 angewendet werden.
Falls die Drittschuldner mit Umstellungsschwierigkeiten argumentieren, sollten sie auf die Möglichkeit hingewiesen werden, den nach der alten Tabelle pfändbaren Betrag so lange einzubehalten und nicht an den Pfändungsgläubiger abzuführen, bis eine Berechnung nach den neuen Werten möglich ist.

Eine nachträgliche „Verrechnung" mit bereits ausgezahlten Beträgen ist zwar grundsätzlich möglich, dürfte aber insbesondere dann Probleme bereiten, wenn nach den neuen Grenzen nichts oder nur sehr geringe Beträge pfändbar sind.
Der Drittschuldner kann, wenn er sich dieser Mühe unterziehen will, die überzahlten Beträge vom Pliinclungsgläubiger zurückverlangen. Insoweit ist der Schuldner allerdings auf die Kooperationsbereitschaft seines Arbeitgebers bzw. Sozialleistungsträgers angewiesen. Der Schuldner selbst kann jedenfalls bereits abgeführte Beträge vom Pfändungsgläubiger nicht zurückverlangen.

Falls der Schuldner nicht sicher sein kann, dass ein Drittschuldner ab 1.1.2002 die neuen Pfändungsgrenzen anwendet oder falls sich dieser gar weigert, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners den Pfändungsbeschluss entsprechend zu berichtigen.

Besonderheit bei Abtretungen
Auch bei Lohn- und Gehaltsabtretungen bzw. bei Abtretung von Sozialleistungen sind ab 1.1.2002 die neuen Pfändungsgrenzen anzuwenden. Der „Drittschuldner"' kann jedoch hei bereits „offen gelegten Abtretungen" solange mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm eine entsprechende Verzichtserklärung des Abtretungsgläubigers zugeht oder eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung zugestellt wird.
Weigert sich ein „Drittschuldner", ab 1.1.2002 die neuen Pfändungsgrenzen bei Abtretungen anzuwenden, so müsste zunächst vom Abtretungsgläubiger eine entsprechende Verzichtserklärung verlangt werden. Weigert sich dieser, müsste der Schuldner eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen. Da sich manche Vollstreckungsgerichte für Abtretungen nicht zuständig halten, ist in diesen Fällen ein Zivilprozess anzustrengen.'

Siebtes Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen (Beschluss Deutscher Bundestag vom 15. 1 12001 ;Bestätigung durch den Bundesrat am 30.11 2001. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt steht noch aus!); Einschlägige Vorschrift: Artikel 4 Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung; zuletzt geändert ; hier: Neufassung des § 20 (siehe Anlage).

2 Den Begriff ..Driuschuldner" gibt es hei Abtretungen (Zession) eigentlich nicht.

3 so das OLG Köln 18.2.1998 - 12 W 4/98; InVo 5/98 S.135-136=Rpfleger 1998, 354. Dagegen haben die Zuständigkeit der Vollstreckungsgerichte für Entscheidungen nach § 850f Abs. 1 ZPO auch bei Abtretungen bestätigt oder zumindest für zweckdienlich erachtet:

OLG Düsseldorf 30.9.1998 – 24 W 67/98; LG Heilbronn 10.1.2001 – lb 1' 516/00, Rpfleger 4/2001, 190; LG Frankfurt , 6.4.1999 – 2-9 T 943/98; ZIns0 10/99, 594;

AG Herborn 18.5.2000 – 2 M 302/00, BAG-SB Informationen 3/00. 11;

AG Dillenburg I .1 2.1999 – I I AR 2/99. BAG-SB Informationen 3/00.1 I .

1

Ist der „Drittschuldner" Sozialleistungsträger, kann gegen die Fortgesetzte Anwendung der alten Pliindungsfreigrenzen Widerspruch eingelegt und erforderlichenfalls Klage beim Sozial- oder Verwaltungsgericht erhoben werden. [4]

Besonderheit hei Kontopfändungen

Bei Kontopfändungsschutz ist cm rechtzeitiger Änderungsantrag des Schuldners unverzichtbar!

Hat der Schuldner bei einer bestehenden Kontopfändung bereits einen Beschluss nach § 850k ZPO (Pfändungsschutz für Bankguthaben) beim zuständigen Vollstreckungsgericht erwirkt, muss er mit einem Antrag gern. § 850g ZPO (Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen) den vom Gericht festgelegten Freistellungsbetrag entsprechend heraufsetzen lassen, wenn er die höheren Pfändungsfreigrenzen ab 1.1.2002 in Anspruch nehmen will.

Solange der Bank oder Sparkasse als Drittschuldner kein Änderungsbeschluss des Vollstreckungsgerichts zugestellt ist, muss sie den alten Freibetrag anwenden, der ab 1.1.2002 zum offiziellen Umrechnungskurs in Euro weitergilt.

4 Die „Abtrennung" von Beträgen aus laufenden Sozialleistungen zugunsten eines Abtretungsgläubigers ist gegenüber dem Berechtigten ein Verwaltungsakt. Somit ist der Rechtsweg über die Sozial- und Verwaltungsgerichte gegeben (BSG 23.5.1995 – 13 R.1 43/93).

Neue Überleitungsvorschrift in § 20 EG ZPO

„(1) Für eine vor dem 1. Januar 2002 ausgebrachte Pfändung sind hinsichtlich der nach diesem Zeitpunkt fälligen Leistungen die Vorschriften des § 850a Nr. 4, § 850h Abs. 1 Nr.4, § 850c und § 850f Abs. 3 der Zivilprozessordnung in der ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden. Auf Antrag des Gläubigers, des Schuldners oder des Drittschuldners hat das Vollstreckungsgericht den Pfändungsbeschluss entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pf indungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Berichtigungsbeschluss zugestellt wird.

(2) Soweit die Wirksamkeit einer Verfügung über Arbeitseinkommen davon abhängt, dass die Forderung der Pfändung unterworfen ist, sind die Vorschriften des § 850a Nr. 4, § 850b Abs. 1 Nr. 4, § 850c und § 850f Abs. 3 der Zivilprozessordnung in der ab dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung hinsichtlich der Leistungen, die nach diesem Zeitpunkt fällig werden, auch anzuwenden, wenn die Verfügung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist. Der Drittschuldner kann nach den bis zum 1. Januar 2002 geltenden Vorschriften solange mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm eine entgegenstehende vollstreckbare gerichtliche Entscheidung zugestellt wird oder eine Verzichtserklärung desjenigen zugeht, an den der Schuldner nach den ab diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften weniger zu leisten hat."

Hier könnte Ihre Stellenanzeige stehen!

Interessiert?

Aktuelle Informationen erhalten

Sie über die Redaktion.

Nutzen des Total Quality Management für Schuldnerberaterinnen
Auf dem Weg zur kontinuierlichen Verbesserung (Teil II)

Doris Grtif-Lutzmann, Solialarheiterin
Schuhhier- und Insolvenzberaterin beim Diakonischen Werk Gießen

Im ersten Teil des Artikels, der im BAG-Info 1/2001 erschien, bin ich davon ausgegangen, dass Anforderungen an qualifizierte Beratung durch Integration von Elementen des Qualitätsmanagement in die Organisation und Arbeitsabläufe erfüllt werden können.

Dazu habe ich die rechtlichen Grundlagen, die die Relevanz des Themas unterstreichen, dargestellt. Dies sind § 93 BSHG sowie §§ 78 ff SGB VIII.

§ 93 Abs. 2 BSHG legt fest, dass der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung einer Leistung nur verpflichtet ist, wenn mit dem Leistungsträger eine Vereinbarung über:

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung (Leistungsvereinbarung),
2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen Für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung), und
3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung (Prüfungsvereinbarung) besteht.

Ich habe ausgeführt, dass mittels PDCA-Kreis (Plan, Do, Check, Act, s. BAG-Info 1/01) aus den gesetzlichen Vorgaben für die praktische Arbeit auch ein Gewinn entstehen kann. Dieser Gewinn liegt in dem kontinuierlichen Verbesserungsprozess, der nachfolgend genauer erläutert wird. Dabei gehe ich davon aus, dass die geleistete Arbeit auf einem qualitativ hohen Niveau geschieht. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass auch im Sozialwesen Wettbewerb und Konkurrenzdruck steigen, so dass es zwar absolut positiv ist, "gut zu sein", aber zunehmend wichtiger sein wird, "besser zu werden". Dass hier zwischen den Aufgaben der Geschäftsführung und denen der Mitarbeiter in SB-Stellen differenziert werden muss, wurde deutlich dargestellt.

Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP):

Da der KVP von entscheidender Bedeutung ist, soll er an dieser Stelle näher erläutert werden.
Dem Ansatz der kontinuierlichen Verbesserung liegt eine Organisationskultur zugrunde, in der jeder Mitarbeiter, ohne negative Konsequenzen zu befürchten, das Vorhandensein von Fehlern eingestehen kann. Dabei ist die Erwartung immanent, dass der Mitarbeiter sich mit Optimierung und Verbesserung auseinandersetzt (z.B. Vorschlagswesen). Die Besonderheit des KVP liegt darin, dass unter Einbezug aller Mitarbeiter ständig an einer Optimierung der Organisation gearbeitet wird und damit eine Veränderung auch selbstverständlicher Bestandteil aller Tätigkeiten ist. Nachfolgende Darstellung zeigt Unterschiede zwischen kontinuierlicher Verbesserung (Veränderung) in kleinen Schritten und Projekten zur Veränderung in großen Innovationssprüngen.

Abb. I: **Leistungsgradverlauf bei Innovation ohne kontinuierliche Verbesserung**

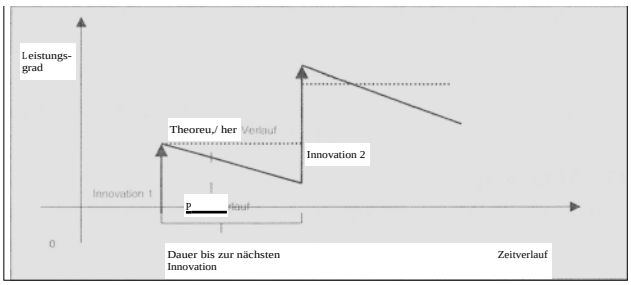

Abb. 2: **Leistungsgradverlauf mit kontinuierlicher Verbesserung**

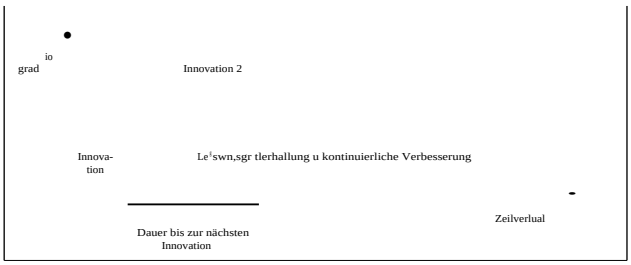

Der Erfolg, der durch eine Innovation (Abb. 1) eintritt, läßt sich **nicht** ohne weitere Anstrengung halten. Er ist nicht gewachsen aus dem Potential aller Mitarbeiter, sondern wird von einigen wenigen gestaltet. Er ist oft begleitet von hohen Investitionen und geringem Einsatz zur Aufrechterhaltung der Standards. Er ist abrupt und unbeständig und eher auf individuelle Leistungen bezogen. Die Erfolgsorientierung bezieht sich eher auf Leistung. Die Leistungsgraderhöhung

1

wird sich durch Innovation wieder kontinuierlich reduzieren, wenn nichts unternommen wird, diese zu erhalten.

Bei der kontinuierlichen Verbesserung (Abb. 2) steht der Mensch im Mittelpunkt bzw. ist stark einbezogen.

Da der kontinuierliche Verbesserungsprozess wesentlicher Bestandteil des TQM ist, soll Nutzen und Umsetzung von TQM erläutert werden.
Dazu werden zwei Modelle beschrieben.

Um Elemente des TQM zu realisieren, ist ein Konzept zur Einführung und Umsetzun[9], notwendig, welches auf Dauer angelegt ist und sich nicht als "kurzfristiges Programm" erweist. D.h., TQM muss zu einer "Haltung" und in dem Bewußtsein umgesetzt werden, dass es sich um eine „Kultur" in der Beratungsstelle handelt und eine „Einstellung", die nicht endet.
In der Umsetzung von TQM-Elementen liegt für die Weiterentwicklung und Verbesserung der Schuldnerberatungsprozesse eine große Chance, d.h. Veränderungen werden positiv bewertet und Kreativität und Innovation unterstützt. Dies bedeutet auch, dass Fehler konstruktiv zur Weiterentwicklung genutzt werden und bereits eine Vertrauenskultur in der Organisation vorhanden ist. Deutlich wird, dass der jeweilige Standort einer Organisation zum Zeitpunkt der Einführung von TQM entscheidend ist.

Die Mitarbeiter werden über Ziele, Inhalte und Vorgehensweise von TQM informiert, in die Planung einbezogen und sind für die Umsetzung verantwortlich. Dies bedeutet auch, dass der Mitarbeiter die jeweilige Tätigkeit mit den Zielen seiner Organisation verbinden kann. Eine ständige Weiterbildung und Qualifizierung der Mitarbeiter ist dabei selbstverständlich.

EFQM: Die European Foundation for Quality Management (EFQM) wurde 1988 gegründet. Ihr I lauptziel war die Auszeichnung von vorbildlichen Firmen mit einem Qualitätspreis, nämlich dem European Quality Award. Eine weitere Verfahrensweise bei der Anwendung des EFQM-Modells ist die Selbstbewertung der Organisation anhand der Kriterien des Modells.
Das Modell der European Foundation for Quality Management (EFQM) ist eine hilfreiche Unterstützung, um neue Managementmethoden und umfassende Qualität zu verwirklichen (TQM). Eine besondere Betonung liegt auf der weitgehenden Beteiligung der Geschäftsführung, dem kontinuierlichen Verbesserungsprozess und einer weitreichenden Mitarbeiterorientierung, sowie einer besonderen Betonung der **gesellschaftlichen Verantwortung.**
Es eignet sich auch für soziale Einrichtungen, wie sich im Folgenden deutlicher zeigen wird. Viele Organisationen aus dem Gesundheitswesen benutzen das EFQM-Modell, um eine Selbstbewertung ihrer Stärken und Verbesserungspotentiale vorzunehmen.

Abb. 3: Das EFQM-Modell für Business Excellence

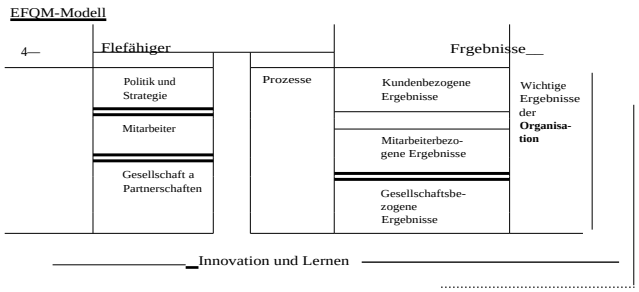

Das Modell besteht aus II Kriterien, 5 Befiihigern und 4 Ergebniskriterien. Die Befähiger setzen Ziele, Impulse, Anforderungen und Aufgaben. An Hand der Ergebniskriterien wird die Erfüllung geniessen und überprüft. Dies führt gegebenenfalls zu Veränderungsmaßnahmen, die wiederum Auswirkungen auf die Befähigerkriterien haben. Damit ist eine lernende Organisation geschaffen.
Die Befähiger und Ergebnisse sind durch Innovation und Lernen miteinander verbunden.
Die Wirkung des Modells liegt in der Auseinandersetzung mit Zielerreichung, ständiger kontinuierlicher Verbesserung (KVP) und Messbarkeit der Ergebnisse.
Diese Dynamik befähigt das Unternehmen, zukünftige Herausforderungen zu bewältigen.

An einigen Kriterien soll der Nutzen des EFQM-Modells für die Schuldnerberatungsstellen, d.h. für Klienten, Kunden und Mitarbeiter aufgezeigt werden.

Diese Befähiger-Kriterien sind Bestandteile des EFQM-Modells und auch Bestandteil eines umfassenden Qualitätsverständnisses, wie es TQM impliziert. Gleichzeitig sind es Elemente, die im Alltag einer Beratungsstelle umgesetzt werden können.

Prozeßorientierung: Die Steuerung der Prozesse, d.h. eine zusammenhängende Kette von auf den Kunden ausgerichteten Aktivitäten, ist Aufgabe der Organisation. Durch TQM erfolgt eine besondere Ausrichtung auf die Schlüssel- und Kernprozesse und deren kritische Erfolgsfaktoren (Kundenanforderungen). D.h. zunächst werden die **Schlüsselprozesse der Organisation definiert, mit dem Wissen, dass die Wertschöpfung in diesen Prozessen entsteht. Kernprozesse sind Prozesse, die unmittelbar aus dem Auftrag der Organisation oder aus dem Geschäftszweck abgeleitet werden.** Die Prozesse werden systematisch gestaltet und, falls erforderlich, verbessert, wobei die Kundenanforderungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt werden. Im Rahmen von TQM kann es zu einer völligen Neugestaltung der Prozesse innerhalb der Organisation kommen, was eine Steigerung der Effektivität und Effizienz bedeutet.
Notwendig wäre auch eine Auseinandersetzung mit abtei-

lungsübergreifenden Prozessen (z.B. auch i.S. der Schlüsselprozesse). Vorstellbar wäre, dass dort, wo mehr Gewicht auf die Orientierung an Prozessen gelegt wird statt auf Funktionen, die Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern, Abteilungen und Hierarchieebenen besser wird. Außerdem verstärkt sich die Kundenorientierung. Prozel3orientierung bedeutet, dass im Rahmen der Ablauforganisation verstärktes Augenmaß auf die **Schnittstellenprobleme (z.B.** Informationslücken, Zielkonflikte. mangelnde Berücksichtigung der Kundenanforderung) gelegt wird, denn Schnittstellenprobleme sind Qualitätsprobleme. Leider werden Prozesse häufig nicht überprüft und Erkenntnisse nicht umgesetzt. Damit wird auf'die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Abteilungen und über Iheriffchicebenen hinweg verzichtet und es werden innovative und kreative Vorschläge der Mitarbeiter nicht berücksichtigt. Das Feedback von Kunden (Klienten, externe Organisationen) wird häufig nicht bedacht, und damit werden die Kundenanforderungen schlechter umgesetzt. Nicht selten wird völlig außer acht gelassen, dass auch Prozesse einer kontinuierlichen Veränderung unterliegen können, der Nutzen dieser Änderung bewertet und bekannt gemacht, sowie die Umsetzung initiiert und überwacht werden sollte.
Soziale Einrichtungen bringen positive Voraussetzungen für abteilungsübergreifende, prozessorientierte Vorgehensweisen mit, da sie seit vielen Jahren eine Kultur der mehr oder weniger ausgeprägten Teamarbeit haben. **Die dort erworbenen methodischen und sozialen Kompetenzen sind für die im Rahmen von TQM zu lösenden Aufgaben sehthilfreich.**

Kundenorientierung: Sie ist in den Befähiger-Kriterien des EFQM-Modells impliziert, insbesondere unter den Kriterien "Politik und Strategie" sowie "Prozesse".
Der Kundenbegriff ist im EFQM-Modell sehr vielschichtig zu verstehen. Er bezieht sich sowohl auf Kooperationspartner, Interessenpartner und Käufer, als auch auf Mitarbeiter. Die Kundenorientierung ist in der Qualitätspolitik einer Organisation verankert. Zunächst ist davon auszugehen, dass die Anforderungen des Kunden das Maß aller Dinge sind. Kundenzufriedenheit kann durch Kundenorientierung im Rahmen des TQM erreicht werden, was bedeutet, dass die Qualität einer Dienstleistung sich an den Anforderungen des Kunden orientiert. Die Bedeutung von Kundenzufriedenheit liegt für eine Organisation in der **Bindung des Kunden** an das Unternehmen. Für soziale Organisationen ist dies interessant im Hinblick auf die Kostenträger oder andere Finanziers. Hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit und der gesellschaftlichen Stellung entsteht eine sicherere Position. Eine langfristige Kundenbindung ist in der Schuldnerberatungsarbeit mit den Klienten im I linblick auf Zielerreichung nicht erstrebenswert (Riffe zur Selbsthilfe). Im Hinblick auf Interessen- und Kooperationspartner (Kostenträger, Öffentlichkeit etc.) ist die Kundenbindung jedoch von hoher Bedeutung. Im Sozial- und Gesundheitswesen ist der Begriff "Kunde" zumindest in bezug auf Klienten oder Patienten nicht beliebt. Andere Interessenspartner, wie z.B. Kostenträger, Gläubigergruppen, Öffentlichkeit, Behörden, Gerichte etc. als Kunden von Schuldnerberatungsstellcn zu bezeichnen, gehört sicher nicht zu gebräuchlichen Denkschemata. Damit wird deutlich, dass eine Differenzierung des Begriffs Kunde wichtig ist. Gleiches gilt für den Begriff des internen Kunden, der nachfolgend noch erläutert werden wird.

Aus der Fachliteratur läßt sich entnehmen, dass in Unternehmen der Verpflichtung gegenüber dem Kunden bzw. der Kundenorientierung eine hohe Bedeutung beigemessen \vird. Diese Verpflichtung existiert auch gegenüber dem Klienten im Sozialwesen bzw. der Schuldnerberatung. Im Gegensatz dazu ist aber festzustellen, dass Daten zur Klientenzufriedenheit völlig fehlen. Eine Statistik über Beschwerden existiert nicht, und gezielte Befragung der Klienten über Anforderungen, Erwartungen und Wünsche an die soziale Hilfeleistung dürfte weitgehend nicht vorhanden sein. Damit sind die Anforderungen **der Klienten und der Kunden** an die Dienstleistung nicht bekannt, bzw. können nur auf Grund von Erfahrungswerten der Mitarbeiter eingeschätzt werden.

Interne Kunden sind Mitarbeiter/Kolleginnen aller vor- und nachgelagerten Arbeitsbereiche. Man kann von einer "internen Kunden-Lieferanten-Beziehung" sprechen. Praktisch bedeutet dies, dass Mitarbeiter wissen, wie Form und Inhalt ihrer Tätigkeit in bezug auf die Kolleginnen zu erbringen sind. Würde dies in einer Organisation systematisch geschehen, so wäre mit erstaunlichen Ergebnissen zu rechnen, wie z.B. dass die Geschäftsführung feststellen würde, dass sie für ihre Mitarbeiter Dienstleistung erbringt, damit diese alle für ihre Tätigkeit notwendigen Arbeitsbedingungen etc. erhalten.
Die Berücksichtigung der Anforderung von internen Kunden führt dazu, dass mit Ressource]] schonend umgegangen wird i. S. von Leistungserbringung, die nützlich ist.
Voraussetzung ist, dass die Spezifizierung der "Kundenanforderung" systematisch geschieht. Die interne Kunden-Lieferanten-Beziehung findet ihren Niederschlag auch in dem Befiihiuer-Kriterium "Mitarbeiterorientierung" des EFQM-Modells.

Mitarbeiterorientierung: Die Ergebnisorientierung des EQA und damit auch die Bedeutung für die Umsetzung von TQM läßt sich in dem Merksatz "Bessere Ergebnisse durch Einbindung aller Mitarbeiter in die kontinuierliche Verbesserung der Prozesse" zum Ausdruck bringen. Dies bedeutet, wie eine Organisation die Potentiale ihrer Mitarbeiter unternehmensweit gewinnt und zum Wohle der Organisation und ihrer Mitarbeiter freisetzt. Dies bedeutet auch, dass Wissen und Kompetenz der Mitarbeiter ermittelt und aufrechterhalten bzw. eingesetzt werden.
Mitarbeiterorientierung bedeutet, dass sie beteiligt sind, zu selbstständigem Handeln autorisiert und ihre Leistungen bemerkt, anerkannt und berücksichtigt werden. Seinen Ausdruck findet diese Orientierung z.B. in der Beteiligung an Konferenzen und Veranstaltungen, Mitwirkung bei Qualitäts-Zirkeln und teilautonomen Arbeitsgruppen.
Mitarbeiterorientierung bedeutet auch, dass ein effektiver

Dialog zwischen Mitarbeitern und der Leitung bzw. der Organisation geführt und für Mitarbeiter gesorgt wird (z.B. Sozialleistungen, Fürsorgepflicht). In der Qualität der Arbeitsbedingungen (Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen, Weiterbildung, Schulung, Mitwirkungsmöglichkeiten, Arbeits- und Betriebsmittel) kommt der Grad der Mitarbeiterorientierung zum Ausdruck. Mitarbeiterorientierung schafft Akzeptanz für das Thema Qualität (Kommunikation, Schulung) und sorgt für Mitarbeiterzufriedenheit, die wiederum entscheidende Voraussetzung für die Umsetzung und Einführung von Zielen aus TQM ist, aber auch für die Erreichung von Kundenzufriedenheit bzw. Kundenbindung.

In Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens sind 80 % der Gesamtkosten Personalkosten. Mit dieser "teuren Ressource" sollte daher bewußt sinnvoll umgegangen werden. Befragungen zur Ermittlung der Mitarbeiterzufriedenheit finden wahrscheinlich selten bis nicht statt, wobei dies auch eher in großen Organisationen erforderlich ist. In kleinen Einheiten lassen sich Verbesserungspotentiale im persönlichen Gespräch klären.

Die DIN EN ISO 9001:2000 ist eine international gültige Norm für Qualitätsmanagement im produzierenden Gewerbe und in der Dienstleistung.

Die Zahl der Unternehmen, die sich in den letzten Jahren zertifizieren ließen (nach DIN ISO 9000ff), ist in den letzten Jahren weltweit rasant gestiegen. Große Unternehmen gaben die Forderung nach einem Zertifikat an ihre Zulieferer weiter. Dadurch erfaßte die Zertifizierungswelle auch kleinere und mittlere Unternehmen sowie den Dienstleistungsbereich und damit auch Gesundhefts- und Sozialorganisationen. Für die letztgenannten Anwendergruppen waren die Formulierungen und Anforderungen der Normenreihe früher jedoch oft ungeeignet bzw. schwer umsetzbar. Außerdem waren kontinuierlicher Verbesserungsprozess und Kundenorientierung in der DIN ISO unzureichend berücksichtigt. Die Normenreihe wurde gründlich überarbeitet und aktualisiert. Da die ISO-Normen nur 5 Jahre gültig sind und dann überarbeitet werden, unterliegen sie damit auch einem inneren kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Die letzte Überarbeitung der Normen fand 1994 statt, daher wurde für das Jahr 2000 eine Großrevision fertiggestellt.

Die in der DIN ISO 9001:2000 festgelegten Anforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem sind auf alle Organisationen anwendbar, unabhängig von deren Größe. Die ausgeprägte Techniklastigkeit ist entfallen, und durch Begriffsveränderungen ist sie anwenderfreundlicher geworden. Diese Anwenderfreundlichkeit drückt sich vor allem darin aus, dass die Norm an **spezifische Organisationsbedingungen angepaßt werden kann.**

Sie umfaßt wesentliche Kriterien, die auch im oben beschrieben EFQM-Modell beinhaltet sind. Sie stützt sich zunächst auf acht Qualitätsmanagement-Grundsätze, welche das Verständnis des Qualitätsmanagement und seine Anwendung fördern und das Erreichen von Qualitäts-Zielen ermöglichen sollen.

Die acht QM-Grundsätze der DIN ISO 9001:2000 lauten folgendermaßen:

- Kundenorientierte Organisation
  Führungsstärke
- Einbeziehung der Mitarbeiter
- Prozessorientiertes Herangehen
- Systemorientierter Managementansatz
- Ständige Verbesserung
- Sachliches Herangehen an Entscheidungen
- Lieferantenbeziehungen zum gegenseitigen Nutzen.

In der revidierten Fassung der DIN ISO 9001:2000 wurde eine prozessorientierte Struktur eingeführt. Im QM-Prozessmodell des Deutschen Instituts für Normung wird sie folgendermaßen dargestellt:

Abb.: 4 Das Qualitätsmanagement-Prozess-Modell

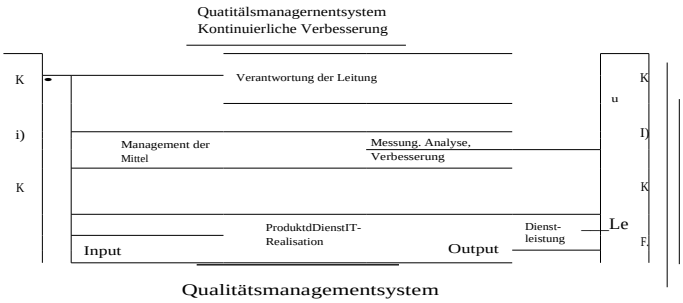

Unter Berücksichtigung der Organisationsziele soll aus Kundenanforderungen unter Zuhilfenahme organisationsinterner Prozesse die Kundenzufriedenheit entstehen. Die Sicherung des Erfolges wird durch den PDCA-Kreis erreicht. Wichtige Voraussetzung ist die Erhebung und Analyse relevanter Daten.

Eine neue Anforderung der DIN ISO 9001:2000 ist auch der Nachweis, dass in der Organisation Ressourcen zur Unterstützung der Kernprozesse bereitgestellt werden. Dazu gehört auch die Forderung zum Personal, d.h. vom Personalwesen zur Personalentwicklung. Dies ist gerade für soziale Organisationen eine wichtige Forderung. Mit der jüngsten Revision der Norm wird die Mitarbeiterorientierung auch stärker berücksichtigt, ohne dabei konkreter gefaßt zu werden.

Der kontinuierliche Verbesserungsprozess ist einer der Qualitätsmanagement-Grundsätze der neuen DIN ISO. Damit erhält der KVP einen völlig neuen Stellenwert, den er so bisher nicht hatte. Die Effizienz der Organisation soll gefördert, ihre Wettbewerbsvorteile gesteigert und Kundenanforderungen und Erwartungen mehr berücksichtigt werden.

Der Kundenorientierung und -zufriedenheit wurde durch die Forderung nach Maßnahmen zur Messung und Auswertung der Kundenzufriedenheit stärker Rechnung getragen. Analog zu kontinuierlicher Verbesserung und Prozessorientierung wird die Bedeutung der Kundenorientierung dadurch betont, dass sie zu den acht Qualitätsmanagement-Grundsät-

zen gehört.

Die revidierte Form der DIN ISO 9000:2000 weist nun im Vergleich zu den Vorgängern erhebliche Vorteile auf, die lolgend zusammenfassend dargestellt werden:

- Anwendbarkeit für alle wirtschaftlichen Sektoren und Unternehmensgrößen
- Erhöhte Anwenderfreundlichkeit und leichtere Verständlichkeit
- Ausrichtung auf Kundenzufriedenheit und KVP
- Annäherung an umfassende QM-Ansätze, z.B. TQM
- Verbesserte Kompatibilität zu anderen Managementsystemen, z.B. ISO 14001 (Umweltmanagement).

Will eine Einrichtung sich nach der DIN EN IS() 9001:2000 zertifizieren lassen, so muss sie z.B. folgende Kriterien ei-Edlen (keine Vollständigkeit):

- Identifikation von Kernprozessen und Regelung dieser Prozesse,
- Erstellung und Pflege eines Qualitäts-Handbuches, welches Verfahrensanweisungen, Arbeitsablaeläne, Dienstanweisungen etc. enthält,
- Durchführung von "internen Qualitätsaudits", um Prozessregelungen auf deren Umsetzung zu prüfen und die kontinuierliche Verbesserung zu unterstützen,
- Erstellung von Regelungen zur Kennzeichnung, Verteilung, Überarbeitung und ggf. Vernichtung von Dokumenten und Formularen,
- Entwicklung klarer Vorgaben, Regelungen und Pläne zur Konzeptionierung neuer Dienstleistung.

Bewertung der Modelle und Ausblick

Die beiden Modelle weisen sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede auf.

Die Verantwortung der Geschäftsführung wird in beiden Modellen hervorgehoben, wobei im EFQM-Modell stärkeres mitarbeiterbezogenes Engagement der Leitung gefordert wird.

Die Aufstellung von Qualitätszielen und die Messung der Qualitätsindikatoren sind Forderungen der DIN EN ISO 9001. Dies ist eine Voraussetzung für die im EFQM-Modell geforderte langjährige Bewertung der Qualitätsindikatoren. Die ISO-Zertifizierung stellt somit eine gute Grundlage für eine spätere EFQM-Selbstbewertung dar.

Die DIN ISO fordert den Einsatz von Basistechniken des Qualitätsmanagement, wie z.B. systematische Kennzeichnung, Verteilung und Überarbeitung qualitätsrelevanter Dokumente, Anwendung von Techniken der Arbeitsprozessanalyse, geregeltes Aufspüren von systematischen Fehlern und Einführung notwendiger Vorbeugemaßnahmen und Durchführung interner Audits. Diese Forderungen sind im EFQM-Modell nicht enthalten, sondern vorausgesetzt.

In beiden Modellen findet eine Festlegung der Strukturqualität nicht statt, was für soziale Einrichtungen aber notwendig ist.

Das Management und die Verbesserung von Prozessen ist zentraler Bestandteil der DIN ISO und des EFQM-Modells.

Beide Modelle verlangen Ergebnismessung und deren Einbeziehung in Verbesse ˙ungsmaf3nahmen. Die Ergebnismessung bezieht sich im EFQM-Modell auf Mitarbeiter, Kunden, Gesellschaft und Geschäftsergebnisse.

Für den Einstieg und Umgang mit der Materie gibt es den absoluten und besten Weg nicht. Vielmehr ist zu beurteilen, wie der Standort der Organisation ist, d.h. welche Kompetenzen sie bereits hat, wie die Unternehmenskultur beschaffen ist, welche Ziele besonders wichtig sind und ob evtl. ein Zertifikat eine Bedeutung haben kann. Danach ist zu entscheiden, ob man sich an einem Modell orientieren will.

Nicht zuletzt muss auch die Sozialpolitik bei diesen Überlegungen mit einbezogen werden. Beispielhaft soll erwähnt werden, dass es im Bundesland Hessen zur Regionalisierung sozialer Hilfen zwei Modellprojekte (Kassel, Groß Gerau) gibt. Durch das Land Hessen wird erprobt, ob sich die Förderung sozialer Arbeit neu organisieren und auf kommunale Ebenen delegieren läßt. Die Träger sozialer Arbeit werden stärker zu Einzelkämpfern oder zu Konkurrenten um kommunale Mittel bzw. Landesmittel, die über Kommunen verteilt werden. Qualitäts-, Leistungs- und Prüfungsvereinbarung (der Leistung und Qualität) könnten ein Bestandteil der Regionalisierungsbemühungen sein. Die Ergebnisse der Modellversuche sollen auf ganz Hessen übertragen werden.

Dabei müssen mittelfristig sicher auch Überlegungen zum Qualitätsmanagement in den Einrichtungen eingeleitet werden. Sinnvoll erscheint es, auf Veränderungen vorbereitet zu sein, bevor die Träger vor vollendete Tatsachen gestellt werden.

Als Einstieg in ein QM-System ist die DIN ISO gut geeignet. Ihre Anforderungen zu erfüllen bedeutet, eine Organisation auf dem Weg zu Qualitätsmanagement und kontinuierlicher Verbesserung wesentlich weiterzuführen. Erfolge (evtl. ein Zertifikat, Prozessorientierung) sind schneller sichtbar, und dies ist wichtig für die Motivation der ausführenden Mitarbeiter. Der Nutzen einer Einführung eines QM-Systems nach der DIN ISO 9001:2000 wird davon abhängen, wie die Umsetzung der Normenanforderungen in der Organisation gelingt. Beschränkt sie sieh darauf, ein Zertifikat zu erwerben ("und an die Wand zu hängen"), so ist der Nutzen sehr gering. Wird jedoch kontinuierliche Verbesserung, Prozessorientierung und Kundenorientierung i. R. einer Projektorganisation gezielt gefördert, so ist der Nutzen erheblich. In Folge kann die Weiterentwicklung zu TQM mittels EFQM-Modell geleistet werden.

Literatur:

Lehrbriefe der Fernstudiengänge „Total Quality Management" und „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen" der Universität Kaiserslautern, 1999-2001

Brandmaier **u.a.** „Die Zertifizierung von Rehabilitationskliniken nach den Qualitätsgrundsätzen der DEGEMED und die Bewertung nach dem EFQM-Modell für Business Excellence, Zeitschrift für Qualitätsmanagement in Klinik und Praxis, Sonderdruck 2/01, pmi Verlag, Frankfurt/M.

Entwicklung, aktuelle Situation und Perspektive der Schuldnerberatung'

Werner Sanio, Bundesarbensgemeinschali Schuldnerberatung

Die sukzessive Etablierung der Schuldnerberatung ist eng mit der Entwicklung des Verbraucherkredits in der damaligen Bundesrepublik verbunden.
Die Frühphase der Konsumentenkreditvergabe lag in den fünfziger und sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts. In den späten siebziger Jahren brachte das enorm gesteigerte Konsumentenkreditvolumen in Verbindung mit steigenden Arbeitslosenzahlen und spätestens ah den achtziger Jahren massiven Einschnitten bei den sozialen Sicherungssystemen eine erhehliche Zahl von Haushalten in latente Existenznot. da sie ihren laufenden Ratenzahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen konnten.
Einen guten Teil haben dabei die massiven Werbeaktionen der Finanzdienstleistungsanbieter beigetragen. die teilweise speziell in ärmeren Stadtteilen für ihre Produkte geworben haben. Für die Betroffenen war die Tatsache der Überschuldung damals wie heute mit gravierenden sozialen Folgeproblemen verbunden: Vereinsamung, Isolation und mittel- bis langfristige wirtschaftliche Perspektivlosigkeit.
Heute müssen wir feststellen, dass der kreditfinanzierte Konsum breiter Bevölkerungsschichten einen wichtigen und unverzichtbaren Wirtschaftsfaktor darstellt. Der Werbedruck auf die Konsumentinnen und Konsumenten ist massiv und nachhaltig. Aus dieser Tatsache erklärt sich auch ein Phänomen, das in Gesprächen mit Angehörigen Überschuldeter immer wieder auftaucht: „Schulden machen" ist für die meisten Angehörigen älterer Generationen bis heute mit einem sozialen Makel behaftet. Im Gegensatz dazu ist es in der Lebenswelt eines großen Teils heutiger Jugendlicher vollkommen normal. Kredite zur umgehenden Befriedigung von Konsumwünschen einzusetzen.
Die Rechtsprechung hat erst mit langwieriger Verzögerung auf das Problem der Verbraucherüberschuldung reagiert: in der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH wurden in den achtziger Jahren verbraucherschützende Feststellungen zur Frage der Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses der ungleichen Partner. hier die kapitalstarken Finanzdienstleistungsanbieter, dort die in aller Regel unzureichend informierten und nicht wirklich über Wahlmöglichkeiten verfügenden Kunden. getroffen. Das Verbraucherkreditgesetz aus dem Jahr 1991 bietet nun den gesetzlichen Rahmen zum Schutz der Verbraucherinnen.
Seit Ende der siebziger Jahre wurde auch über die Schaffung gesetzlicher Möglichkeiten zur wirtschaftlichen und sozialen Reintegration Überschuldeter diskutiert. Nicht zuletzt im Zuge der Anpassung der Gesetzesvorschriften der damaligen BRD und DDR konnte 1994 das neue Verbraucherinsolvenzverfahren realisiert werden. Durch die verschobene Einführung zum 01.01.1999 und die weitgehende Praxisuntauglichkeit des neuen Gesetzes wurden allerdings die Hoffnungen auf eine wirkliche Reform enttäuscht.
Erfreulicherweise hat inzwischen auch der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages die massiven Mängel des Verbraucherinsolvenzverfahrens erkannt. Am 28.06.2001 wurden im deutschen Bundestag durch einen in einigen Punkten sehr erfreulichen Korrekturbeschluss zum Verbraucherinsolvenzgesetz die notwendigen Voraussetzungen für die zukünftige Praxistauglichkeit des Gesetzes geschaffen:
Für diejenigen überschuldeten Verbraucherinnen und Verbraucher, die auf das Verfahren angewiesen sind, um eine Schuldensanierung erreichen zu können, besteht ab Anfang 2002 somit eine realistische Zukunftsperspektive.
Allerdings gibt es auch hier einen dicken Wermutstropfen, da zugleich neue gravierende Probleme auftauchen: Mit der Reform der Insolvenzordnung wird ein Teil auch der ehemaligen verbraucherähnlichen Selbstständigen, z.B. Kurierfahrer, Kioskbesitzer u.a. auf das Regelinsolvenzverfahren verwiesen werden. Dort bleiben sie dann ohne kompetente. seriöse und ausreichend finanzierte Beratungsangebote, da die Verbraucherinsolvenzberatungsstellen für die Beratungen zum Regelinsolvenzverfahren weder personell noch finanziell ausreichend ausgestattet sind. Diesen Beratungsstellen fehlt zudem in aller Regel die entsprechende Kompetenz für dieses spezielle Arbeitsfeld.
Hier wird durch den Gesetzgeber unter dem Vorwand besserer Handhabbarkeit des Verfahrens erneut eine ganze Gruppe überschuldeter Menschen von der Möglichkeit der "Second Chance", des wirtschaftlichen Neubeginns, praktisch ausgeschlossen.
Ein weiterer gravierender Mangel der Korrekturbestimmungen trifft die dauerhaft unpfändbaren Personen. Sie werden massiv benachteiligt, denn der Weg zur Restschuldbefreiung wird für sie zirka I I Jahre dauern - ein Jahr bis zur Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens, anschließend sechs Jahre Wohlverhaltensperiode und Erlass der Schulden. Nach diesen sieben Jahren sollen sie aber nochmals vier Jahre auf mögliche Rückzahlungspllichten zu den Verfahrenskosten überprüft werden. Auf dieser Basis können keine ernsthaften und zielgerichteten Sanierungsbemühungen unternommen werden, da jegliche Lebensplanung unkalkulierbar wird.
Neben den genannten problematischen gesetzlichen Bestimmungen und der Frage der Kooperation zwischen den Insol-

I Vortrag v. 2 I .09.200 I . Bundeskongress Soziale Arbeit

vcnzgerichten und der Schuldnerberatung, auf die ich angesichts der Zeitplanung an dieser Stelle gar nicht erst eingehen will, ist das entscheidende Problem aber letztlich die nach wie vor in vielen Bundesländern ungesicherte Finanzierung der Verbraucherinsolvenzberatung. Zuschussverfahren mit viel zu niedrigen Fallpauschalen. oder wie in Hessen, die Ankündigung, dass die Finanzierung wieder zurückgefahren werden müsse, tragen zur Verunsicherung der Beratungsstellen bei.

Im Moment fällt es mir angesichts der ungezählten Probleme schwer, ein positives Fazit der bald dreijährigen Praxis mit der Ins0 zu ziehen. Mittel- und v.a. langfristig wird sich die korrigierte Ins° allerdings zu einem unverzichtbaren Bestandteil unserer Beratungsarbeit entwickeln, der für einen Teil der Überschuldeten eine sinnvolle Option darstellt.

Die Entwicklung der Schuldnerberatungsstrukturen in Deutschland

Ein schlagkräftiger Dachverband der deutschen Schuldnerberatung hätte sicher seinen Teil zur Stärkung der Rechtspositionen der Überschuldeten beitragen können. Die Entwicklung der Schuldnerberatungsstrukturen vollzog sich jedoch eher nach dem Motto: einen Schritt vor und einen oder zwei Schritte zurück.

Bereits in den früheren achtziger Jahren wurden von Kollegen/Innen der kommunalen und verbandlichen Schuldnerberatung intensive Anstrengungen unternommen, die Kooperation der Schuldnerberatungsstellen, und dabei insbesondere den fachlichen Austausch der Beraterinnen und Berater, sowie die kompetente Interessenvertretung überschuldeter Menschen durch eine bundesweite Organisation zu etablieren.

Diese Bemühungen konnten 1986 zunächst scheinbar erfolgreich abgeschlossen werden, indem am 24. Mai 1986 die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. mit Sitz in Kassel gegründet wurde.

Viele der damals am Entstehungsprozess der BAG-SB Beteiligten sind auch heute noch, wenn auch nicht mehr unbedingt innerhalb der BAG-SB, an der Gremienarbeit der Schuldnerberatung beteiligt. Diese Kontinuität hat zur Entwicklung des Arbeitsfeldes positiv beigetragen.

In den ersten Jahren nach ihrer Gründung konnte die BAG-SB einen starken Mitgliederzuwachs verzeichnen. Die Zahl der Beraterinnen und Berater in der BAG-SB wuchs bis heute auf 322. Daneben sind zur Zeit 124 Institutionen. das heißt Beratungsstellenträger, Städte, Gemeinden u.a. Mitglied in der BAG-SB.

Ebenfalls 1986 erschien die erste Ausgabe der "BAG-SB *Infon7udionen"* (kurz BAG-Info), die heute mit einer Auflage von 1.600 Exemplaren viermal jährlich aktuelle Berichte und Informationen liefern.

Die BAG-SB durchlief bis Ende der neunziger Jahre einen Prozess der Reflexion und Neuorientierung hei gleichzeitiger Stabilisierung der internen Arbeitsstrukturen.

Der Gedanke der bundesweiten Kooperation war damit allerdings nicht aufgegeben, nur wurde der Weg sehr viel steiniger und weniger übersichtlich.

Im Dezember 1995 erfolgte auf einer Tagung in Frankfurt mit dem Titel: "Machen wir den Weg frei" der wohl entscheidende Anstoß zur Konstituierung der "Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände" (AG SBV). Eine intensive Diskussion um die Strukturen, Inhalte und Aufgaben dieser AG zog sich bis in das Jahr 2000. als die sieben beteiligten Organisationen (AWO, BVVZ, CV, DPWV, DRK, DW und BAG-SB) mit ihren Unterschriften unter die Kooperationsvereinbarung diese Einigung dokumentierten.

Wie wichtig ein koordiniertes Vorgehen der Verbände der Schuldnerberatung wäre, lässt sich leicht am Beispiel der Diskussion um die EDV-Programme für die Schuldnerberatung darstellen. Ich beziehe mich hier ausschließlich auf die Programme. die sozusagen ein Komplettangebot darstellen, von der Datenerfassung über Statistik bis zum Insolvenzantrag. Kleinere Ergänzungsprodukte sind hier nicht gemeint.

Das gravierendste Problem stellt dabei aus meiner Sicht die interessengeleitete Verbandsentscheidung einzelner Wohlfahrtsverbände dar, die vorrangig aus sog. übergeordneten Verbandsinteressen und nicht an der Interessenlage der Schuldnerberatungspraxis orientiert. ihre Entscheidungen entwickelt haben.

Als Ergebnis führen die Beratungskräfte zum Beispiel in Rheinland-Pfalz die Statistik noch heute mit per Hand ausgefüllten Datenbögen, was allgemein eher zur Verwirrung als zur Gewinnung aussagekräftigen Zahlenmaterials beiträgt.

Im Rahmen der AG SBV nicht beteiligt sind die kommunalen Stellen, deren Interessenvertretung jedoch teilweise durch die BAG-SB wahrgenommen wird, die zusätzlich auch die Interessen der in den Beratungsstellen tätigen Kolleginnen in die Arbeit der AG SBV einbringt.

Aus meiner Sicht stellt die jetzige Struktur der deutschen Schuldnerberatungsszene dennoch einen wichtigen Zwischenschritt auf dem Weg zu einem gemeinsamen Dachverband Schuldnerberatung dar, der unabhängig und ausschließlich das Arbeitsfeld Schuldnerberatung vertreten könnte.

Drei Stichworte will ich als Ziele der BAG-SB bei dem Engagement in der AG SBV stellvertretend nennen:

- koordinierte Einflussnahme der deutschen Schuldnerberatung in Öffentlichkeit und Medien, sowie gegenüber den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern in Wirtschaft, Verwaltung und Politik.
- Entwicklung von Vereinbarungen mit den Gläubigerverbänden, um praktikable Sanierungsregularien vor dem gerichtlichen Verfahrenskomplex des Insolvenzverfahrens zu entwickeln.
- Etablierung eines Berufsbildes Schuldnerberatung mit einem zertifizierten Abschluss und systematisierten Weiterbildungsangeboten zur Sicherung der Professionalisierung und Qualitätsentwicklung.

Vielleicht kann ja bei der Diskussion um die Pflege und Entwicklung bundesweiter Kooperationsstrukturen die rheinland-pfälzische Praxiserfahrung helfen:

Seit der Fachtagung Ende 1999 kooperieren die Beteiligten, Landesamt, LIGA, Ministerium, Schuldnerfachberatungszentrum und LAG-SB, in einem kontinuierlichen Arbeitsbündnis. Ein Ergebnis dieser Kooperation ist die in diesem Jahr erstmalig gemeinsam geplante Fachtagung des Landes Rheinland-Pfalz zur Verbraucherinsolvenz.

Wie können sich nun die Beraterinnen und Berater organisieren, um ihre Interessen durchzusetzen?

Bereits seit einigen Jahren werden in der BAG-SB die Perspektiven eines Berufsverbandes der Schuldnerberatung unter dem Dach der BAG-SB diskutiert.
Im Folgenden will ich kurz die möglichen Aufgabengebiete einer solchen Organisation skizzieren:

> Lobbyarbeit für die Schuldnerberaterinnen. uni deren Arbeitsbedingungen qualitativ weiterzuentwickeln
> Aus- und Weiterbildung (Entwicklung der Professionalität)
> Durchsetzung von tariflichen und besoldungsrechtlichen Verbesserungen
> Beteiligung an konzeptionellen Entwicklungen
> Kooperation mit Lehre, Forschung und Praxis
> Öffentlichkeitsarbeit
> Fortschreibung eines Berufsbildes "Schuldnerberatedn"
> Fortschreibung eines Ausbildungsprofils und einer Ausbildungsordnung, sowie von Anerkennungsvoraussetzungen für den Beruf "Schuldnerheraterin"
> Zertifizicrung von Weiterbildungen.

1. Schuldnerberatung ist soziale Arbeit.
Schuldnerberatung vereint professionelle Kompetenzen aus der Sozialarbeit und -pädagogik sowie psychologischen, juristischen und finanzwirtschaftlichen Berufsfeldern in einem gemeinsamen Handlungsrahmen. Sie ist dadurch befähigt, zielorientierte Interventions- und Unterstützungsleistungen für die von ihr beratenen. begleiteten, unterstützten bzw. vertretenen Personen zu erbringen.
Sie ist gemeinnützig, nicht gewinnorientiert. Sie grenzt sich klar und eindeutig von sogenannten gewerblichen Schuldenregulierern ab, die eigennützige profitorientierte Interessen verfolgen.

2. Schuldnerberatung braucht Vernetzung.
Nur jede 2. deutsche Schuldnerberatungsstelle ist mit mehr als einer Personalstelle ausgestattet. Nur die wenigsten (13 Prozent) verfügen über drei und mehr Mitarbeiterinnen. Zusätzlich werden die knappen Personalkapazitäten durch das Fehlen angemessener Verwaltungsstellen und teilweise auch durch unzureichende sächliche Ausstattung (EDV und technische Geräte) geschmälert.
Die Mitarbeiter/Innen in den Beratungsstellen treten daher in aller Regel als Einzelkämpfer/Innen auf. Dieses Manko können wir nur durch tragfähige Kooperationsstrukturen (fachspezifische regionale Arbeitskreise, Fachzeitschriften, trägerübergreifende Gemeinschaftsprojekte etc.) ausgleichen.

3. Schuldnerberatung erbringt Moderationsleistungen.
Schuldnerberatung ist originäre Interessenvertretung der von Ver- und Überschuldung Betroffenen. Zugleich jedoch kann sie als einzige Institution die Kommunikationsebene und den Interessensausgleich zwischen Schuldnerinnen und Gläubigern pflegen und entwickeln, da sie für beide Seiten akzeptierte Gesprächspartnerin ist.

4. Schuldnerberatung sichert Rechtspositionen.
Das seit 1999 gültige Verbraucherinsolvenzrecht hat eine erhebliche Ausweitung des rechtsbesorgenden Tätigkeitsfeldes der Schuldnerberatung in Deutschland mit sich gebracht. Der durch dieses Verfahren erstmalig eingeräumte Rechtsanspruch auf Entschuldung ist für viele Betroffene nicht ohne qualifizierte Hilfe durch erfahrene Berater und Beraterinnen zu realisieren.

5. Schuldnerberatung entwickelt ergebnisorientiert und unbürokratisch Regulierungsvorschläge zur Vermeidung langwieriger (gerichtlicher) formalisierter Sanierungsverfahren.
Die Erfahrungen mit dem dem gerichtlichen Insolvenzverfahren vorgeschalteten außergerichtlichen Einigungsversuch zeigen. dass die kreativen, ideenreichen und ausdauernden Verhandlungsbemühungen der Schuldnerberatung wichtige Erfolgsgaranten darstellen. Die zu Beginn der Beratung häufig aussichtslosen Bemühungen uni eine gütliche Einigung konnten so in zahlreichen Fällen doch noch zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden. Die Kostenersparnis für Gerichte und Gläubiger ist dabei eine nicht zu unterschätzende Leistung der Schuldnerberatung in ihrer Funktion als Mittlerin zwischen den Interessen aller Beteiligten.

6. Schuldnerberatung gibt Orientierungshilfen.
Viele Menschen/Haushalte sind mit den Risiken und Stolperfallen der konsumorientierten Marktwirtschaft nicht vertraut. Ein treffendes Motto eines Präventionsplakates lautet: " Wir werben für das Erleben unbezahlbarer Augenblicke". Das nicht an rationale Maßstäbe angepasste Konsumverhalten, der damit verbundene defizitäre Einsatz der vorhandenen eigenen Mittel signalisieren, dass viele Menschen aus den unterschiedlichsten Bevölkerungsgruppen, längst nicht nur diejenigen mit niedrigem Einkommen, von den Anforderungen der marktwirtschaftlich organisierten Konsumgesellschaft überfordert werden.
Auch diese präventiv (Veranstaltungen in Schulen, Bildungsträgern u.a.) bzw. sekundärpräventiv (zur Vermeidung weiterer Überschuldung) oder nachsorgend (zur Verhütung des Drehtüreffektes) orientierten Tätigkeiten sind zentrale

Aufgaben der Schuldnerberatung. Sie kann dabei nur Erfolg haben, wenn sie darauf abzielt, insbesondere die Entwicklung von KritikEihigkeit und eigenständigen Planungs- und Bewältigungskompetenzen zu entwickeln.
Präventionsansätze, die nur auf die Behebung vorgeblicher individueller Defizite zielen, setzen Schuldnerberatung mit einer - zwangsläufig allerdings untauglichen - Reparaturinstanz für gesellschaftliche Probleme gleich.

7. Schuldnerberatung sichert soziale Leistungen.
Angesichts der beständig leeren Kassen der Sozialversicherungssysteme wird deren gesetzlicher Auftrag, Notlagen zu erkennen und zu beheben, von ihnen nur noch teilweise erfüllt. Viele Ratsuchende der Schuldnerberatung sind auf die kompetente Unterstützung der Beraterinnen und Berater angewiesen, um ihre rechtmäßigen Ansprüche auf soziale Leistungen angemessen und vollständig realisieren zu können. Schuldnerberatung trägt hier zur Existenzsicherung hei.

8. Schuldnerberatung muss ihre Zielgruppen unter Beachtung gesellschaftlicher Veränderungen neu definieren.
In Anlehnung an die von dem Kollegen Thomas Zipf in der aktuellen Ausgabe der BAG-SB Informationen 02-2001 angeführten Merkmale zur Beschreibung der Zielgruppen der Schuldnerheratung möchte ich die folgenden Charakteristika nennen, die in unterschiedlicher Ausprägung auf die meisten Ratsuchenden zutreffen. Es handelt sich um Menschen,

- die mit Problemsituationen nach unserem Verständnis unangemessen, d.h. nicht sachbezogen, zielorientiert und rational umgehen,
- die mittel- und langfristige Strategien nicht ohne Unterstützung entwickeln, in die Tat umsetzen und an veränderte Gegebenheiten anpassen können,
  die unter teilweise extremen psychischen Stresssituationen, akuten, manchmal auch fortdauernden, beziehungsweise wiederkehrenden psychosozialen Notlagen leiden,
  die aus eigener Kraft das Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen, beziehungsweise eben nicht durchlaufen können,
- die in beiden zuletzt genannten Fällen jedenfalls erhebliche, auf ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmte Unterstützungsleistungen durch die Schuldnerheratung benötigen,
  die auf absehbare Zeit keinen Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren beziehungsweise Regelinsolvenzverfahren finden können, teilweise diesen auch aus eigener Entscheidung (zunächst) nicht suchen.

Die von mir aufgezählten Merkmale zeigen, dass es nicht den oder die typischen Schuldner / Schuldnerin gibt. Wir sollten unsere Kompetenz zur Beratung. Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe für alle von den Problemen der Ver- und Überschuldung Betroffenen nutzen. Eine Beschränkung unserer Zuständigkeit auf den Personenkreis der Überschuldeten. die intensive sozialpädagogische Interventionen benötigen, würde ohne Berechtigung einen Teil der Überschuldeten ausgrenzen, z.B. diejenigen, die unter den Belastungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens leiden und fachlicher Hilfe bedürfen, um diesen Belastungen standhalten zu können.

Überschuldung privater Haushalte - europäische Perspektiven

Vertreter der AG SBV zum Fachgespräch in Brüssel
Marius Stark, Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerheratung der Verbände (AG SBV)

Auf Einladung der Europa-Vertretung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAG FW) haben Mitglieder des ständigen Ausschusses der AG SBV und von ihm benannte Experten in einem Fachgespräch am 31. Mai 2001 in Brüssel vor Vertretern der Generaldirektionen Gesundheit/Verbraucherschutz und Beschäftigun g sowie dem Berichterstatter der Studiengruppe „Überschuldung privater Haushalte" die Situation und die Ursachen von Überschuldung und die bestehenden Hilfen von Wohlfahrts- und Verbraucherverbänden für überschuldete Menschen in Deutschland aufgezeigt. Des weiteren wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit dargestellt und gemeinsam erörtert, welche europäischen Perspektiven, Strategien und Erwartungen bestehen. Ziel dieses Fachgespräches war es, einen Beitrag für eine notwendige europäische Debatte zu diesem Thema zu leisten.
Als Fazit des Gespräches kann festgestellt werden, dass das Thema Überschuldung derzeit bei der EU „in der Luft hängt", die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz fühlt sich nicht mehr zuständig und auch die Generaldirektion Soziales verneint die Zuständigkeit. Die persönliche Einschätzung des anwesenden Berichterstatters der Studiengruppe „Überschuldung privater Haushalte`, Herrn Ataide Ferreira, war, dass Überschuldung nichts mit sozialer Ausgrenzung zu tun hat und auch nicht alle Mitgliedsstaaten betrifft. Derzeit erstellt die von ihm vertretene Studiengruppe eine Initiativstellungnahme, deren Ziel es vor allem ist, dass das Problem der Überschuldung privater Haushalte auf Gemeinschaftsebene angemessen behandelt wird. Herr Ferreira regte an, die Einschätzung der Vertreter der deutschen Schuldnerberatung zur Frage der Vermeidung und Überwindung von Überschuldung und der Einleitung von Maßnahmen auf Ebene der EU ihm schriftlich darzulegen, damit sie in die weiteren Überlegungen der Studiengruppe ein-

fließen können.
Die AG SBV hat diese Anregung aufgegriffen und hat mit Bezug zum Informationsbericht „Die Überschuldung privater Haushalte" vom 20. Juni 2000 (BAG Informationen 4/2000) der Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit Frank Bertsch, Ministerialrat a.D. beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die nachfolgende Stellungnahme erarbeitet.
Nach Einschätzung der Delegation der AG SBV scheint es darüber hinaus jetzt notwendig zu sein, auf nationaler Ebene die entsprechenden Schritte anzuregen und einzuleiten, damit Überschuldung als ein europäisches Problem gesehen wird. Denn nur so können entsprechende Programme und EU-Kampagnen entwickelt werden. Hierzu sollten in Zukunft verstärkt auch Kontakte zu den deutschen EU-Parlamentariern gesucht werden.
In diesem Zusammenhang könnte auch die europäische Initiative zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (ausgehend von den EU-Gipfeln von Lissabon und Nizza) ein Ansatzpunkt sein. Mit diesem Aktionsprogramm sollen gemeinschaftsweit vergleichbare Armutsbemessungskriterien eingeführt, die Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der Armut erleichtert und die Vernetzung der Sozialpartner und der in diesem Bereich tätigen Organisationen und Initiativen gefördert werden. Jedes Mitgliedsland der Europäischen Union hatte bis Juni ds. Js. zur Erreichung dieser Ziele einen nationalen Aktionsplan (NAP) zu erstellen und Indikatoren zu entwickeln, mit denen das Erreichen dieser Ziele im Verständnis einer Erfolgskontrolle überprüft werden kann. Der nationale Aktionsplan soll im zweijährigen Turnus erneuert, ergänzt und fortgeschrieben werden. Im „Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung" der Bundesrepublik Deutschland ist auch dem Thema Überschuldung ein Abschnitt gewidmet.(www.bma.de-Stichwort: Europa)
Auf Anregung des Berichterstatters der Studiengruppe „Überschuldung privater I laushalte" hat die AG SBV in Zusammenarbeit mit Frank I3ertsch, Ministerialrat a.D. beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die nachfolgende Stellungnahme erarbeitet, die in die weiteren Überlegungen der Studiengruppe einfließen soll.

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbünde (AG SBV)
zum Informationsbericht "Die Überschuldung privater Haushalte" (CES2I2/2000 vom 20. 6. 2000) der Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch der Europäischen Union auf dem Hintergrund eines Fachgesprächs der Europavertretung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAG FW) mit der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) und Vertretern der Europäischen Union am 31. Mai 2001 in Brüssel

Der Informationsbericht "Die Überschuldung privater Haushalte" der Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Union bildet eine wertvolle Grundlage für eine weiterrührende Diskussion über Fragen der Vermeidung und der Überwindung von Überschuldung und Ihr die Einleitung von Maßnahmen auf der Ebene der Gemeinschaft. Die nachfolgende Stellungnahme unterstützt den Informationsbericht und versteht sich als ein Fachbeitrag von deutscher Seite zur weiteren Meinungsbildung und Entscheidungsfindung.
Armut und Überschuldung (als ein spezifischer Ausdruck wirtschaftlicher Armut) werden in Deutschland in einem übergreifenden Konsens im Wirkungszusammenhang mit der Entwicklung einer modernen Wirtschaftsgesellschaft gesehen (insgesamt gesehen jedenfalls nicht als Folge individuellen Fehlverhaltens oder moralischen Versagens verstanden). In einem dynamischen Veränderungsprozess von Bildung und Wissen, gesellschaftlichem Leben und wirtschaftlichen Bedingungen, bleibt ein Teil der privaten Haushalte zurück. Chancen und Risiken liegen im Modernisierungsprozess dicht beieinander. Es stellt sich die Aufgabe, in der gesellschaftlichen Entwicklung wirtschaftsschwache Haushalte mitzunehmen und bereits abgekoppelte private Haushalte zu reintegrieren. Bemühungen der präventiven wirtschaftlichen Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen und der nachholenden wirtschaftlichen Bildung und Beratung (wirtschaftliche Bildung durch Eltern und Schulen, Verbraucherberatung, Schuldnerberatung u.a.) sind ebenso wie Maßnahmen der Einkommensumverteilung oder die Ergänzung der Rechtsordnung durch das Rechtsinstitut der privaten Insolvenz darauf gerichtet, humane Bewältigungskompetenz aufzubauen, zu stärken oder wieder herzustellen. Schuldnerberatung ist - wie Armutsbekämpfung überhaupt - nicht individualitätsfeindlich, sondern im Gegenteil individualitätsfreundlich. Sie setzt nicht allein auf eine Schuldenbereinigung, sondern ebenso auf eine Mobilisierung von Humanvermögen, auf nachholendes Lernen, auf die Stabilisierung individueller Verhaltensweisen, auf ein erneutes Heranführen an soziale Interaktion und Teilhabe. Eine Reduzierung des überwiegend strukturellen Problems der Überschuldung auf individuelle Schuld würde die Vielzahl der auslösenden Faktoren (Arbeitslosigkeit, Erfahrungsdefizite bei der Haushaltsführung und im Marktverhalten, Trennung von Paaren und I laushalten, gesundheitliche Probleme etc.) verkennen, Überschuldung als Randproblem eher verharmlosen und Lösungswege möglicherweise blockieren.
Es ist Konvention, Überschuldung als Mangel an Zahlungsfähigkeit zu definieren. Überschuldung ist ein Ausdruck wirtschaftlicher Armut und psycho-sozialer Notlage. Überschuldete Haushalte können mit ihren laufenden Einkommen (nach Auflösung ihrer Reserven) den Zahlungsverpflichtungen nicht mehr vollständig nachkommen, selbst wenn sie ihre Lebenshaltung einschränken. Sie sind wirtschaftlich und sozial destabilisiert, auch in dem Sinne, dass sie sich wirtschaftlich einschränken müssen und eigene Kontrolle (Verbrauchersouveränität) über wirtschaftliches Handeln einbüßen. Sie geraten in eine ernste Unterversorgungslage, büßen soziale Teilhabe ein und sind erheblichen psychischen Belastungen ausgesetzt. Erfolgversprechende Entschul-

dungsstrategien erfordern eine Stabilisierung der wirtschaftlichen und der psychischen Seite.

Verarmungsprozesse, die in Überschuldung münden, werden mit dem Lebenslagenkonzept und dem Ressourcenkonzept erklärt (soziologisch und mikroökonomisch).

Persönliche Lebensverläufe und berufliche Karrieren entwickeln sich heute vielfach unstetig (diskontinuierlich). Lebenslagen, Haushaltsformen und Lebensstile differenzieren sich in Deutschland seit über zwei Jahrzehnten aus. Lebensentwürfe sind vielfältiger geworden, zugleich offener und weniger stabil, verbunden mit Risiken und Chancen. Risiken wirtschaftlicher Verarmung haben zugenommen. Der rasche Wandel der Lebensverhältnisse (kritische Lebensereignisse) verlangt von privaten I laushalten und deren Mitgliedern flexibles Anpassungsverhalten und Fähigkeiten der Krisenbewältigung. Wird dies nicht geleistet, droht zunehmende Verschuldung und sozialer Abstieg.

Alltagsbewältigung in Privathaushalten erfordert die Verfügung und Kombination unterschiedlicher Ressourcen: humaner, materieller und sozialer (infrastruktureller) Ressourcen. Dabei erschließen humane Ressourcen (Kompetenzen) die anderen. 711 den materiellen Ressourcen privater Haushalte gehören nicht nur Erwerbseinkommen und Einkommenstransfers, sondern auch Naturaleinkommen (aus I laushalts- und Familienarbeit und Sachvermögensnutzung) und in modernen Gesellschaften immer mehr ein „Entsparen" (Auflösung von Geldvermögen) oder Kreditaufnehmen. In angespannten wirtschaftlichen Lebensverhältnissen haben Kredite für eine flexible Liquiditätsversorgung und anpassungsfähige Haushaltsorganisation eine konstitutive Bedeutung - sei es um künftiges Einkommen längerfristig vorzuziehen, sei es, uni eine diskontinuierliche Einkommenserzielung kurzfristig zu überbrücken. Die Versorgung breiter Schichten mit Konsumentenkrediten - gerade auch des wirtschaftsschwächeren Bevölkerungsteils - wird in Deutschland vor allem von Sparkassen, Volksbanken und anderen sehr aggressiv werbenden Banken geleistet. Sie erfolgt in der Regel über Girokonten mit Überziehungslinien und über Ratenkredite. Eine mangelnde Wettbewerbsfähigkeit (Wettbewerbsverzerrungen) unter den Kreditanbietern kann nicht beobachtet werden. Wohl aber macht sich eine zunehmende Segmentierung des Kreditmarkts nach Kundengruppen und der Qualität von Finanzdienstleistungen bemerkbar. Zu beobachten ist einerseits, dass die Kreditinstitute ausgereifte produktive Finanzdienstleistungen einschließlich einer qualifizierten Beratung mehr und mehr auf wirtschaftsstarke Privathaushalte ausrichten, während es andererseits an einem entwickelten Finanzdienstleistungsangebot für wirtschaftsschwache Haushalte mit spezifischem Beratungsbedarf fehlt. Das Problem ist die fortschreitende Segmentierung des Kreditmarkts mit einer graduellen Abkoppelung der wirtschaftsschwächeren Privathaushalte. Es fehlen beispielsweise Kreditprodukte, die bei typischen kritischen Lebensereignissen auftretende kurzfristige Liquiditätsengpässe längerfristig konsolidieren. Auch fehlt es etwa in wirtschaftlichen Armutskrisen an einer Vermittlung wirtschaftlicher Bildung und Beratung für Inhaber für Girokonten. Eine bessere Ausschöpfung von Konsolidierungspotentialen in Armutskrisen vermeidet eine temporäre Zahlungsunfähigkeit.

Unterstützung finden die in den „Schlussfolgerungen und Empfehlungen" des Informationsberichts "Die Überschuldung privater Haushalte" vorgenommenen Positionierungen. Dies gilt ebenso für die Vorschläge für Maßnahmen der Mindestharmonisierung („... durch die Änderung und Verbesserung der bestehenden Gemeinschaftsvorschriften - insbesondere was den Verbraucherkredit, missbräuchliche Vertragsklauseln, die Richtlinien über die Tätigkeit von Kreditinstituten und Versicherungen. den Fernabsatz im allgemeinen und von Finanzdienstleistungen im besonderen, Werbestrategien, „Time-Sharing"-Verträge (Teilnutzungsrecht an Immobilien) etc. angeht") wie für die Vorschläge einer Analyse im Rahmen eines „Grünbuchs zur Überschuldung der Privathaushalte in Europa", eines „staatenübergreifenden Netzwerks für den Informationsaustausch" und gegebenenfalls einer „gemeinschaftlichen Beobachtungsstelle für Überschuldung". Der Wirtschafts- und Sozialausschuss kann bei seinen weiteren Beratungen jederzeit auf das Fachwissen der deutschen Schuldnerberatung zurückgreifen.

Auch unterhalb des Niveaus der empfohlenen Maßnahmen können Engagements zweckmäßig sein. Die deutsche Schuldnerberatung hält eine Verstetigung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Schuldnerberatung m den EU-Ländern und die Moderierung eines Dialogs zwischen Finanzdienstleistern und Schuldnerberatung (auch) auf der europäischen Ebene für erforderlich. Eine von der Europäischen Union mit den nationalen Organisationen der Schuldnerberatung periodisch ausgerichtete Fachtagung zu Fragen der Überschuldungsprävention und Überschuldungsbekämpfung würde nicht allein einen professionellen Informations- und Erfahrungsaustausch sicherstellen, sondern auch eine Transparenz bester Lösungswege (best cases) bei der Bewältigung von Überschuldungskrisen schaffen, von der Harmonisierungsimpulse ausgingen.

Auch für einen von der Europäischen Union moderierten Dialog zwischen Verbänden der Schuldnerberatung und Verbänden der Finanzdienstleister zu Fragen ihres Zusammenwirkens, zu Fragen der Effizienz von Finanzdienstleistungen bei wirtschaftlicher und sozialer Armut und zu Fragen des Verbraucherschutzes im Falle temporärer Zahlungsunfähigkeit kämen periodische Arbeitskonferenzen auf europäischer Ebene in Betracht. Solche Arbeitskonferenzen könnten zur Substantiierung der sozialen Absicherung von Arbeitnehmern und Verbrauchern in Armutskrisen Beiträge leisten.

In der deutschen Insolvenzordnung wurde zum 1. Januar 1999 das Rechtsinstitut der privaten Insolvenz und des gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens neu eingeführt. Es ermöglicht überschuldeten privaten Personen unter der Voraussetzung ihrer Mitwirkung einen wirtschaftlichen Neuanfbng und eine soziale Reintegration. Ein gerichtliches Entschuldungsverfahren kommt dabei immer erst in Betracht, wenn sich eine außergerichtliche Schuldenbereinigung mit Hilfe der Schuldnerberatung als nicht gangbar erweist. Auch wenn sich das neu eingeführte Rechtsinstitut noch bewähren muss, wird empfohlen, das Entschuldungsmodell des Verbraucherinsolvenzverfahrens grundsätzlich in die Überlegungen auf der europäischen Ebene mit einzubeziehen.

Das Scoring-Verfahren

Ein Score (engl. = Punktzahl) stellt eine Prognose über das künftige Zahlungsverhalten von Personengruppen dar. Er wird von der Wirtschaft insbesondere für Personen benötigt, von denen keine Negativmerkmale zu ihrer Zahlungs(un)fähigkeit gespeichert sind.
Über die individuelle Bonität und das Zahlungsausfallrisiko eines solchen „unbeschriebenen Blattes" kann mangels gespeicherter individueller (Negativ-)Daten keine Aussage getroffen werden. Eine Bonitätsprüfung mittels gezielter Recherche (z.B. über Nachbarn, Arbeitgeber oder Grundbucheintragung) wäre für den Kreditanbieter zu teuer und zu zeitraubend. Außerdem sind einem solchen Vorgehen datenschutzrechtliche Grenzen gesetzt. Gerade im Massengeschäft wie in der Telekommunikation oder im Internethandel möchte der Anbieter jedoch einschätzen können, ob seine Leistung auch voraussichtlich bezahlt werden wird. Diese Informationslücke soll das von verschiedenen Firmen und Kreditauskunfteien (u.a. von SCIIUFA, Crcditreform, ICD) angebotene mathematisch-statistische Scoring-Verfahren schließen.

Der Score fasst dabei in Zahlenform das statistische Risiko für Kreditverträge zusammen und stellt eine Prognose über das künftige Zahlungsverhalten von Personengruppen mit den gleichen Merkmalen dar. Es wird dabei aus Erfahrungswerten der Vergangenheit auf gleichartige Ereignisse in Gegenwart und Zukunft geschlossen. Dazu wird ein möglichst großer Datenbestand lörtlautend nach Kriterien wie Geschlecht, Alter, Kaufkraft, Umzugsverhalten, Wohngegend, Dauer des Anstellungsverhältnisses, KFZ-Besitz usw. statistisch-mathematisch ausgewertet.

Durch die Abgleichung (der Merkmale) des Kreditsuchenden mit seiner statistischen Vergleichsgruppe entsteht der Score. Er wird in einem Zahlenwert von 1 bis 1000 ausgedrückt und weist als Quote in Prozent die Wahrscheinlichkeit aus, mit der es in der Vergangenheit bei der Vergleichsgruppe zu vertragswidrigem Verhalten gekommen ist.

Die SCHUFA hat in der Vergangenheit auch Anträge auf Selbstauskunft (negativ) in den Score mit einfließen lassen (vgl. FINANZtest 5/2000, S. 74 ff.). Da sich jedoch das Recht auf Selbstauskunft aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ableitet und die Einlösung eines Rechtsanspruchs nicht zu Nachteilen führen darf, hat die SCHUFA-Geschäftsführung zugesagt, diese Praxis von September 2001 an zu ändern.

arbeitsmaterial

E wie Euro - Rechenbogen für die Berechnungs- und Prozesskostenhilfe

EURO-Bescheinigung des sozialhilferechtlichen Bedarfs (§ 850f Abs. 1 lit. a ZPO)

für: ..... wohnhaft in: .....

1. **Sozialhilfe-Regelsätze (RS) ein. 22 BSHG**

lid. /irrer	Vorname, Name lincr 1: Haushalt,vorstand: ab wider 2. 1 laushaltsati2eliortu,	Geburtsdatum	RS-Betrag in kl Il:
l			
1			
4			
ri			

RS-Summe: ..... KUR

2. **Pauschale für einmalige Leistungen i.S.d. § 21 Abs. la BSHG** **KUR**
   25 aus RS-Summe von 1.

3. Mehrbedarfszuschla e (MB) § 23 BSHG

Ziffer	wegen	",) von RS	Mli in 11 lt
	Schwant2erschaft nach 12. Wo.	20 (4 von	
	über 65 Jahre + Gehbehinderun g (Ausweis "0". "a0")	20 '.... von	
	unter 65 .1. +I rwerbsunÜihigkeit + ()ehbehinderung	20 9 von	
	Behinderte ab 15 1. mit bin g liederungshilfe	40'4 von	
	Alleinerziehend mit 1 Kind unter 7.1. oder 2 unter 16.1.	40 "4 von	
	Alleinerziehend mit mind. 4 Kindern unter 16 Jahren	60 7< von	
	Kostenaufwendige 1 stlahntilg für Kranke, Behinderte ...	ingentess.11iihe	
	l igeltbeteiligung zu Krankheitskosten (z.B. Zahnersatz)	ingeiness.11iihe	

IAIB-Summe: 4 EUR

4. Kosten der Unterkunft = Kaltmiete (incl. Fehlbelegungsabgabe) bzw. Hypothekenzinsen 4 **EUR**

5. **Nebenkosten incl. Heizung** (einschließlich absehbarer Nachforderungen) **KUR**

6. Unterhaltsbedarf zur Erfüllung gesetzt. Unterhaltspflichten an Nichthaushaltsangehörige
   (in tatsächl. Höhe bis max. Regelsatz plus 25 9) Pauschale für einmalige Leistungen) 4 EUR

7. Einkommensabzii e em. § 76 Abs. 2 Nr. 3. **4** und **5 BSIIG**

vor allem _an g emessene" Versicherungsbeiträge. _notwendige Werbun g skosten"	Bet af! in I.1 1R
• freiwillige Beiträge zur Kranken-. Pflege-, Renten-. (Inbittversicherung. soweit keine gesetzliche Pflichtversicherung besteht	
• Ilaftpflicht-, Hausrat-. Glasbruch-, Sterbegeldversicher (Mg	
• Arbeitsmittel (mindestens Pauschale von 5.201 1112 pro berufstäti g er Person)	
• ahnkosten (i.d.R. Monatskarte Bus/Balin). bei notwendigem PKW mind. Pauschale von 5,20 f:1112 je l'llernungskilometer/Monat (max. 40 km)	
• Kosten für notwendige Kinderbetreuung	
• lkn rä g e für Berufsverbände	
• Mehraufwand für doppelte llaushaltsführung	
• sonstiges'	
Kindergeld-"I'reibetritg" (10,23 11 IR bei einem: 20,45 IUTI2 hei zwei oder mehr minderjährigen unverheirateten Kindern)	

76 :Abs. 2 - **Summe: 4** ..... KUR

8. **Einkommensabzu** für Erwerbstätige § 76 Abs. 2a **BSHG**

für Ziffer	als I rwerbstän g e	'/c von RS	betrag in 11112
	1 nit unheschränkiein 1.eistungsverinügen	max. 50 l/ von	
	01 il beschränktem Leistungsvermögen	max. 66.6 von	

§ 76 Abs. 2a - Summe:4 ..... EUR

Notwendiger Lebensunterhalt i.S.d. BSHG **Gesamtbedarf:** ..... EUR

==========

---------- (Ort, Datum) ---------- (Stempel, Untersel rn)

P.S.1)em Sozialhilfebedarf ist das gesamte 1:inkommen i.S.d. § 76 13S1 I(i für die 1 insatzgemeinschaft gegenüberzustellen.

ZIMM .1Z.MANN. [HI 1)m-instadt

E wie Euro - Bescheiningung des sozialhilferechtlichen Bedarfs

Euro-Rechenbogen 2002 für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe zur Ermittlung des "einzusetzendenEinkomme ns"nach ß 115 Abs. 1 ZPO

Achtung: Alle unregemäßigenLeistungen - wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Versicherungsprämien. Mietnebenkosten - sind auf Durchschnitt pro Monat umzurechnen!

1. Arbeitsschritt: Einkommen der/des Rechtsuchenden ermitteln

1.1 Arbeitseinkommen (gem. Lohnbescheinigung) EUR
incl. anteiligem Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Überstunden, VE-Leistungen

1.2 Sozialleistungen (gern. Bewilligungsbescheid) EUR
wie Renten, ALG, ALHi, Wohngeld - Kindergeld ist strittig
(nicht: Erziehungsgeld, Mutier-Kind-Stiftung u.ä.)

1.3 Naturalleistungen, Zinseinkünfte und Sonstiges EUR
z.B. *freie Kost, Gewinne aus Vermietung, Unterhahsleistungen*

Einkommen: EUR

= = = = = = = = =

2. Arbeitsschritt: Abzüge vom Einkommen ermitteln

2.1 Lohn-/Einkommensteuern und Sozialversicherungsbeiträge EUR
(falls hei 1.1 Bruttoeinkünfte angesetzt werden)

2.2 Monatliche Prämiciftir angemessene Versicherungen EUR
insbesondere Hausrat-. Privath aftpflicht-, freiwillige Kranken-, Pflege-, BendSunfähigkeits-,Unter((-„S'terbegeldversichertmg

2.3 Werbungskosten Et JR
insbesondere Fahrtkosten, Arbeitsmittel, doppelte Haushaltsführung, KinderbetreuungsaufWand, Gewerkschaftsbeitrag

2.4 Kindergeld-"Freibetrag" gern. § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG EUR
10,26 *EUR bei einem; 20,45 EUR bei zwei oder mehr mindetjähr. unverheirateten Kindern*

2.5 Einkommensfreibetrag für Rechtsuchcnde/n EUR
64 % des Grundbetrages gem. § 79, 82 BSHG *(bis 6/2002 = 353,00 EUR)*

2.6 Erwerbstätigenaufwand.gem. § 76 Abs. 2a BSHG

bei unbeschränkt Leistungsfähigen sind
bei Nettoerwerbseinkaeen ab 587 EUR mavimal 43,4 rk
des Einkommensfreibetrages von 2.5 abzugsfähig (bis 6/2002 = 153,20 EUR):
Einkünfte bis 21,7 % ran 2.5 werden voll *abgesetzt (bis 6/2002 =* 76,60 *EUR):*
bei Einkünften dazwischen plus /5 % der Derenz (aus Einkommen minus 76,60 *EUR)* ..... EUR

bei beschränkt Leistungsfähigen sind
bei Nettoerwerbseinkindien ab 5/1 EUR maximal 57,94 %
des Einkommensfreibetrages von 2.5 abzugsfähig (bis 6/2002 = 204,50 EUR);
Einkünfte bis 28,97 % von 2.5 werden voll *abgesetzt (bis 6/2002 = 102,25 EUR);*
bei Einkünften dazwischen plus 25 % der Differenz (aus Einkommen minus 102,25 EUR) ..... EUR

2.7 Unterhaltsfreibetrag für Ehegatten wie 2.5(bis *6/2002 =353,00 EUR)* ..... EUR
minus eigener - entsprechend 2.1 bis 2.4 und 2.6 bereinigter - Einkünfte des Ehegatten

Übertrag:

Ü hertrag:

2.8 Unterhaltsfreibeträge für sonstige gesetzlich Unterhaltsberechtigte EUR
pro unterhaltsberecht. Person 45 % des Grundbetrages *(bis 6/2002 = 248 EUR)*
jeweils minus ihrer - entsprechend 2.1 bis 2.4 und 2.6 bereinigter - Einkö lifte
oder
vorn unterhaltspflichtigen Rechtsuchenden tatsächlich geleistete, angemessene Unterhaltsrente

2.9 Kosten der Unterkunft incl. Nebenkosten EUR

2.10 Besondere Belastungen wie :
- Mehrbedarfszuschläge gern. * 23 BSHG EUR
für Schwangere; Alleinerziehende; Senioren/Erwerbsunfähige mit Gehbehinderung: Krankenkost

- nach 2.8 ungedeckter Bedarf EUR
für jugendliche und erwachsene Unterhaltsberechtigte

- Monatsbelastung(en) aus Krediten. Abzahlungskäufen usw., soweit angemessen..... ..... EUR

- Arzt, Zahnersatz, Kurkosten EUR

- Unterhaltsleistungen aufgrund sittlich-humanitärer Verpflichtung..... ..... EUR

.... EUR

…… ..... EUR

Abzüge: **FÜR**

= = = = = = = = = =

3. **Arbeitsschritt: Einzusetzendes Einkommen errechnen**

Einkommen (Ergebnis von 1.) EUR
minus Abzüge (Ergebnis von 2.) -EUR
einzusetzendes Einkommen: EUR

Ergebnis:

Bei einzusetzendem Einkommen **bis zu 15 EUR** erhalten Rechtsuchende:
Beratungshilfe gegen 10 EUR Eigenbeteiligung
sowie
-4 **Prozesskostenhilfe ohne Eigenleistung.**

Liegt das einzusetzende Einkommen ü ber 15 EUR,
-+ scheidet Beratungshilfe aus!!!
—> sind die **Prozesskosten in Raten** nach nebenstehender Tabelle aufzubringen.

Maximal sind **48 Monatsraten** zu entrichten.
Die restlichen Prozesskosten werden erlassen!

Anpassung der Ratenhii he
an geänderte wirtschaftliche oder persö nliche Verhältnisse ermöglicht 120 Abs. 4 ZPO.

Einzusetzendes Uinkommen in EUR	Ergibt Monatsraten von NUR
bis 15	0
50	15
100	30
150	45
200	
250	75
300	95
350	115
400	135
450	155
500	175
550	200
600	225
650	250
700	275
750	300
über 750	300 zzgl. des 750 EUR überstei genden Teils des einzusetzenden Einkommens

ZIMMERMANN, EFEI Darmstadt

Hier kommt der Gläubiger zu Wort

D. Donner und Collagen
Rechtsanwälte

DR. jur. JOBB! 0. DORNER
ANDRBAS O. NOLLBR
Sohrannenstrede 4/1
•4130 AUGSBURG
Postbank Künehem
BLZ 700 100 SO
Konto **2114 42-401**
Tel.: 0421/312077-74
Talefax.: **0421/34427**

vorab per **Faxi 0731** / 006 2400
Amtsgericht Ravensburg
Herrenstraße 42

88212 Ravensburg

Augsburg, dem **03.09.2001**
Bitte etets angeben:
24834/91 mü-hü

As.: 1 1247/93

In Sachen

Reue Heimat Nordhessen - Gläubigerin -
- RAe Dr. Donner u. **roll.** -

gegen

- Schuldnerin -

Wegen Forderung

erlauben wir uns zur Wahrung der Frist vorzutragen, was folgt:

Das Gesetz bestimmt in den SS 850 *ff die* Pfändungsfreigrenzen.

Sollte die Hilfe zum Leben durch das Sozialamt höher anzusetzen sein, als die Pfändungsfreigrenze, wären diese Sozialhilfezahlungen pfändbar.

Der Antrag der Schuldnerin vom 26.07.01 ist daher zurückzuweisen.

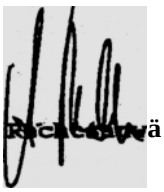

Rechtsanwälte

Hier kommt der Gläubiger zu Wort

CIT/BAN10

Postfach 10 12 49
47012 Duisburg
Telefon: (0203)347-3710
28000 öffnungszeiten: Mo-Fr 8.00-20.00

EHELEUTE
Sozialberatung
Mainzer Landstr. 164

60327 Frankfurt

EINGEGANGEN
U2_

Kunden-Nummer:
-bitte immer vollständig angeben-
Sachbearbeiter: Ihr Citibank Team
26.10.2001 RA544 KD10

Forderung gegen geb.:
, 65933 FRANKFURT

Kennziffer:

Sehr geehrte Eheleute Sozialberatung,

wir weisen darauf hin, daß der letzte Zahlungseingang am 07.08.01 erfolgte. Sollten die Ratenzahlungen nicht unverzüglich wieder aufgenommen werden, sehen wir uns gezwungen, gerichtliche Schritte einzuleiten. Die Zinsberechnung kann ebenfalls nicht mehr gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Citibank
Inkassoabteilung

Kontonummer 185125434 Citibank Privatkunden AG Bankleitzahl 300 209 00

pk Caibank Privatkunden Aktiengesellschaft | Handelsregister Amtsgericht Dusseldort | Vorstand: WillY P Socyuet. | Vorsitzender des Aufsichtsrates Prot Dr K. Peter Mailänder

„Eine schnelle Reaktion auf das Ins0ÄndG 2001 liefern die Programmierer des InsO Manager. ... ein weiteres Plus für das wegen seiner Benutzerfreundlichkeit, Praxisnähe und des erstaunlich günstigen Preis-Leistungsverhältnisses beliebten Programmes."
(Dr Hugo Grote in Zins° 20/2001)

VERBRAUCHER
ZENTRALE

BAG
\-_SB

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Ins0 Manager

Der praktische Helfer im Verbraucherinsolvenzverfahren

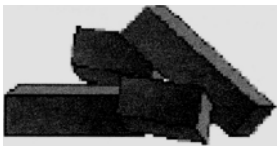

Vom außergerichtlichen Einigungsversuch bis zum gerichtlichen Antrag

Software InsOManager

Version 1.4, CD-Rom, DM I 99.-, herausgegeben von der Verbraucher-Zentrale NRW und Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

Die **unkomplizierte** Software ermöglicht eine **effiziente** Bearbeitung von Verbraucherinsolvenzverfahren vom außergerichtlichen Einigungsversuch bis zum gerichtlichen Antrag: Nach Eingabe der Gläubiger- und Forderungsdaten können außergerichtliche Pläne, Serienbriefe und das Gläubigerverzeichnis, sowie der Schuldenbereinigungsplan für die Antragstellung **automatisch erstellt** werden.

Die Änderungen im Verbraucherinsolvenzgerecht, die am 1.12.2001 in Kraft treten, erforderten eine entsprechende Umprogrammierung. Ein **aktuelles Update,** sowie eine Demoversion sind auf der WebSite www.insomanager.de kostenlos erhältlich. Die Software verfügt inzwischen über eine **komfortable Euro-Umrechnungsfunktion.** Forderungsdaten können sowohl in DM als auch in A eingegeben werden, die Umrechnung in die jeweils andere Währung erfolgt automatisch, **beide Währungen stehen wahlweise** für die Planerstellung zur Verfügung.

Für Anfang nächsten Jahres ist die Einführung eines bundesweit einheitlichen Formulars für die Antragstellung auf das Verbraucherinsolvenzverfahren geplant. Voraussichtlich wird es eine Übergangsfrist geben, während der weiterhin die bisher verwendeten Formulare gelten.

Die **neuen Formulare** dürften zum Ende des ersten Quartals 2002 verpflichtend werden. Zu diesem Zeitpunkt wird ein weiteres **Update zur Verfügung gestellt,** in dem die Änderungen umgesetzt werden.

Aktuelle Informationen über Verfügbarkeit und Preise sind jeweils über die genannte WebSite erhältlich.

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg sucht zum **1. Januar 2002** für seine Schuldnerberatungsstelle in Geesthacht

eine kontaktfreudige, motivierte

Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin

bzw. einen kontaktfreudigen motivierten

Sozialarbeiter /Sozialpädagogen.

Wir bieten:

> Einen Arbeitsvertrag mit 25,0 Std/Wo zunächst auf zwei Jahre befristet (eine Verlängerung ist evtl. möglich)
> Einen angemessene Einarbeitungszeit
> Vergütung gern. KAT-NEK analog BAT
> Regelmäßige Teamsitzungen
> Fort- und Weiterbildung

Wir erwarten:

> Kenntnisse im Sozialhilferecht
> Kenntnisse im Zwangsvollstreckungsrecht
> Konzessionszugehörigkeit zur Evangelischen Kirche

Weitere Informationen können Sie bei **Frau Riel,** Leiterin der Beratungsstelle unter **Tel.: 04152/72977** erhalten.

Bewerbungen an:
Diakonisches Werk, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg, z. Hd. Frau Riehl,
Am Markt 7, 23909 Ratzeburg

Hier könnte Ihre Stellenanzeige stehen!

Interessiert?

Aktuelle Informationen erhalten

Sie über die Redaktion.

Klar,
ich werde Mitglied bei der BAC-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11

34117 Kassel

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____ _____ _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____ _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

❑ Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ DM
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01); höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.

❑ Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von meinem/unserem Konto-Nr. _____ bei (BLZ: _____) abzubuchen.

❑ Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen
Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Themen aus 15 Jahren BAG-SB Informationen
- Auszug -

- Statistikkriterien / Eine praktische Arbeitshilfe für Schuldnerberater? (1/86)
- Aufgaben und Arbeitsweise der Schuldnerberatung (2/86)
- Fondseinsatz in der Schuldnerberatung (1/87)
- Rechtsberatung im Rahmen der Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit (2/87)
- Strategien in der Schuldnerberatung (3/87)
- Statistik in der Schuldnerberatung (4/87)
- Auswirkungen von Verschuldung auf die Familie, insbesondere Kinder und Jugendliche (Sonderheft 88)
- Gewerbliche Umschulder Der VSGH - nur ein schwarzes Schaf? (1/88)
- Betroffene kommen zu Wort: „Man fühlt sich als Mensch zweiter Klasse" (2/88)
- ZPO-Novelle Stellungnahme der BAG-SB (3/88)
- Aus dem Arbeitsalltag „Der Hausbesuch" (4/88)
- Orientierung für Schuldnerberatung Konzeption einer Sozialberatung (1/89)
- ...und vergib uns unsere Schuld Schuldenerlass—eine Erinnerung an die jüdisch-christliche Tradition (2/89)
- „Idealtypischer" Beratungsprozess in der Schuldnerberatung (3/89)
- Pfändungsfreigrenzen Erhöhung überfällig (4/89)
- Auswirkungen für die Schuldnerberatung BGH zur Unwirksamkeit der Vollmacht- und Lohnabtretungsklauseln (1/90)
- Kommunalpolitisches Stirnrunzeln Schuldnerberatung — rechnet sich das? (2/90)
- Dokumentation einer Fachtagung „Armut in Mönchengladbach" (3/90)
- Boom im Westen-Crash im Osten? Berichte aus der Jahresarbeitstagung (4/90)
- Unzulänglich, aber seit Januar in Kraft: Das Verbraucherkreditgesetz (1/91)
- Zeitgeist-Phänomen? Kaufsucht (2/91)
- „Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Überschuldung" (3/91)
- Prävention NZ NRW: Konzeption und Praxiserfahrung, Stadt Lünen: Schulprojekt „Autokauf" (4/91)
- Schuldnerberatung als Prozess Entwicklung einer Strategie (1/92)
- Konferenz in Potsdam Verbraucher- und Schuldner-Probleme in Ostdeutschland (2/92)
- Gesetzliche Grundlagen für Schuldnerberatung BSHG-Novelle in Arbeit (3/92)
- Everybody should get a second chance Zusammenhänge und Wechselbeziehungen zwischen Arbeitslosigkeit und Ver- bzw. Überschuldung (4/92)
- Schuldnerberatung in der Drogenarbeit Möglichkeiten — Grenzen — Spannungsfelder (1/93)
- Insolvenzrechtsreform Stellungnahme der BAG-SB/gemeinsame Forderungen (2/93)
- Deckelung Sozialhilfeniveau und Arbeitnehmereinkommen (3/93)
- Insolvenzrecht Neuer Alternativentwurf (4/93)
- Finanzierung von Schuldnerberatung Bedenken gegen Einzelfallabrechnung (1/94)
- Anders denken Gesprächsansätze in der Schuldnerberatung (2/94)
- Professionalisierung Standards in der Schuldnerberatung (3/94)
- Zwischen Krisenintervention und Psychotherapie / Systemisches Arbeiten in der Schuldnerberatung (4/94)
- Rechtfertigung Bankgeschäfte mit Minderjährigen (1/95)
- Eingesperrt Teufelskreis „Gefängnis und Schulden" (2/95)
- Standort und Perspektiven Machen wir den Weg frei? (3/95)
- Girokonto für jedermann Ohne Gesetz nur heiße Luft (4/95)
- Wirtschaftssozialarbeit Schuldnerberatung gegen Entgelt? (1/96)
- Paycard Auf in die bargeldlose Zukunft? (2/96)
- Professionalisierung in der Schuldnerberatung Chance oder Notwendigkeit? (3/96)
- Verbraucherinsolvenz Nein zur Einführung einer Mindestquote (4/96)
- § 850 i ZPO Pfändungsschutz bei Abfindungen (1/97)
- Arbeitsförderungsreformgesetz Änderung zum 1. April 1997 (2/97)
- § 17 BSHG Erfahrungen (3/97)
- Qualitätskriterien in der Schuldnerberatung (4/97)
- Lohnabtretung Forderungen des Arbeitgebers (1/98)
- ZPO- Novelle zum 1.1.99 Änderungen im Zwangsvollstreckungsrecht (2/98)
- Firmeninsolvenzen / Ursachen + Auswirkungen (3/98)
- Erste Erfahrungen mit Anträgen zur außergerichtlichen Einigung nach § 305 (1) Ins° (4/98)
- Unterhaltsansprüche bei der außergerichtlichen Schuldenbereinigung und im Insolvenzverfahren (1/99)
- Schuldnerberatung in unterschiedlichen Verläufen von Schuldenkarrieren (2/99)
- Der „Minderkaufmann" im Blickfeld der Ins° (3/99)
- Schulden für andere — ein frauenspezifisches Phänomen (4/99)
- Vom Klienten zum Kunden / Paradigmenwechsel in der Schuldnerberatung (1/00)
- Stellungnahme zum Referentenentwurf eines 7. Gesetzes zur Änderung der Pfändungsgrenzen (2/00)
- Außergerichtliche Einigung Ergebnisse der 1. bundesweiten Erhebung (3/00)
- Fernabsatzgesetz bringt neues einheitliches Widerrufs- und Rückgaberecht für Verbraucher (4/00)
- Armutsprävention durch Bildung für Haushalt und Familie (1/01)
- Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999 (2/01)
- Der prozessual — systemische Ansatz in der Schuldner- und Insolvenzberatung (3/01)

BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Heft 1/86 *** Juli 1986

Inhalt:

Vorstandsbericht	2
Neue Mitglieder	2
Fortbildungen	3
Gerichtsurteile	4
Aufsätze	4
Literatur	5
Statistikkriterien	6
Pressespiegel	9
Bericht AG im Ruhrgebiet	12

Liebe Mitglieder,
liebe Leser,

dieses ist nun das erste Heft der **BAG-SB INFORMATIONEN** und wir sind ein bißchen stolz darauf, es doch in recht kurzer Zeit vorlegen zu können.

Als erstes Heft ist es natürlich noch am Anfang seiner Entwicklung und soll zunächst auch als ein Vorschlag verstanden werden, was ein Informationsdienst der **BPG** beinhalten könnte oder sollte.

Für die inhaltliche Gestaltung aller künftigen Ausgaben wünschen wir uns die tatkräftige Mitarbeit aller Mitglieder. Damit sind Sie also aufgefordert, z. B. Aufsätze zu Fachthemen, Erfahrungsberichte, wichtige Ratschläge u. ä. zu Papier zu bringen. Genauso erwarten wir Vorschläge, welche Rubriken - außer den nebenan bereits vorgestellten - regelmäßig behandelt werden sollten, aber auch Hinweise dazu, was evtl. für weniger sinnvoll gehalten wird.

Jede wichtige Information, jedes gute Arbeitsergebnis (z. B. Urteile), das im Sinne einer gegenseitigen Verstärkung allen Schuldnerberatern bekannt sein sollte, möchten wir in den **BAG-SB INFROMATIONEN** vorstellen.

Das Heft soll übrigens vorerst vierteljährlich erscheinen - bei Bedarf kann ein häufigeres Erscheinen überlegt werden.

Wir hoffen, daß mit diesem Heft - neben anderen Formen des Erfahrungsaustausches eine wichtige Informationsquelle von Schuldnerberatern für Schuldnerberater entsteht.

Impressum:

Herausgeber:
Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)
Gottschalkstr. 51
3500 Kassel

Redaktionelle Leitung und
Gestaltung dieser Ausgabe: S. Hupe